

Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der Verbraucher-,
Schuldner- und Insolvenzberatung



Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der Verbraucher-,
Schuldner- und Insolvenzberatung

Autoren:

Esther Binner

Juristin beim Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Prof. Dr. Claus Richter

Professor an der Technischen Hochschule Köln

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)
10245 Berlin

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISBN 978-3-9820576-0-6

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wir bedanken uns außerdem bei
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
für die finanzielle Unterstützung bei der Produktion.

Geleitwort

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)



Maria Fechter, Oberamtsrätin im BMJV
Referat RA 4, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung

Als das Pfändungsschutzkonto, das unter dem einprägsamen Namen „P-Konto“ besser bekannt geworden ist, im Jahre 2010 eingeführt wurde, sprachen viele von einem großen Tag für die Verbraucherinnen und Verbraucher dieses Landes. Acht Jahre später können wir wohl zu Recht sagen: Die positiven Kommentare bei seiner Einführung waren berechtigt.

Das P-Konto hat eine hohe Bedeutung gewonnen und ist aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis nicht mehr wegzudenken. Nach neuesten Erhebungen liegt die Zahl der P-Konten derzeit bei über 2,5 Millionen. Damit ist gewährleistet, dass ein Bürger, der ein P-Konto innehat, auch dann, wenn das Guthaben gepfändet ist, weiter am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Bei einer weitgehend auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgerichteten Form des wirtschaftlichen Handelns ist ein solches P-Konto mithin von grundlegender Bedeutung: Es ermöglicht weiterhin die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben und – wichtiger noch – bewahrt vor gesellschaftlicher Stigmatisierung.

Der Kontopfändungsschutz in seiner heutigen Ausprägung stellt jedoch auch für juristisch vorgebildete Praktiker eine schwierige Materie dar. Die mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützte und in der Verantwortung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. erstellte Neuauflage des Ratgebers stellt deshalb eine wichtige Hilfestellung für die Beraterinnen und Berater in den Schuldnerberatungsstellen dar. Die nicht einfache Erstellung dieser Neuauflage kann deshalb nur begrüßt werden.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls in den Blick zu nehmen, dass den Schuldnerberatungsstellen beim Kontopfändungsschutz eine wichtige inhaltliche Rolle zukommt. Denn sie sind zur Ausstellung von Bescheinigungen berechtigt, die in bestimmten Fällen zur Erhöhung des Grundfreibetrages führen. Das

besondere Engagement vieler Schuldnerberatungsstellen in der Praxis und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben und besonders gewürdigt werden.

6 Bei den derzeitigen rechtlichen Grundlagen soll es allerdings nicht bleiben; vielmehr soll der bestehende Kontopfändungsschutz weiter verbessert werden. Die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes kommt in dem Schlussbericht vom 1. Februar 2016 zu dem Ergebnis, dass die Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes durch das P-Konto zwar grundsätzlich gelungen ist und dessen Einrichtung – auch unter verbraucherpolitischen Gesichtspunkten – ein Erfolg ist. Bezüglich des Grundkonzepts des P-Kontos sind deshalb Änderungen nicht erforderlich. Allerdings wird noch Verbesserungsbedarf auf verschiedenen Feldern gesehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daher im November 2018 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) breit gestreut und auch an die Verbände verschickt. Er kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden.



Bitte beachten Sie, dass der Link zum Diskussionsentwurf – durch Umstellungen des Internetauftritts des BMJV – im Laufe der Zeit veralten kann.

Leitend für die Erstellung dieses Diskussionsentwurfs waren nicht zuletzt die in dem Schlussbericht der Evaluierung abgegebenen Empfehlungen, wonach insgesamt eine Stärkung der Position der P-Konto-Inhaber angestrebt werden sollte. Diese Leitlinie gilt es, auch künftig bei den notwendigen Reformen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erwartet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit großem Interesse Stellungnahmen und Vorschläge derjenigen, die in ihrer täglichen Arbeit mit der Realisierung des Kontopfändungsschutzes betraut sind. Ich möchte Sie deshalb ermutigen, sich in den Diskussionsprozess einzubringen und ihre Erfahrungen zu formulieren – im Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus wünsche ich Ihnen viel praktische Hilfe durch den vorliegenden Ratgeber.

Vorwort aus der Schuldnerberatung

Unbürokratischer Schutz des Existenzminimums und Entlastung aller Beteiligten – so war das P-Konto 2010 angetreten. Und tatsächlich – einmal eingerichtet steht zumindest in Höhe des Grundfreibetrages ein automatischer Schutz zur Verfügung. Kontokündigungen sind nach Erfahrung der Verbraucherzentrale NRW zurückgegangen und mittlerweile durch den Rechtsanspruch auf ein Basiskonto als Druckmittel auch weitgehend wirkungslos. Eine Kontonutzung für bargeldlosen Zahlungsverkehr in zunehmend digitalen Zeiten ist auch ein unbedingtes Muss. Und so gab es mit Stand 2016 immerhin über zwei Millionen P-Konten – damit kann dieses Rechtsinstitut als etabliert gelten¹. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Effektivität und Wirksamkeit der Vorschriften zum P-Konto durch das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) evaluieren lassen. Der Evaluierungsbericht wurde im Februar 2016 veröffentlicht.² Ergebnis: Entgegen aller Unkenrufe wird das Konto nicht missbraucht und überwiegend durch die Schuldnerberatung ausgestellte Bescheinigungen sind selten fehlerhaft. Die Rolle und das Ansehen der Schuldnerberatung sind durch ihre gesetzlich verankerte Aufgabe gestärkt worden.

Und dennoch – eine Gegenüberstellung von Anspruch und Wirklichkeit nach mittlerweile acht Jahren Rechtsanwendung aus Praktikersicht ergibt: Gut gemeint, aber nicht immer gut gemacht – Die Sicherung des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums hat sich mit dem P-Konto bei derzeitiger Rechtslage und Anwendungspraxis für den Schuldner faktisch verschlechtert. Viel zu häufig kommt es zu Auskehrungen an Gläubiger von Beträgen, die an sich pfändungsgeschützt wären. Nur Schuldner in guter Beratung, mit hohem Selbsthilfepotenzial oder günstigen regionalen Gegebenheiten bleibt die Odyssee zur Erlangung eines angemessenen Pfändungsschutzes erspart. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie Kreditinstitute als Drittschuldner sind durch die geänderte Rechtslage einer deutlich höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt – allein für die Gerichte hat sich die Hoffnung auf Entlastung erfüllt – auf dem Rücken der betroffenen Schuldner. Die meisten der bereits zu Beginn identifizierten Problemlagen haben sich weiter verfestigt. Sehr frühzeitig

¹ *Evaluierungsbericht – Kurzfassung, Seite 5.*

² *S. Fußnote 1.*

bereits haben Verbraucherverbände und AG SBV Probleme und Anwendungsschwierigkeiten gegenüber dem BMJV artikuliert, in konstruktiven Sitzungen mit Vertretern der Bankenverbände nach pragmatischen Lösungen gesucht oder den Versuch unternommen, in kommunalen Runden mit allen Beteiligten gemeinsame Verfahrensweisen zu verabreden. Worum es darin geht, zeigt die folgende Auswahl an Hürden und Hindernissen:

Auch wenn die Umwandlung des bestehenden Kontos in ein P-Konto nur noch selten davon abhängt, dass auch gleich eine Bescheinigung vorgelegt wird – was unzulässig ist – gestaltet sich die schnelle und problemlose Versorgung mit Bescheinigungen doch extrem schwierig. Ihr Erfolg ist wohnortabhängig. Trotz anderslautender Anweisungen tun sich viele Jobcenter schwer damit, eine Bescheinigung auszustellen, Familienkassen erteilen nur „Teil“-Bescheinigungen und Kreditinstitute erkennen häufig die Leistungsbescheide als Bescheinigung nicht an – und so bleibt die Hauptlast dieser Aufgabe den anerkannten Schuldnerberatungsstellen vorbehalten. Hier muss die bisherige Auffangzuständigkeit der Gerichte dringend zu einer Verpflichtung werden, denn fehlender Pfändungsschutz bedeutet Existenzbedrohung des Schuldners und seiner Familie. Als Rettungsanker für die Ersatzbescheinigung kommen die Gerichte nach Erfahrung der Beteiligten bislang meist nicht vor.

Überhaupt ist es mit der Justizgewährungspflicht nicht weit her im P-Konto-Verfahren – lang ist die Liste der Beschwerden darüber, dass Schuldner mit Anträgen auf Erhöhung des individuellen Freibetrags nach § 850k Absatz 4 ZPO schon in der Rechtsantragsstelle scheitern. Offenbar besteht verbreitet die Vorstellung, der Pauschalschutz des § 850k Absatz 1 bis 3 reiche aus – von einer Erhöhung auf das Niveau der Lohnpfändung wollen viele nichts wissen. Auch hier kann nur eine gesetzliche Klarstellung helfen, die mindestens aus dem missverständlichen „kann“ in der Zuständigkeitsvorschrift ein „muss“ macht.

Noch gravierender in der Rubrik Zuständigkeitsverweigerung steht es um viele Pfändungsstellen öffentlicher Gläubiger. Da der Anteil dieser Gläubiger an den Kontopfändungen laut Evaluierungsbericht immerhin 60 Prozent ausmacht, wiegt es schwer, wenn Schuldner mit ihren berechtigten Erhöhungsanträgen nicht durchdringen: Der Schuldner solle sich eine Bescheinigung besorgen und für weiteren Pfändungsschutz seien die Gerichte zuständig, so die häufigsten Antworten. Auch hier wird wie bei den Vollstreckungsgerichten kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt, der Rechtsweg ist abgeschnitten. Die beteiligten Mi-

nisterien sind aufgefordert, hier ressortübergreifend eine eindeutige Regelung, ggf. mit gesetzlicher Klarstellung sowohl in der ZPO als auch in der Abgabenordnung (AO) zu finden, die bis hinunter in die Behördenhierarchie auch umgesetzt wird.

Ganz andere Probleme wiederum haben betroffene Schuldner, die ihr Geld in der zweiten Monatshälfte, meist gegen Ende des Monats für den Folgemonat auf ihr Konto erhalten. Sie sind von der Möglichkeit Rücklagen zu bilden faktisch ausgeschlossen. Trotz einer eindeutigen diesbezüglichen Wertung des Gesetzgebers macht es die Struktur des P-Kontos mit dem Fokus auf den Kalendermonat an dieser Stelle unmöglich, Geld für die defekte Waschmaschine oder die Energienachzahlung anzusparen. Das aber ist nicht nur Grundlage jeder vernünftigen Haushaltsführung, sondern auch Pflicht bei Bezug von Sozialleistungen. Der Versuch des Bundesgerichtshofes hier Abhilfe zu schaffen, wird in der Praxis von der Kreditwirtschaft nicht umgesetzt – der Verweis auf den Rechtsweg ist für den Schuldner nicht mehr zumutbar. Insofern besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf. Im Ergebnis braucht es eine gesetzlich vorgesehene Verlängerung der Übertragbarkeit von geschütztem, aber nicht verbrauchten Guthaben auf weitere Monate. Damit wird zusätzlich vermieden, dass es aufgrund der bisherigen Struktur regelmäßig zu Auskehrungen von eigentlich geschützten Beträgen an Gläubiger kommt.

Nicht der Gläubiger, sondern das kontoführende Institut selbst profitiert davon, wenn Arbeitseinkommen auf ein Konto im Minus gezahlt wird. Mit der Kündigung des Dispokredites und sofortigen Verrechnung der Gutschrift mit dem Minus ist der Schuldner augenblicklich mittellos. Will er das verhindern, ist er auf Kulanz und Verhandlungsbereitschaft angewiesen – nicht selten zahlt er Raten aus unpfändbaren Einkommensanteilen. Der Gesetzgeber hat es erneut versäumt, den Verrechnungsschutz nicht nur für Sozialleistungen, sondern konsequent auch für Arbeitseinkommen oder sonstige Einkommensquellen vorzusehen. Bereits zu Beginn haben die Verbraucherverbände auch die fehlende Transparenz der Vorschriften kritisiert. Schuldner verfügen nicht über die notwendigen Informationen und kennen ihre Rechte nicht. Das führt dazu, dass eine „richtige“ Führung des P-Kontos nur mit Beratung möglich ist. Diese erhalten sie jedoch in aller Regel nicht durch ihr kontoführendes Institut. Ihnen bleibt die Hoffnung, eine kompetente Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle aufsuchen zu können. Faktisch führt hier die Komplexität des gewählten Systems zu einer Reduzierung des Pfändungsschutzniveaus. Ergänzend zu einer Vereinfachung der

Regelungen insgesamt braucht es daher gesetzlich verpflichtende und verständliche, am Empfängerhorizont ausgerichtete Informationen der betroffenen Kunden. Die bisher zur Verfügung stehenden Informationen, zum Beispiel durch die Verbraucherzentrale NRW oder die gemeinsam zwischen AG SBV und Deutscher Kreditwirtschaft (DK) erarbeiteten Kundeninformationen können den Bedarf insgesamt aber nicht decken, sondern nur ergänzen und eine gesetzliche Verpflichtung nicht ersetzen – das zeigt die Praxis nach wie vor sehr deutlich.

Der erfahrene Berater wird am Ende dieser Auswahl weitere Punkte vermissen – die Nachzahlungen, das Gemeinschaftskonto, Kontoentgelte oder die Rückumwandlung – um nur einige zu nennen. Die Besprechung dieser und anderer Problemlagen soll hier dem vorliegenden Ratgeber vorbehalten sein. Die Empfehlungen des Evaluierungsberichtes enthalten insgesamt einige sehr wichtige Vorschläge zur Beseitigung von Problemlagen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW wäre die Umsetzung dieser Empfehlungen allein aber keinesfalls zufriedenstellend, um ein ausreichendes Pfändungsschutzniveau herzustellen – weitere Gesetzesänderungen sind daher dringend geboten.

Mit dem zwischenzeitlich im Oktober 2018 veröffentlichten Diskussionsentwurf zu einem Pfändungsschutzkontofortentwicklungsgesetz (PKoFoG) hat das BMJV viele der Anregungen der Schuldnerberatungs- und Verbraucherschutzverbände aufgegriffen – nach einer ersten Einschätzung aber auch neue Hürden geschaffen oder Regelungen im Sinne eines guten Schuldnerschutzes nicht konsequent genug formuliert. Die Verbände werden die Einladung gerne annehmen und sich an der angebotenen Diskussion intensiv beteiligen.


Auch Berater in Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen oder in der integrierten Sozialberatung stehen immer wieder vor dem großen Rätsel P-Konto. Hier kann und soll ihnen der Ratgeber zum P-Konto für die Beratungspraxis in aktualisierter Neuauflage eine wichtige Unterstützung sein.


Pamela Wellmann ist Juristin und Leiterin der Fachgruppe Kredit und Entschuldung der Verbraucherzentrale NRW e.V. in Düsseldorf. Seit Einführung des P-Kontos befasst sie sich intensiv mit dem Recht und der Umsetzung des Pfändungsschutzkontos in die Beratungspraxis und übernimmt die verbraucherpolitische Interessenvertretung unter anderem als Sprecherin des Arbeitskreises Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV).


Hinweise dieses Ratgebers


12

Besondere Hinweise für die Beratung finden Sie grau hinterlegt in diesen Infoboxen.

 Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe in diesem Ratgeber sind solche aus der Zivilprozessordnung (ZPO). Auszüge der wichtigsten Vorschriften finden Sie im Anhang.

 Ziel dieses Ratgebers soll es sein, schnelle Infos im „Handtaschenformat“ zu liefern. So kann der Ratgeber z. B. in einer Außensprechstunde leicht Verwendung finden. Die Lupe neben dem Text verweist zusätzlich auf das Praxishandbuch Schuldnerberatung (ISBN: 978-3-472-01680-9, Verlag Luchterhand), das in Kooperation u. a. mit der BAG-SB erscheint und mit dem einer der Autoren auch persönlich sehr eng verbunden ist. So soll eine parallele Nutzung beider Werke an den Stellen erleichtert werden, an denen die weitere Vertiefung einer bestimmten Frage erwünscht ist. Die wichtigsten Informationen zum P-Konto sind im Kapitel 5 des Praxishandbuchs zu finden.

 Alle abgedruckten QR-Codes verweisen auf konkrete Unterseiten oder PDF-Dokumente einer Webseite. Verändert der Inhaber der Webseite den Link, ist auch der QR-Code nicht mehr gültig. Bitte nutzen Sie im Zweifel oder bei Fehlermeldungen die Suchfunktion der jeweils angegebenen Webseite. Für die Nutzung eines QR-Codes stehen verschiedene kostenfreie Apps für Smartphones zur Verfügung.

 Dieses Logo markiert Fallbeispiele, die Lösungen finden sich direkt anschließend im Text.

Aus Gründen des leichteren – weil abwechslungsreicheren – Lesens verwenden wir im Ratgeber verschiedene Formen des „Genderns“. Gemeint sind in jedem Fall immer beide Geschlechter, auch soweit nur die weibliche oder nur die männliche Form erwähnt ist.

Inhaltsverzeichnis

1 Das P-Konto: Grundlagen	.17
1.1 Das System des früheren Kontopfändungsschutzes	.19
1.2 Geänderte Systematik: Pfändungsschutz über das P-Konto	.19
1.3 Das Basiskonto	.21
2 Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung	.24
2.1 Anspruch des Kunden auf Umwandlung	.24
2.1.1 Unbedingter gesetzlicher Anspruch auf Umwandlung	.24
2.1.2 Umwandlungsanspruch auch bei gepfändetem Konto und bei Konto im Minus	.25
2.1.3 Kein Anspruch auf Führung des P-Kontos als Gemeinschaftskonto	.27
2.1.4 Bereits gepfändetes Gemeinschaftskonto	.27
2.1.5 Umwandlungsanspruch bei besonderen Kontenarten: Tod des P-Kontoinhabers	.28
2.1.6 Keine Gebühren für die Umwandlung	.29
2.2 Gebühren für die Kontoführung beim P-Konto	.29
2.3 Der Leistungsumfang beim P-Konto	.30
2.4 Die Kündigungsmöglichkeiten gemäß AGB der Banken	.31
3 Schutz des Grundfreibetrages	.35
3.1 Bestimmung des Grundfreibetrages	.35
3.1.1 Guthabenbegriff i. S. d. P-Kontos	.35
3.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Grundfreibetrages	.36
3.2 Schutz von Sozialleistungen auf dem P-Konto	.37
3.3 Die Sperrfrist nach Pfändungseingang	.38
3.4 Sonderproblem: Ruhendstellung von Pfändungen	.39
3.5 Überweisungen Dritter auf das P-Konto	.41
3.6 Die Übertragung der Freibeträge auf den folgenden Kalendermonat	.43
3.7 Die Anrechnung von Kontoverfügungen auf die Freibeträge	.52
4 Der Verrechnungsschutz beim P-Konto	.53
5 Der Erhöhungs- oder Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen	.54
5.1 Die bescheinigenden Stellen	.54
5.2 Die Ermittlung der Erhöhungs- und Aufstockungsbeträge	.55
5.3 Freibeträge aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen	.57
5.3.1 Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung	.57
5.3.2 Tatsächliche Unterhaltsgewährung	.58
5.3.3 Umfang der Prüfungspflichten der „geeigneten Stellen“	.58
5.3.4 Art und Umfang der Unterhaltsgewährung	.60

5.4 Problematik von faktischen Unterhaltsverpflichtungen	.62
5.5 Freibeträge für Personen in der Bedarfsgemeinschaft	.63
5.6 Bescheinigung für unterhaltsberechtigten Personen und für Personen in der Bedarfsgemeinschaft	.64
5.7 Laufende Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I	.64
5.8 Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO	.66
5.9 Einmalige Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 2 SGB I	.69
5.10 Rechtsmittel gegen die Festlegung der Mehr- und Aufstockungsbeträge	.72
5.11 Übertragung der Mehr- und Aufstockungsbeträge auf den Folgemonat	.73
5.12 Lohnnachzahlungen und sonstige „schwierige Fälle“	.73
6 Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto	.76
6.1 Auffangfunktion der Vollstreckungsgerichte und Justizgewährleistungsanspruch	.76
6.2 Der die Mehrbeträge überschießende Betrag und seine Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht	.77
7 Die Anordnung der Unpfändbarkeit	.81
7.1 Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unpfändbarkeit	.82
7.3 Die Aufhebung der Anordnung der Unpfändbarkeit, § 850 I S. 3 ZPO	.86
8 Die bevorrechtigte Pfändung, § 850 k Abs. 3	.87
9 Mehrfache Pfändung	.88
10 Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers	.89
10.1 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	.90
10.2 Die Wirkung des P-Kontos im Insolvenzverfahren	.91
10.3 Die Aufstockung des Grundfreibetrags im Insolvenzverfahren	.91
10.4 Der Lastschriftwiderruf beim P-Konto	.92
11 Dokumentation der Bescheinigungspraxis	.93
11.1 Datenschutz Aufbewahrungsfristen	.94
12 Das P-Konto und die Schufa	.95

Arbeitsmaterial

Zusatzmaterial

1 Das P-Konto: Grundlagen

Mit dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist der Gesetzgeber im Jahre 2010 einen wichtigen Schritt gegangen. Er verfolgte mit der Reform ein modernes Konzept des Kontopfändungsschutzes. Neben deutlichen Verbesserungen auf diesem Gebiet¹, haben sich seit der Einführung leider auch Umsetzungsprobleme sowie Probleme in den Details der Reform ergeben, die in dieser Anzahl nicht zu erwarten waren. Teilweise gehen sie auf den zu komplizierten Schutzmechanismus zurück, den der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Das iff, institut für finanzdienstleistungen e. V. Hamburg, hat von 2013 bis 2015 die Effektivität, Wirksamkeit und Effizienz des neuen dreistufigen Kontopfändungsschutzkonzeptes im Auftrag des BMJV untersucht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich das neue System des Pfändungsschutzes bewährt hat, zeigt jedoch auch einige Praxisprobleme auf. Kritisiert wurden u. a. die Ansparmöglichkeiten auf einem P-Konto, der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten oder die Umwandlung von Gemeinschaftskonten. Es bleibt zu hoffen, dass die notwendigen Gesetzesänderungen zeitnah erfolgen.

Der Schlussbericht sowie eine Kurzfassung mit den Evaluationsergebnissen und Reformempfehlungen des iff ist auf der Homepage des BMJV zu finden:



www.bmjv.de

Infos für den allerersten Einstieg (Auswahl):

Für den allerersten Einstieg in die Thematik P-Konto können neben diesem Ratgeber u. a. folgende Internetseiten hilfreich sein:

18



www.bmjv.de

Auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Rubrik „Verbraucherportal“, dort unter „Finanzen und Versicherungen“



www.agsbv.de

Die AG SBV hat wichtige Beiträge zur Arbeit mit dem P-Konto geleistet. Die Musterbescheinigung sowie weitere aktuelle Informationen sind abrufbar unter dem Schlagwort P-Konto.



www.schuldnerberatung-sh.de

Auf der Seite der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein unter „Themen“



www.verbraucherzentrale.de

Auf der Seite der Verbraucherzentralen in der Rubrik Geld & Versicherungen unter „Kredit, Schulden, Insolvenz“



www.infodienst-schuldnerberatung.de

Beim Infodienst Schuldnerberatung in der Rubrik Grundlagen „Schuldnerberatung“



www.fsb-bremen.de

Auf der Seite des Fachzentrums Schuldenberatung unter „Arbeitsmaterialien“



www.bag-sb.de

Die Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung beinhaltet Links zu Materialien und LAGs

1.1 Das System des früheren Kontopfändungsschutzes

Nach altem Recht (alter § 850 k) musste in jedem einzelnen Fall der Gutschrift von Arbeitseinkommen oder gleichgestellter Einkünfte auf einem Girokonto eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt werden, um Pfändungsschutz zu realisieren. Auch der Schutz von Sozialleistungen (alter § 55 SGB I) knüpfte seine Wirkung an die Art bzw. die Herkunft des auf dem Konto eingehenden Guthabens. An dieses System knüpften auch zumeist die Reformvorschläge an (vgl. bspw. den Vorschlag von Zimmermann/Zipf, ZVI 2006, S. 275 ff.). Allerdings gilt für derartige Regelungssystematiken, dass sie schwer zu schließende Lücken aufweisen, etwa was den Schutz für Selbstständige betrifft.

19

1.2 Geänderte Systematik: Pfändungsschutz über das P-Konto

Der Gesetzgeber ist mit dem P-Konto einen neuen Weg gegangen: Die eingeführte Gesetzesnovelle folgte dem Prinzip, den Kontoinhabenden einen existenzsichernden Freibetrag zur Verfügung zu stellen, statt auf den Ursprung des Geldes. Dieser Systemwechsel ist in hohem Maße zu begrüßen. Der „Preis“ dafür lag in der Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Kontotyps und einer Schutzsystematik, die komplizierter ist als die frühere.

Alles in allem ist das P-Konto für viele Betroffene eine deutliche Verbesserung. Grundsätzlich ist die, trotz starker Kritik umgesetzte, Realisierung des Schutzes des „Sockelbetrages“ für alle Betroffenen ein besonders wichtiger Fortschritt. Das Existenzminimum in Höhe des Sockelbetrages wird so auch in den Fällen zuverlässig geschützt, in denen der Lebensunterhalt bspw. aus Zahlungen von Auftraggebern bei selbstständiger Tätigkeit (jedenfalls bei „verbraucherähnlicher“ Selbstständigkeit mit regelmäßigen, jeweils überschaubaren Geldeingängen) oder Überweisungen privater Dritter bestritten wird. Auch kann es nicht mehr zur völligen Kontosperre kommen, die – außer beim Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen innerhalb der bisherigen sieben-, jetzt 14-Tagesfrist – früher eingetreten ist, bis ggf. der Schuldner einen Freigabebeschluss des Voll-

streckungsgerichts nach § 850 I a.F. erwirkt hat. Ein sehr mächtiges Instrument stellt auch die Möglichkeit der Anordnung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für bis zu zwölf Monate dar (§ 850 Abs. 1; s. dazu im Einzelnen unten S. 77). Dieses Instrument kann, wenn es hinreichend zum Einsatz kommt, die Zahl der Kontopfändungen deutlich reduzieren und damit Justiz und Banken, vor allem aber die Schuldner, erheblich entlasten.²

Nach wie vor besteht auch noch Hoffnung, dass Kontopfändungen für diejenigen privaten und insbesondere öffentlichen Gläubiger, die diese nur als Druckmittel benutzen, nicht mehr im gleichen Maße wie früher attraktiv erscheinen und sich so deren Zahl langfristig verringert. Dies würde auch zu einer deutlichen Entlastung der Justiz führen. Erwartet werden dies allerdings realistischerweise frühestens nach einer weiteren Reform. Diese müsste insbesondere sicherstellen, dass alle P-Konto-Inhaber_innen, ohne den derzeit noch erforderlichen hohen Aufwand, auf den vollen Pfändungsschutz zurückgreifen können. Ganz offensichtlich erhalten viele Betroffene bisher nicht die gesamten, ihnen zustehenden Freibeträge, da vor allem die „dritte Stufe“, der Pfändungsschutz durch das Vollstreckungsgericht, nicht in der Weise funktioniert, wie das erforderlich wäre. Auch können die „geeigneten Stellen“ teilweise nicht den Bedarf an Bescheinigungen decken. Erst wenn sichergestellt ist, dass alle Inhaber_innen von Pfändungsschutzkonten in einem reibungslosen und unbürokratischen Verfahren den vollen pfändungsfreien Betrag eingeräumt bekommen, wird auch die Zahl der Kontopfändungen abnehmen. Dies belegt der Schlussbericht des iff zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes. Das iff hat festgestellt, dass ein Rückgang der Kontopfändungen seit Einführung des P-Kontos nicht zu verzeichnen ist. Aktuell gebe es monatlich bis zu 450.000 Kontopfändungen, wobei etwa 60 Prozent der Pfändungen durch den Zoll oder die Finanzämter ausgebracht werden.³

Es bleiben noch weitere Fragen offen, auf die weiter unten näher eingegangen werden muss: So ist die Kündigung eines P-Kontos vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt worden. Eine Kündigung dürfte jedoch zumindest dann unzulässig sein, wenn gleich darauf die Neueröffnung eines Kontos bei der gleichen Bank aufgrund des Anspruchs auf ein Basiskonto erfolgen müsste.⁴ Hier bleibt der Gesetzgeber aufgefordert, rasch zu prüfen, welche Änderungen erforderlich sind, damit der beabsichtigte Erfolg des P-Kontos auch tatsächlich im erhofften Umfang eintritt. Der Bericht des iff zur Evaluation des P-Kontos bildet dazu eine gute Grundlage.

Neben dem P-Konto besteht keine andere Möglichkeit zum Kontopfändungs-schutz.

1.3 Das Basiskonto

Seit dem 19. Juni 2016 können Verbraucher_innen gegenüber einem Kreditinstitut ihren Anspruch auf ein Basiskonto geltend machen. Damit ist erstmals der Anspruch auf einen Basiskontovertrag gesetzlich verankert. Geregelt ist der Rechtsanspruch im Zahlungskontengesetz (ZKG). Mit den §§ 31 ff. ZKG wurde ein Anspruch auf das Angebot eines Basiskontovertrags und auf Eröffnung eines Basiskontos eingeführt. Grundsätzlich sind damit sämtliche Institute, die Zahlungskonten für Verbraucher_innen anbieten, zur Eröffnung eines Basiskontos verpflichtet. Dieser Kontrahierungszwang ergibt sich aus §§ 31, 33 ZKG. Mit Einführung des Zahlungskontengesetzes haben nun auch Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete die Möglichkeit, ein Konto zu eröffnen.

Nachdem der deutsche Gesetzgeber viele Jahre gegenüber der Problematik der Kontolosigkeit untätig geblieben war, hat eine EU-Richtlinie die Wende gebracht und die Einführung des Basiskontos erzwungen.

Für Geflüchtete genügt nach der Identitätsnachweisverordnung die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gem. § 63 a AsylG, für Geduldete der Nachweis über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG i. V. m. Anlage D2b sowie Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung; vgl. im Einzelnen die Beraterinfo der AG SBV.

Für den Antrag auf Eröffnung sollte der Vordruck aus Anlage 3 verwendet werden (vgl. § 33 Abs. 2 ZKG). Das Kreditinstitut prüft dann gem. §§ 34 ff. ZKG, ob Ablehnungsgründe bestehen. Ein Ablehnungsgrund liegt z. B. vor, wenn die antragstellende Person noch über ein weiteres Konto verfügt. Es muss sich bei dem anderen Konto um ein sog. aktives Konto handeln d. h., die tatsächliche Nutzung muss weiterhin möglich sein. Das ist, laut Gesetzesbegründung, nicht der Fall, wenn „das Zahlungskonto wegen Pfändungen eines Gläubigers oder aufgrund kontokorrentmäßiger Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die kontoführende Bank für Zahlungsaufträge ‚blockiert‘ ist“ (BT-Drucks. 18/ 7204, S. 78).

Darüber hinaus ist die Beendigung eines weiteren aktiven Kontos auch durch Kündigung (des Kontoinhabers) möglich. Aus § 35 Abs. 1 ZKG ergibt sich, dass die Eröffnung des Basiskontos nicht abgelehnt werden darf, wenn das (aktuelle) Konto gekündigt oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde. Dementsprechend ist für die Beendigung eines „aktiven“ Kontos die Kündigungserklärung des Verbrauchers ausreichend, da der Gesetzeswortlaut nicht zwischen einer Kündigung des Verbrauchers und einer Kündigung des Kreditinstituts unterscheidet. Das gilt auch für Konten, die sich im Soll befinden. Laut Gesetzesbegründung ergibt sich die Kündigungsmöglichkeit eines debitorischen Kontos aus § 675 h Abs. 1 BGB (vgl. BT-Drucks. 18/ 7204, S. 93). Da die Kündigung maßgeblich ist und nicht, ob das Konto bereits geschlossen ist, muss ein Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung ausreichend sein.

Zudem besteht – auch für das Basiskonto – die Möglichkeit, die Kontowechselhilfe gem. § 20 ZKG in Anspruch zu nehmen. Diese ist bei der neuen Bank zu beantragen, auch wenn hier aus der Praxis von Anlaufschwierigkeiten berichtet wird. Es empfiehlt sich, gleichzeitig die neue Bank mit der Schließung des bisherigen Kontos zu beauftragen. Dies sieht § 21 Nr. 6 ZKG vor.



Die AG SBV stellt eine ausführliche Beraterinfo zum Basiskonto zur Verfügung.

Weitere Gründe, aus denen die Bank die Eröffnung eines Guthabenkontos ablehnen kann, sind gem. § 36 ZKG die Verurteilung des Verbrauchers wegen einer vorsätzlichen Straftat in den letzten drei Jahren gegen das ersuchte Institut, eine berechtigte Kündigung durch die Bank im letzten Jahr, eine Kündigung wegen Rückständen (nur wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als 100 Euro aus Kontoführungsentgelten oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten angewachsen ist) oder wenn die Einrichtung des Kontos zu Problemen mit dem Geldwäschegesetz führen würde. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, so hat die verpflichtete Bank den Basiskontovertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen anzubieten.

Der Leistungsumfang des Basiskontos ist in § 38 Abs. 2 ZKG geregelt, danach müssen Barein- und -auszahlungen, Ausführungen von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträge, Zahlungsvorgänge mit einer Karte im Automatenetz und Onlinedienste – soweit sie auch für andere Zahlungskonteninhaber verfügbar

sind – gewährt werden. Unzulässig ist dabei insbesondere die Beschränkung der Anzahl der Zahlungsdienste.

Ein weiterer Vorteil für den Verbraucher ist die Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hierdurch wird die Position der Berechtigten gestärkt, denn die BaFin kann Anordnungen gegenüber dem Zahlungsdienstleister treffen, unanfechtbar gewordene Anordnungen auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen, die Eröffnung eines Kontos anordnen, Bußgelder gegenüber dem Zahlungsdienstleister festsetzen und auf Antrag des Berechtigten ein Verwaltungsverfahren gegen den Verpflichteten durchsetzen. Es empfiehlt sich daher für die Betroffenen, etwa im Fall der Verweigerung der Eröffnung eines Basiskontos, bei der BaFin den Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gegen das entsprechende Kreditinstitut zu stellen. Der Antrag ist u. a. auf der Internetseite der BaFin zu finden. Siehe im Übrigen zu Einzelheiten die Beraterinfo der AG SBV zum Basiskonto.



Ein wichtiger Fortschritt ist außerdem, dass ein Basiskonto direkt als P-Konto eröffnet werden kann. Dies stellt § 33 Abs. 1 Satz 3 ZKG klar.

Es bleibt zu hoffen, dass durch die Einführung des Basiskontos nun einige Dauerprobleme, wie zum Beispiel der Kontowechsel, gelöst sind. Damit fällt der früher notwendige Zwischenschritt, der vorsah, dass zunächst ein Konto eröffnet werden musste und erst später die Umwandlung beantragt werden konnte, nun weg.

2 Das P-Konto: Eindeutigkeit und Umwandlung

Seit Einführung des Zahlungskontengesetzes besteht nicht mehr nur ein Anspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Kontos in ein P-Konto, sondern auch auf Einrichtung eines Basiskontos als P-Konto für diejenigen, die bisher über kein Konto verfügen.

2.1 Anspruch des Kunden auf Umwandlung

Da das P-Konto den Kontoinhabenden einen existenzsichernden Betrag garantieren soll, darf pro Person nur ein P-Konto geführt werden.

2.1.1 Unbedingter gesetzlicher Anspruch auf Umwandlung

Der Kunde hat einen unbedingten Anspruch auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto. Der Gesetzeswortlaut des § 850 k Abs. 7 S. 2 ist diesbezüglich eindeutig, indem er festlegt, dass der Kunde „jederzeit verlangen kann, dass das Kreditinstitut sein Konto als Pfändungsschutzkonto führt“. Dieser Umwandlungsanspruch kann auch nicht im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Danach sind Bestimmungen in AGB, die mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar sind, als unangemessene Benachteiligung anzusehen und unwirksam. Wesentlicher Grundgedanke des Anspruchs auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto ist die unbehinderte und jederzeitige Möglichkeit der Ausübung durch den Kontoinhaber. Erforderlich ist hierzu lediglich die Erklärung des Kontoinhabers.



Die/der Kontoinhaber_in persönlich oder dessen gesetzliche_r Vertreter_in (Eltern, Betreuer_in) muss die Umwandlung beantragen. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht reicht nicht aus.

Der Bankkunde hat daher neben dem Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto auch den „spiegelbildlichen“ **Anspruch auf Rückumwandlung eines P-Kontos in ein normales Girokonto**. Der BGH hat entschieden, dass allein durch die Kündigung der Zusatzvereinbarung über den Pfändungsschutz die bisherigen Vereinbarungen über das zugrunde liegende Girokonto weitergelten⁵. Würde das verwehrt, so würde auch dies einem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung – dem uneingeschränkten Anspruch auf Umwandlung – zuwiderlaufen. Denn dem Kunden bliebe dann nur, das bisherige P-Konto ganz zu kündigen, um ein Girokonto bei einer anderen Bank in ein P-Konto umwandeln zu können, da er nur jeweils ein P-Konto führen darf.⁶ Eine solche Kündigung kann aber für den Kunden aus den verschiedensten Gründen untunlich sein.⁷

25

2.1.2 Umwandlungsanspruch auch bei gepfändetem Konto und bei Konto im Minus

Das Gesetz geht eindeutig davon aus, dass ein Konto auf Antrag des Kunden auch dann in ein P-Konto umgewandelt werden muss, wenn bereits eine Pfändung vorliegt: Dies ergibt sich aus § 850 k Abs. 1 Satz 3. Danach gilt der Pfändungsschutz auf dem P-Konto, „wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird“. Nur so kann schließlich auch das Pfändungsschutzkonto seinen Zweck erreichen.



Ratsuchende können oft nicht klar benennen, ob eine Auszahlungsverweigerung vonseiten der Bank wirklich auf eine Kontopfändung zurückgeht und nicht auf eine Auszahlungssperre des Kreditinstituts, das damit einen Sollstand auf dem Konto reduzieren will. Hier besteht Klärungsbedarf.

Nicht zuletzt kann auf dieses Ergebnis auch aus der Verlängerung des Moratoriums in § 835 Abs. 3 geschlossen werden. Satz 2 1. HS dieser Vorschrift ordnet an: „Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wo-

chen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.“ Die Vorschrift gilt somit für alle Konten, nicht nur für P-Konten.⁸ Sie soll gerade ermöglichen, dass der Kontoinhaber nach Eingang einer Pfändung noch die Gelegenheit hat, sein bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

Wird die Umstellung eines normalen Kontos in ein P-Konto nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, so wirkt der Pfändungsschutz auf den Zeitpunkt der Zustellung zurück. Dies gilt allerdings nur, wenn die **Umwandlung innerhalb von vier Wochen seit diesem Zeitpunkt vollzogen** ist. Dabei steht der Bank eine Frist von drei Geschäftstagen zur Verfügung – erst am vierten Bankarbeitstag nach dem Antrag muss die Umwandlung vollzogen sein. **Der Antrag auf Umwandlung ist daher entsprechend rechtzeitig zu stellen!**

Auch ein debitorisches Konto (Konto „im Minus“) kann unproblematisch in ein P-Konto umgewandelt werden⁹. Dies führt auch der Umsetzungsleitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft ausdrücklich aus.¹⁰ Die Umwandlung eines debitorischen Kontos kann aber auch Probleme mit sich bringen. So machen viele Banken die Umwandlung in diesen Fällen von der Unterzeichnung einer Rückführungsvereinbarung abhängig. Für die Beratung ist es dann regelmäßig vorzugswürdig, dass der Ratsuchende sich nach Möglichkeit ein neues Konto bei einem anderen Kreditinstitut sucht und dieses umwandelt.

Allerdings widerspricht es dem klaren Gesetzeswortlaut, wenn eine Bank die Umwandlung von der Unterzeichnung einer Rückführungsvereinbarung abhängig macht. Der eindeutige Rechtsanspruch auf Umwandlung jedes Kontos in ein P-Konto würde auf diese Weise unzulässig eingeschränkt.¹¹ Ein Problem im Falle des P-Kontos im Minus stellt aber jedenfalls der dann fehlende Verrechnungsschutz bei Lohngutschriften dar (vgl. Kap. 4).

2.1.3 Kein Anspruch auf Führung des P-Kontos als Gemeinschaftskonto

Das Gesetz geht davon aus, dass Kontoinhaber_in nur eine natürliche Person sein kann (vgl. die Formulierung in § 850 k Abs. 7). Daraus wird ganz allgemein geschlossen, dass das P-Konto nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden kann. In der Gesetzesbegründung¹² wird eine Führung des P-Kontos als gemeinschaftliches „Oder-Konto“ oder als „Und-Konto“ ausdrücklich ausgeschlossen.

27

Allerdings steht den Inhabern eines Gemeinschaftskontos ein Anspruch auf Umwandlung in jeweils ein (eigenes) Einzel-P-Konto zu. Dies ergibt sich in Fortführung des gesetzlich verankerten Rechts auf Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto: Der Gesetzestext trifft insoweit keinerlei Einschränkung (§ 850 k Abs. 7). Auch die Gesetzesbegründung geht ausdrücklich von einem Anspruch jedes Inhabers eines Gemeinschaftskontos auf Umwandlung in jeweils ein eigenes Einzel-P-Konto aus.¹³

2.1.4 Bereits gepfändetes Gemeinschaftskonto

Banktechnisch gesehen handelt es sich bei der Einrichtung von zwei Einzel-P-Konten für die Inhaber des bisherigen Gemeinschaftskontos nicht um eine Umwandlung. Vielmehr wird das Gemeinschaftskonto aufgelöst und zwei neue Konten eingerichtet. Die Bankenseite sieht bei jeder anderen Lösung (bspw. bei der ja grundsätzlich denkbaren Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto-Einzelkonto und der zusätzlichen Einrichtung eines weiteren Einzelkontos für den zweiten Inhaber des Gemeinschaftskontos) unüberwindbare Schwierigkeiten. Denn der bei Umwandlung eines normalen Einzel- in ein P-Konto vorgesehene rückwirkende Schutz, der bereits für den Monat der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einen Freibetrag vorsieht, ist für diesen Fall nicht praxisgerecht anwendbar: Der Freibetrag ist streng personenbezogen und steht nur einer natürlichen Person und dieser auch jeweils nur einmal zu. Demgegenüber steht das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) beiden Kontoinhabern in Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) zu.¹⁴ Die ggf. zwischen den beiden Gesamtgläubigern/Inhabern des Gemeinschaftskontos bestehenden (Ausgleichs-)Ansprüche bestehen aufgrund von Rechtsverhältnissen außerhalb des Girovertrages und sind der Bank nicht bekannt. Sie kann daher den personenbezogenen Freibetrag nicht dem insgesamt von Pfändungsbeschluss und Verstrickung erfassten Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto zuordnen.

Wenn ein **Gemeinschaftskonto in der Form des Und-Kontos** vorliegt – was in der Praxis erheblich seltener auftritt – so kann der Gläubiger in dieses Konto nur aufgrund von Titeln gegen beide Kontoinhaber vollstrecken. Tritt dieser Fall allerdings ein und wird Pfändungsschutz notwendig, so stellt sich dann die Problematik grundsätzlich in derselben Weise wie beim Oder-Konto. Insbesondere wird auch hier ein Schutz des gepfändeten Guthabens durch Umwandlung in ein P-Konto nicht möglich sein.

Ist das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto gepfändet, so kann der Pfändungsschuldner nur noch einen Härtefallantrag nach § 765a stellen.

Der Mitkontoinhaber, der nicht Pfändungsschuldner ist, kann sich nach überwiegender Ansicht mit der Drittwiderspruchsklage (§ 771) wehren.¹⁵ Diese Ansicht ist allerdings nicht ganz unbestritten. Ihr wird z.T. entgegengehalten, dass ein Zulassen der Drittwiderspruchsklage dem Umstand widersprechen würde, dass die Pfändung des Guthabens eines Gemeinschaftskontos (Oder-Kontos) nach ganz herrschender Meinung zulässig ist.¹⁶

Insgesamt ist daher die frühzeitige Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in zwei Einzelkonten zu empfehlen.

2.1.5 Umwandlungsanspruch bei besonderen Kontenarten: Tod des P-Kontoinhabers

Für Nachlass- und Firmenkonten ist die Führung als P-Konto nicht möglich. Der Anspruch auf ein P-Konto steht nur natürlichen Personen zu.

Konsequenzen hat dies im Falle des Todes des P-Kontoinhabers. Denn: Kontoinhaber im rechtlichen Sinn ist nun die Erbengemeinschaft, nicht aber eine einzelne natürliche Person.

Verstirbt der Kontoinhaber, ist daher ggf. ein Antrag nach § 765 a zu stellen. Dabei ist darzulegen, dass aufgrund des Wegfalls des Kontopfändungsschutzes das Guthaben an die Gläubiger fließen und dies gerade in der gegenwärtigen Situation eine sittenwidrige Härte darstellen würde.

2.1.6 Keine Gebühren für die Umwandlung

Da der Kunde einen gesetzlichen Anspruch auf Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto hat, kann das Kreditinstitut hierfür keine Gebühren verlangen. Dies ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des BGH. Danach sind Klauseln in AGB von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt



gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein Sonderentgelt für die Umstellung nach § 850 k Abs. 7 Satz 2 ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar.¹⁷

2.2 Gebühren für die Kontoführung beim P-Konto

Die soeben behandelte Frage, ob für die Umstellung eines Kontos in ein P-Konto Gebühren gefordert werden können, ist unabhängig davon, welche Gebühren im Rahmen der Kontoführung zulässig sind. Leider hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, hierzu eine Regelung zu treffen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dazu geäußert: „Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird, den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert.“¹⁸

Auch aus rechtlicher Sicht sind erhöhte Kontoführungsgebühren als unzulässig anzusehen, da Bankkunden_innen ein gesetzlich eingeräumtes, unabdingbares Umwandlungsrecht zusteht: Entgeltklauseln in AGB, in denen der Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu dem die Bank gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die sie überwiegend im eigenen Interesse erbringt, sind mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unvereinbar. Zu den wesentlichen Grundgedanken auch des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfenen und damit auch das Kreditinstitut als Drittschuldner solche Tätigkeiten auszuführen hat, ohne dafür

ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch auf ein gesondertes Entgelt besteht daher nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist das – wie hier – nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden.¹⁹ Maßstab für die Höhe der Gebühren sollten die üblichen Gebühren für ein vergleichbares Girokonto für Neukunden sein. Dass die Führung des P-Kontos eine gesetzliche Pflicht ist, für die keine weiteren Entgelte erhoben werden dürfen, hat der BGH mittlerweile in drei Entscheidungen deutlich gemacht (Az. XI ZR 260/12 vom 16.07.2013; XI ZR 145/12 und XI ZR 500/11 vom 13.11.2012). Mit Einführung des Basiskontos ist noch eine weitere Option hinzugekommen. Wird ein Basiskonto als P-Konto eröffnet, so gelten die hierfür maßgeblichen Konditionen.²⁰ Leider gilt auch für Basiskonten nur, dass die Kontoführungsentgelte „angemessen“ sein sollen, sodass es auch hier Probleme mit überhöhten Gebühren gibt. Erscheinen die Kosten überhöht, weil sie z.B. über den marktüblichen Entgelten oder über den Kosten der sonstigen, für Privatkunden angebotenen Girokonten liegen, so besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der BaFin. Dies ist über die Internetseite der BaFin (www.bafin.de) mithilfe eines Beschwerdeformulars möglich.

Nach richtiger Ansicht hat die Bank das Girokonto nach der Umwandlung ohne erhöhte Gebühren weiterzuführen. Bei anderweitiger Praxis einzelner Kreditinstitute sollte der Weg zu den Beschwerdestellen/Ombudsleuten gesucht werden.

2.3 Der Leistungsumfang beim P-Konto

Die ZPO schreibt in § 850 k Abs. 5 Satz 1 ausdrücklich vor, dass das Kreditinstitut zur Leistung „im Rahmen des vertraglich Vereinbarten“ verpflichtet ist. Mit dieser Formulierung, die rein vom Wortlaut her keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist, wollte der Gesetzgeber der Gesetzesbegründung zufolge sicherstellen, dass „Schuldner über das der Pfändung nicht unterworfenen Gut haben nicht nur durch Barabhebung, sondern auch durch Überweisungen, Lastschriften und Einziehungsermächtigung verfügen können“.²¹ Auch dürfen laut OLG Schleswig (2 U 10/11 vom 26.06.2012) bestehende bankvertragliche Leistungen wie die Nutzung von Geldautomaten mit entsprechender Karte nicht entzogen werden, wenn dadurch dem Kunden höhere Kosten entstehen würden.²²

Darüber hinaus hat der BGH entschieden, dass die Banken sich nicht durch ihre AGB vom Kündigungserfordernis bzgl. eines Dispositionskredits, der Nutzung von EC- oder Kreditkarten sowie der Nutzungsmöglichkeiten des Karten- und Dokumentenservices befreien können. Allein die Umwandlung in ein P-Konto reicht nicht aus, um diese Leistungen zu streichen.²³ Allerdings hat der Kunde nach Ansicht der Kreditinstitute keinen Anspruch darauf, dass weitere bonitätsabhängige Leistungen wie z. B. eine Kreditkarte oder ein Dispositionskredit gewährt werden müssen.

Die Banken sehen mit dem Antrag auf ein P-Konto die Bonität des Kunden als geschmälert an und wollen Kreditkarte sowie Dispo nicht weiterführen. Allerdings ist insoweit anzumerken, dass die Bonität allein durch das Umwandlungsbegehren noch nicht verringert ist – jedenfalls so lange noch keine Pfändung vorliegt.

Insgesamt ist zu erwarten, dass das P-Konto als reines Guthabenkonto ausgestaltet werden wird. Das Umwandlungsbegehren wird dann als stillschweigende Kündigung des Kontos zu bisherigen Bedingungen (mit Dispo u. ggf. Kreditkarte) bei gleichzeitigem Antrag auf Eröffnung eines P-Kontos gewertet.

Es ist davon auszugehen, dass die Banken im Falle der Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto regelmäßig Kreditkarte und Dispositionskredit kündigen.

2.4 Die Kündigungsmöglichkeiten gemäß AGB der Banken

Das Gesetz über das P-Konto trifft keine Regelung bezüglich der Möglichkeit zur Kündigung. P-Konten können damit im Grundsatz unter denselben Bedingungen gekündigt werden wie herkömmliche Girokonten.

Zunächst kann selbstverständlich allein die Tatsache, dass der Kunde die Umwandlung in ein P-Konto beantragt, keinesfalls ein Kündigungsgrund sein, denn das Gesetz sieht ausdrücklich den Anspruch des Kunden auf Umwandlung in ein P-Konto vor. Diese Verpflichtung der Bank zur Umwandlung schließt eine Kündigung allein aufgrund des Umwandlungsverlangens durch den Kunden aus.

Allerdings besteht nach wie vor die ordentliche Kündigungsmöglichkeit gem. AGB mit Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten (gem. Nr. 26.1. der AGB der Sparkassen bzw. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. Nr. 19.1. AGB der Geschäftsbanken). Eine solche Kündigung bedarf keiner Begründung.

Begründet werden muss lediglich die (sog. außerordentliche) fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Den AGB zufolge kann ein solcher Grund vorliegen, „wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist“ (§ 19.3. AGB der Geschäftsbanken). Als wichtiger Grund gilt nach den AGB der Sparkassen ferner, wenn „gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird“ (Nr. 26.2. d).

Das Kreditinstitut benötigt also für die außerordentliche Kündigung Gründe unabhängig von der Umwandlung und den aus der Kontoführung resultierenden Lasten und es muss diese Gründe auch darlegen.²⁴ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf dem Konto dürfen dabei nicht als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden angesehen werden, die nach Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken zur fristlosen Kündigung berechtigen, sonst wäre die Funktion der Kontoumwandlung gefährdet.²⁵ Diese zutreffende Ansicht führt zu der Konsequenz, dass Nr. 26.2. d) AGB Sparkassen für die außerordentliche Kündigung eines P-Kontos keine Anwendung finden darf.

Auch ist mit der Einführung des P-Kontos für die Bankseite ein wichtiges Argument entfallen, das früher regelmäßig zur Rechtfertigung der Kündigung eines gepfändeten Kontos herangezogen wurde: Das P-Konto wird durch Pfändungen nicht „blockiert“. Zudem erhalten die Kreditinstitute immer und in jedem Fall ihre Kontoführungsgebühren, auch dann, wenn das Konto im Minus ist und Sozialleistungen eingehen (dazu näher unten).

Sollten trotzdem Kündigungen erfolgen, wäre zu empfehlen, die Beschwerdestellen/Ombudsleute und in geeigneten Fällen die Gerichte einzuschalten.

Wichtig: Handelt es sich bei dem P-Konto um ein Basiskonto, so gelten zusätzlich die Kündigungsbeschränkungen des § 42 ZKG. Diese lehnen sich eng an die sehr eingeschränkten Möglichkeiten der Institute zur Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos an (s. dazu Seite 16). Im Einzelnen kann ein Basiskonto gem. § 42 ZKG Abs. 2 nur aus den folgenden Gründen gekündigt werden:

„Sofern ein entsprechendes **Kündigungsrecht vertraglich vereinbart** wurde, kann die Bank den Basiskontovertrag **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist** von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
- der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 ZKG nicht mehr erfüllt,
- der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZKG genutzt werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat oder
- der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.“

§ 42 Abs. 3 ZKG legt fest: „Auch **ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts** ist eine Kündigung durch das Kreditinstitut **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist** von mindestens zwei Monaten wirksam, wenn der Kontoinhaber

- eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
-

- mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und dieser Betrag 100 Euro übersteigt, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.“

Eine außerordentliche Kündigung des Basiskontovertrages, **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** durch die Bank ist gem. § 42 Abs. 4 ZKG möglich, „wenn der Kontoinhaber

- das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder
- unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre“.

3 Schutz des Grundfreibetrages

Der Grundfreibetrag in Höhe von 1.133,80 Euro ergibt sich aus der Formulierung des § 850 k Abs. 1, wonach „Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a“ pfändungsfrei ist. **Keine** Anwendung finden damit Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 des § 850 (letzterer ordnet die sog. Erhöhungsbeträge an, die die Stufensystematik der Pfändungstabelle bestimmen). Der Umstand schließlich, dass die Pfändungstabelle nach Gehaltsstufen in Höhe von 10 Euro unterteilt ist und sich als unterster „Einstiegswert“ 1.139,99 Euro ergibt, leitet sich aus § 850c Abs. 3 ab, der ebenfalls auf die Freibeträge des P-Kontos keine Anwendung findet. Danach ist das Arbeitseinkommen für die Berechnung des pfändbaren Betrags abzurunden und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro teilbaren Betrag.



In Höhe des Grundfreibetrages sowie für die individuellen Erhöhungsbeträge, soweit sie durch eine Bescheinigung freigegeben sind (§ 850 k Abs. 2 i.V.m. § 850 k Abs. 5), besteht keine Kontosperre.²⁶

Vielmehr tritt der Sockelpfändungsschutz bei jeder Pfändung eines P-Kontos automatisch per Gesetz ein. Über den Grundfreibetrag kann daher jeweils sofort verfügt werden. Etwas anderes gilt nach überwiegender Ansicht²⁷ nur für die gerichtliche Freigabeentscheidung im Sinne von § 850 k Abs. 4.

3.1 Bestimmung des Grundfreibetrages

3.1.1 Guthabenbegriff i. S. d. P-Kontos

Geschützt sind auch einmalige Zahlungseingänge. Der Schutz gilt dabei unabhängig von der Herkunft der Gelder. Allerdings führt die Konstruktion, die Pfändungsschutz nur für Guthaben gewährt, auch dazu, dass Schutz für Geldeingänge auf einem überzogenen P-Konto nur i. R. d. Verrechnungsverbot aus § 850 k Abs. 6 gewährt wird.²⁸

Der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/7615, S. 18) zufolge „lässt sich die Schutzwürdigkeit von Einkünften an ihrer Zweckbestimmung zur Sicherung des Existenzminimums festmachen. Wenn man aber auf die Zweckbestimmung abstellt, ist es unerheblich, ob es sich um Einkünfte aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit oder um sonstige Einkünfte wie Renten, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter handelt. Gerade auch unter dem Aspekt der Vermeidung des Transfers von Sozialleistungen an den ‚kahlgepfändeten‘ Schuldner ist es hinnehmbar, dass sämtliche Einkünfte des Schuldners Pfändungsschutz genießen können“.

Daran ändert sich auch nichts, wenn Zweifel daran bestehen können, ob der Schuldner eine konkrete Überweisung (z. B. ein Geldgeschenk durch Familienangehörige oder Freunde) tatsächlich für die Sicherung seines Existenzminimums benötigt. Der Pfändungsschutz gilt für sämtliche Zahlungseingänge, so lange sie die Höhe des Freibetrages nicht überschreiten.

3.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Grundfreibetrages

Der Pfändungsschutz gilt für den Kalendermonat, in dem die Pfändung wirksam geworden ist und für die Guthaben in den folgenden Monaten, auf die sich die Pfändung erstreckt. Er gilt dabei insbesondere auch für den (ersten) Kalendermonat, in dem die Pfändung wirksam geworden ist. Dabei ist der gesamte Monatsbetrag (auch der Aufstockungsbetrag; s. u.) pfandfrei – unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift (vor oder nach der Pfändung). D. h., dem Schuldner steht für jeden Monat der volle Freibetrag zu.

Verfügungen, die Schuldner_innen in diesem Monat vor dem Wirksamwerden der Pfändung mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das Kreditinstitut vorgenommen haben, schmälern den pfandfreien Monatsbetrag nicht.



Kurt Kaiser (K): Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners K geht am 1. September beim Kontostand von 0 Euro wie an jedem Monatsanfang ein Betrag in Höhe von 1.133,80 Euro ein. K lebt allein, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Am 28. September wird das Konto des K gepfändet.

Am 29. September geht K zur Bank und möchte 1.133,80 Euro abheben. Der Bankmitarbeiter hat Zweifel: Der Monat sei fast zu Ende, er könne nicht über den vollen Betrag verfügen.

Lösung: Der monatliche Freibetrag ist nicht zu quoteln, sondern vielmehr für den Monat September in voller Höhe zu gewähren. K kann daher die vollen 1.133,80 Euro abheben, auch wenn am 1. Oktober wieder eine Überweisung in gleicher Höhe zu erwarten sein sollte.²⁹ Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus: „Aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit soll der Freibetrag jeweils für einen Kalendermonat gewährt werden. Auch wenn der Pfändungsbeschluss nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern an einem anderen Tag zugestellt wird, soll aus Gründen der einfacheren Praktikabilität der gesamte Betrag pfändungsfrei gestellt werden.“³⁰

3.2 Schutz von Sozialleistungen auf dem P-Konto

Nach § 850 k Abs. 6 genießen Sozialleistungen einen besonderen Schutz. Auch dieser Schutz gilt nur noch auf dem P-Konto, nicht mehr dagegen auf einem gewöhnlichen Konto!

Allerdings hat sich der Gesetzgeber entschieden, diesen besonderen Schutz auf einen reinen Verrechnungsschutz zu beschränken. Das bedeutet, dass gegenüber einer Pfändung Sozialleistungen (anders als nach früherer Rechtslage gem. § 55 SGB I) nur noch innerhalb der normalen P-Konto-Freibeträge geschützt sind.³¹

Dies bedeutet, dass eine Sozialleistung, die den individuellen Freibetrag übersteigt, bspw. eine Zahlung der gesetzlichen Rentenversicherung, nur bis zur Höhe des individuellen Freibetrages vor einer Kontopfändung geschützt ist.

Gegenüber einer *Verrechnung* ist dagegen die Sozialleistung umfassend geschützt. Die Bank kann also – mit der Ausnahme der Kontoführungsgebühren (dazu sogleich) – nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.

Das bedeutet, dass Sozialleistungen innerhalb der ersten 14 Tage nach Geld-
eingang (mit Ausnahme der Kontoführungsgebühren) vollständig vor einer
Verrechnung durch das Kreditinstitut geschützt sind und zwar unabhängig
von der Höhe der Leistung und der Frage, ob in dieser Frist ein Monatswech-
sel liegt.³⁷

Aus § 850 k Abs. 6 ergibt sich, dass innerhalb der ersten 14 Tage seit Gutschrift in voller Höhe über die Sozialleistung verfügt werden kann, auch wenn das Konto im Minus ist.

Obwohl P-Konten von allen Kreditinstituten nur auf Guthabenbasis angeboten werden (und somit ein P-Konto im Minus eigentlich ausgeschlossen sein sollte), kommt es in der Praxis dennoch in verschiedenen Sonderkonstellationen immer wieder dazu, dass sich P-Konten im Sollbereich befinden. Im Guthabenbereich greift der „gewöhnliche“ Schutz in Höhe des individuellen Freibetrages. Während dieses Zeitraums darf das Kreditinstitut nur mit solchen Forderungen verrechnen oder hiergegen mit Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Verfügungen des Berechtigten zustehen. Allerdings ist, wenn sich das Konto im Soll befindet, dazu zu raten, über die Sozialleistungen innerhalb der 14-tägigen Frist zu verfügen, da außerhalb der Frist ein Verrechnungsschutz nicht mehr gegeben ist. Soweit der Schuldner im Guthabenbereich über seine Sozialleistung verfügt, muss er sich diese Verfügung auch auf die Freibeträge anrechnen lassen. Er kann also nicht über die Freibeträge und zusätzlich über die Sozialleistung verfügen.

3.3 Die Sperrfrist nach Pfändungseingang

Die Sperrfrist ab Zustellung des Kontopfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Überweisungsverfügung) beträgt vier Wochen (§ 835 Abs. 3). Innerhalb dieser Sperrfrist darf die Bank, die der Pfändung unterfallenden Beträge nicht an den Gläubiger abführen. Der Schuldner darf jedoch über den Sockelbetrag oder freigestellte Mehrbeträge verfügen (s. unten S. 41).



Bei der Berechnung der Vierwochenfrist wird der Tag der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht mitgerechnet (§ 222 ZPO; § 187 Abs. 1 BGB). Die Frist endet mit Ablauf des Tages der vierten Woche, der in seiner Wochentagsbezeichnung dem Tag entspricht, an dem die Zustellung erfolgt ist (§ 222 ZPO; § 188 Abs. 2 Alt. BGB; sog. „Ereignisfrist“).

Diese Sperrfrist, die von der oben behandelten **Moratoriumsfrist** nach § 835 Abs. 4 zu unterscheiden ist, gilt für alle Girokonten natürlicher Personen, nicht nur für P-Konten. Der Zeitraum ist insbesondere wichtig, damit der Schuldner die Möglichkeit hat, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto zu veranlassen oder Anträge zur Erhöhung des Freibetrages zu stellen.

Diese Sperrfrist nach § 835 Abs. 3 gilt nur einmalig nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses!

Mit Einführung des § 835 Abs. 4 wurde die Auszahlungssperre für künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto erweitert. Aufgrund dieses sog. obliigatorischen Moratoriums darf die Bank als Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten, auf die jeweilige Kontogutschrift folgenden Kalendermonats an den pfändenden Gläubiger auszahlen.

3.4 Sonderproblem: Ruhendstellung von Pfändungen

Die Ruhendstellung einer Kontopfändung³⁴ verursachte schon bisher Probleme für dem Augenblick, in dem diese unerwartet endet. Dieser Fall tritt in erster Linie dann ein, wenn eine weitere Kontopfändung eingeht und dadurch die erstrangige Kontopfändung wiederauflebt. Hintergrund ist, dass der Pfändungszugriff in ähnlicher Weise wie bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wieder neu entsteht, dass aber im Gegensatz zur Situation bei Eingang einer Pfändung kein Auszahlungsmoratorium besteht. Der Schuldner hat somit keine Zeit, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit dem P-Konto ändert sich zunächst nichts daran. Allerdings können sich Konstellationen ergeben, die sehr tückische und unerwartete Folgen haben können, wie folgender Beispielfall erläutert:



Uta Unbesorgt (U) verfügt über ein gewöhnliches Girokonto, auf dem jeweils zum Monatsende Sozialleistungen von 1.133,80 Euro im Monat eingehen. Eine auf diesem Konto schon vor längerer Zeit eingegangene Pfändung wurde vom Gläubiger ruhend gestellt. Im Februar 2018 hebt sie die Sozialleistungen nicht sofort ab, sondern verfügt erst in den ersten Märztagen durch Zahlung ihrer Miete und Abhebungen über diesen Betrag. Mitte des Monats geht für U unerwartet eine weitere Kontopfändung ein.

40

U bleibt, um Kontopfändungsschutz zu erhalten, keine andere Möglichkeit, als ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Im Grundsatz kann U nun die Freibeträge des P-Kontoschutzes in Anspruch nehmen. Die Rechtslage ist in diesem Fall jedoch im Hinblick auf die Freibeträge **im ersten Monat unklar**. Im schlimmsten Fall muss der Schuldner damit rechnen, dass die vor Wiederaufleben der Pfändung getroffenen Verfügungen in diesem Monat auf den Freibetrag angerechnet werden:

Beim **Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** bleiben Verfügungen **vor diesem Zeitpunkt** ohne Auswirkungen auf den Freibetrag. Im Beispielfall handelt es sich jedoch um ein Wiederaufleben einer ruhend gestellten Pfändung. (Dass eine weitere Pfändung eingegangen ist, die das Wiederaufleben damit erst herbeigeführt hat, ändert daran nichts – zwar **gilt gegenüber dieser zweiten Pfändung** der Grundsatz, dass Verfügungen vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht auf den Freibetrag angerechnet werden. Dies wird aber dennoch nicht ohne Weiteres auch gegenüber der wiederaufgelebten ersten Pfändung gelten: Dass U gegenüber dem zweiten pfändenden Gläubiger für den Monat März den vollen Freibetrag beanspruchen könnte, schließt für diesen Fall noch nicht zwingend aus, dass dieser Betrag **an den Gläubiger der wiederaufgelebten ersten Pfändung auszukehren sein könnte**).³⁵ Kommt es daher zur Anrechnung der Verfügungen, die U im Februar bereits auf ihren Freibetrag getätigt hat, so wäre die Folge, dass im Beispielfall U ihren Freibetrag für den laufenden Monat März bereits mit der Verfügung über die Sozialleistung für den Monat Februar aufgebraucht hätte.

Da die Ruhendstellung nicht in der Reform des Kontopfändungsschutzes gesetzlich geregelt wurde, ist es denkbar – und für den Fall der Ruhendstellung einer auf einem P-Konto eingegangenen Pfändung sogar sinnvoll – eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Bank, Schuldner und Gläubiger zu treffen. In dieser Vereinbarung sollten insbesondere alle Folgen des Wiederauflebens der Pfändung geregelt werden. Von Bankseite wurde ohnehin schon länger vertreten, dass es für eine Ruhendstellung das Einverständnis der Bank benötigt.³⁶ Dieser Ansicht hat sich mittlerweile auch der BGH angeschlossen: Mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 (VII ZB 42/14) hat der BGH festgestellt, dass es ohne das Einverständnis des Drittschuldners (Bank) keinen Anspruch auf die vorläufige Aussetzung der Wirkungen einer Kontopfändung gibt. Dementsprechend bleibt abzuwarten, ob sie die Zahl der Ruhendstellungen und der damit einhergehenden Probleme verringert.

3.5 Überweisungen Dritter auf das P-Konto

Es gilt der Grundsatz, dass das P-Konto Überweisungen zugunsten dritter Personen, die nicht Kontoinhaber sind (und bspw. selbst über kein Konto verfügen), nicht schützt. Zahlungseingänge **für** Dritte werden dem Schuldner zugerechnet, ohne dass es die Möglichkeit der Erhöhung des Freibetrages gibt. (Ausnahme: Entgegennahme von Sozialleistungen für Dritte, mit denen der Kontoinhaber in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.) Allerdings kann sich indirekt ein gewisser Schutz ergeben, sofern die Geldeingänge des Kontoinhabers unterhalb des Sockelbetrages liegen.



Ilse Ibben (I): Auf das gepfändete P-Konto der Schuldnerin Ilse Ibben geht am 3. September beim Stand von 0 Euro ein Betrag in Höhe von 1.133,80 Euro ein. I lebt allein, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Ferner geht am 10. September eine Überweisung in Höhe von 300 Euro mit dem Vermerk „für Hans Heiner“ ein. I überweist am 12. September 300 Euro an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Am 20. September geht I zur Bank und möchte 1.133,80 Euro abheben.

Lösung: Das P-Konto schützt Beträge unabhängig von der Herkunft. Insoweit ist der Geldeingang zunächst geschützt, auch wenn er für einen Dritten bestimmt ist. Allerdings gilt dies nur bis zur Höhe des Sockelbetrages bzw. des jeweils er-

höhten Betrages. Aus der Zweckbestimmung des Zahlungseingangs für einen Dritten ergibt sich **keine Erhöhung der Sockelbeträge**. Ilse Ibben muss sich also die Überweisung an Hans Heiner auf den Sockelbetrag anrechnen lassen und kann nur noch 833,80 Euro abheben.

42



Mark Munter (M): Auf das gepfändete P-Konto des Schuldners M geht am 3. September beim Stand von 0 Euro ein Betrag in Höhe von 1.133,80 Euro ein. M lebt allein, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltspflichten. Ferner geht am 10. September eine Überweisung in Höhe von 300 Euro ein. Wie aus dem Verwendungszweck der Überweisung hervorgeht, handelt es sich um eine unpfändbare Sozialleistung nach dem SGB XII, die für Hans Heiner bestimmt ist. Hans Heiner ist ein Bekannter von M, der ihn um diesen Gefallen gebeten hat. M überweist am 12. September 300 Euro an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Wieder geht M am 20. September zur Bank und möchte 1.133,80 Euro abheben.

Lösung: Der für Hans Heiner auf dem Konto des M eingegangene Betrag könnte unpfändbar sein. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII kann der Anspruch auf Sozialhilfe nicht gepfändet werden (für Leistungen nach dem SGB II gilt mittlerweile dasselbe gem. § 42 Abs. 4 SGB II). Dies gilt allerdings nicht für den Anspruch des M auf Auszahlung bzw. Überweisung des entsprechenden Betrages.

Ein Schutz für die Leistungen zugunsten Dritter ergibt sich freilich, wenn der Kontoinhaber mit diesen Personen in Bedarfsgemeinschaft lebt und für diese Personen „Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist“, entgegennimmt.



Franzi Fröhlich (F): Auf das gepfändete P-Konto der Schuldnerin F geht am 3. September beim Stand von 0 Euro ein Betrag in Höhe von 685 Euro ein. F lebt allein, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltspflichten. Ferner geht am 10. September eine Überweisung ein in Höhe von 300 Euro mit dem Vermerk „für Hans Heiner“. F überweist am 12. September 300 Euro an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt.

Am 20. September geht F zur Bank und möchte die für sie eingegangenen 685 Euro abheben.

Lösung: Da der Schutz des P-Kontos unabhängig von der Quelle des Zahlungseinganges auf dem Konto gilt, ergibt sich bis zur Höhe der Freibeträge ein indirekter Schutz. F kann über das gesamte Guthaben von hier 985 Euro unabhängig von der bestehenden Pfändung verfügen und somit sowohl die Überweisung tätigen als auch die Abhebung vornehmen.

In bestimmten Konstellationen gab es früher die Möglichkeit, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen auf dem Konto eines Dritten über den Weg des § 765 a zu schützen. Dies galt für Arbeitseinkommen gem. BGH Beschl. vom 27.03.2008 – VII ZB 32/07 und für Sozialleistungen gem. BGH Beschl. vom 04.07.2007 – VII ZB 15/07. Diese Möglichkeit wurde jedoch durch den Beschluss des BVerfG (I BvR 163/15 vom 29.05.2016) weitgehend eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht stellt in o.g. Beschluss klar, dass es sich bei der Pfändung des Auszahlungsanspruchs gegen seinen Ehegatten nicht um eine sittenwidrige Schädigung handele. Darüber hinaus dürfte durch die Einführung des Basiskontos die Zahl der Härtefälle deutlich gesunken sein. Die Kontoleihe wird von den Gerichten nicht mehr für erforderlich gehalten, da ein Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht.



Aus der **Kontoleihe** ergeben sich verschiedene Probleme und zeigt sich ein lückenhafter Schuldnerschutz.

3.6 Die Übertragung der Freibeträge auf den folgenden Kalendermonat

Gem. § 850 k Abs. 1 S. 2 wird ein Guthaben, über das der Schuldner im laufenden Monat nicht verfügt hat, „in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst“. Für die Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 gilt die Regelung entsprechend. Selbiges muss schließlich auch gelten, wenn das Vollstreckungsgericht einen abweichenden Betrag nach Abs. 4 festsetzt. Argument: Der Betrag nach Abs. 4 tritt an die Stelle der Beträge nach Abs. 2.

Übertragen werden kann nur ein Guthaben, das auf dem Konto tatsächlich besteht, nicht dagegen ein abstrakter Freibetrag, der jedoch im fraglichen Monat nicht durch Kontoeingänge erreicht wurde. Denn geschützt (und damit übertragbar) ist immer nur ein Kontoguthaben.

44 Was die Einzelheiten der Übertragung des Kontoguthabens von Monat zu Monat angeht, so bestand lange Unklarheit. Diese machte sich vor allem an der Formulierung in § 850 k Absatz 1 Satz 3 fest, die vielfach so verstanden wurde, dass jegliche Art von Guthaben nur bei einer einmaligen Übertragung („in dem Folgemonat“) vor Pfändung geschützt sei. Der zweite Streit drehte sich um das sogenannte Monatsanfangsproblem³⁷, das zu Beginn der Geltungsdauer des PKontos für einigen Wirbel gesorgt hatte. Mit einer Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber dieses allerdings mittlerweile gelöst. Das Monatsanfangsproblem hatte darin bestanden, dass nach dem Wortlaut der ursprünglichen Regelung Beträge, die zum Ende eines Monats auf dem Konto eingingen und für die Existenzsicherung im Folgemonat bestimmt waren (wie regelmäßig bei Sozialleistungen), unter bestimmten weiteren Umständen von der Pfändung erfasst wurden, wenn der Schuldner im laufenden Monat bereits in Höhe des Freibetrages über sein Guthaben verfügt hatte.

Zur Lösung dieses Problems wurde zunächst in § 835 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850 k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

Der eigentlich an den Gläubiger abzuführende Betrag bleibt also zunächst zurückgehalten und bildet ein eigenständiges „Guthaben“. Man spricht insoweit vom sog. „Moratoriumsguthaben“. Dieses Moratoriumsguthaben erfüllt u. a. folgende Funktion: Mit seiner Hilfe soll in Fällen, in denen – etwa wegen unregelmäßigen Zahlungseinganges, wie es z. T. Arbeitnehmer in kleinen Betrieben durch unzuverlässige Lohnzahlungen erleben – in einem Monat Beträge über den Freibetrag hinaus zufließen, gewissermaßen eine „Reserve“ gebildet werden. Diese soll (nur) dann dem Schuldner zugute kommen, wenn im Folgemonat nur geringe oder keine Zahlungseingänge zur Verfügung stehen. Das strenge Monatsprinzip

des P-Kontos wird somit gewissermaßen „aufgeweicht“, um es an Unregelmäßigkeiten, wie sie im wirklichen Leben vorkommen, anzupassen.

Abgerundet wird diese Ergänzung in § 835 durch eine Regelung in § 850 k. In dessen Absatz 1 wurde folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“

Nimmt man demnach die ersten beiden Sätze des § 850 k Absatz 1 in den Blick, so stellt man fest, dass hier mit dem einen Begriff Guthaben insgesamt bereits drei verschiedene Sachverhalte beschrieben werden:

„Wird das **Guthaben** auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über **Guthaben** in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 850 c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das **Guthaben**, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“

- Das erste „Guthaben“ (hier **fettkursiv** gedruckt) ist gewissermaßen im banktechnischen Sinn zu verstehen und meint das Guthaben, das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut besteht sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage – also das gesamte Kontoguthaben, auf das sich nach § 833 a eine Kontopfändung erstreckt.
- Das zweite „Guthaben“ (hier **fettkursiv in grau** gedruckt) meint das Guthaben, das dem individuellen Freibetrag des Schuldners entspricht.
- Das dritte „Guthaben“ (hier **fettkursiv in hellgrau** gedruckt) meint das oben erläuterte, sogenannte Moratoriumsguthaben, also das Guthaben, das noch nicht an den Gläubiger abgeführt werden darf und gewissermaßen in „Reserve“ gehalten wird.

Brisanz erhält nun diese Vorgehensweise des Gesetzgebers, unterschiedliche Sachverhalte gleichlautend mit dem Begriff des „Guthabens“ zu bezeichnen,

wenn man den folgenden Satz 3 im ersten Absatz von § 850 k betrachtet. Dort heißt es: „Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.“

Dieser Satz enthält zwei Aussagen. Zum einen regelt er, dass der Kontoinhaber seinen Freibetrag nicht im Monat des Eingangs des entsprechenden Guthabens auf dem Konto unmittelbar verbrauchen muss; vielmehr kann er das Guthaben auch gefahrlos in den Folgemonat mitnehmen. Dies ist vor allem insoweit unabdingbar, als Ausgaben nicht immer in dem Monat anfallen, in dem der entsprechende Geldeingang zu verzeichnen ist. So werden Leistungen nach dem SGB II monatlich im Voraus erbracht (§ 42 Abs. 1 SGB II).

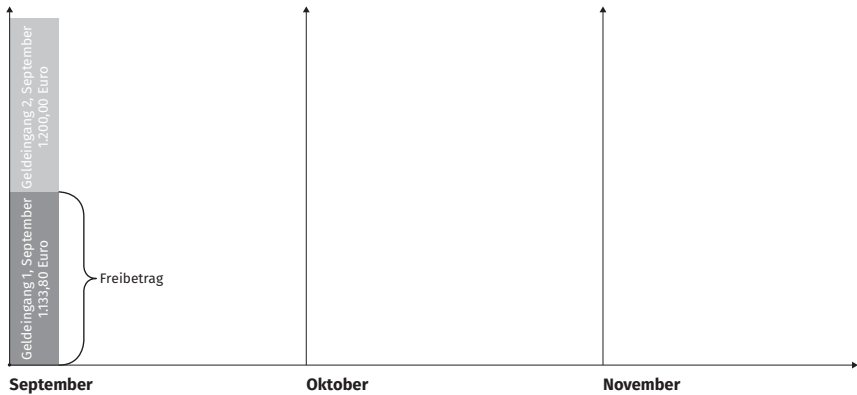
Gleichzeitig begrenzt die Regelung die Übertragungsmöglichkeiten aber auch, indem sie diese (nur) für den „folgenden Kalendermonat“ gewährt.

Fraglich ist nun die Reichweite dieses Satzes: Soll die Begrenzung der Übertragungsmöglichkeit nur auf den Folgemonat **für alle Arten von Guthaben**, also auch für das Moratoriumsguthaben, gelten? Eine solche enge Auslegung würde genügen, um das sogenannte Monatsanfangsproblem zu beheben, das immerhin dem Gesetzgeber den Anlass gegeben hatte, diesen Satz einzufügen.

Allerdings haben Busch³⁸ und Homann⁴⁵ bereits früh darauf hingewiesen, dass ein Schuldner, dem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht in dem Monat, für den sie gedacht sind, sondern bereits im Vormonat überwiesen werden, ohne Grund schlechter gestellt wäre, als derjenige, der die Leistungen unmittelbar in dem Monat, für den sie bestimmt sind, erhält.

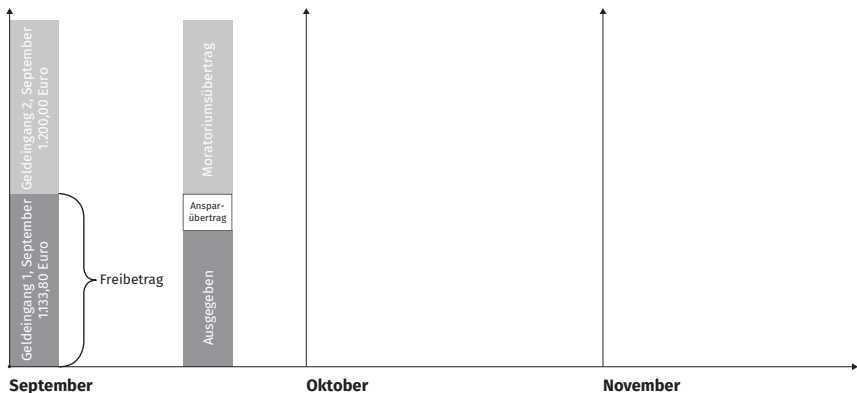
Nun hat eine Entscheidung des BGH (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 04.12.2014 – IX ZR 115/14 = NZI 2015, 230) für Klärung gesorgt: Den Dreh- und Angelpunkt dieser Auslegung stellt der 2011 eingefügte § 850 k Absatz 1 Satz 2 dar, über den das aus dem Vormonat stammende Guthaben aus dem Moratoriumsguthaben – wie oben beschrieben – quasi zum „Auffüllen“ des Freibetrags genutzt wird. Dabei ändert nach der vom BGH vertretenen Ansicht dieses aus dem Vormonat stammende Guthaben gleichzeitig auch seine Qualität. Entscheidend ist dabei die Auslegung der Formulierung, dass das Moratoriumsguthaben zum Guthaben nach Satz 1 „gehört“. Das Guthaben, über das der Schuldner „in dem

folgenden Monat“ noch verfügen kann, wird in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung zu Guthaben nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift. Das Moratoriumsguthaben wird damit gewissermaßen zu „frischem“ Guthaben, das dann auch neu – faktisch also ein zweites Mal – übertragen werden kann.



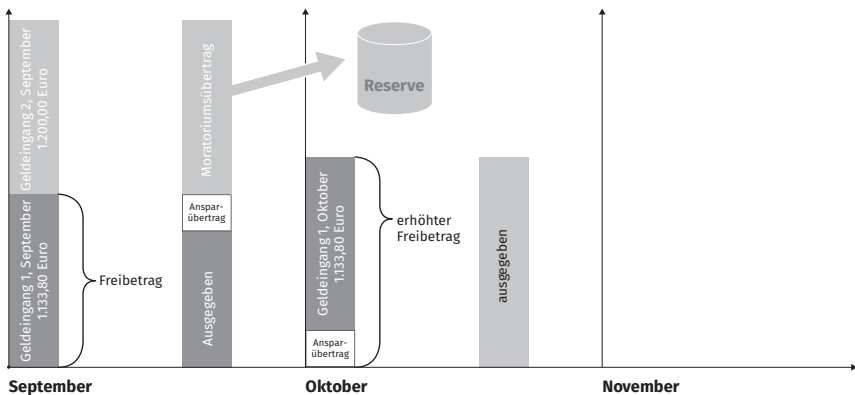
Auf ein im August gepfändetes P-Konto gehen im Monat September zunächst 1.133,80 Euro ein und dann im selben Monat nochmals 1.200,00 Euro. Der individuelle Freibetrag entspricht dem Sockelfreibetrag von derzeit (bis 30.06.2019) 1.133,80 Euro.

Ende des Monats September stellt sich die Situation wie folgt dar:



Der Kontoinhaber hat 1.000,00 Euro ausgegeben. Damit sind 133,80 Euro als sog. Ansparübertrag in den Monat Oktober zu übertragen. Sie erhöhen dort den Freibetrag auf dann 1.267,60 Euro.

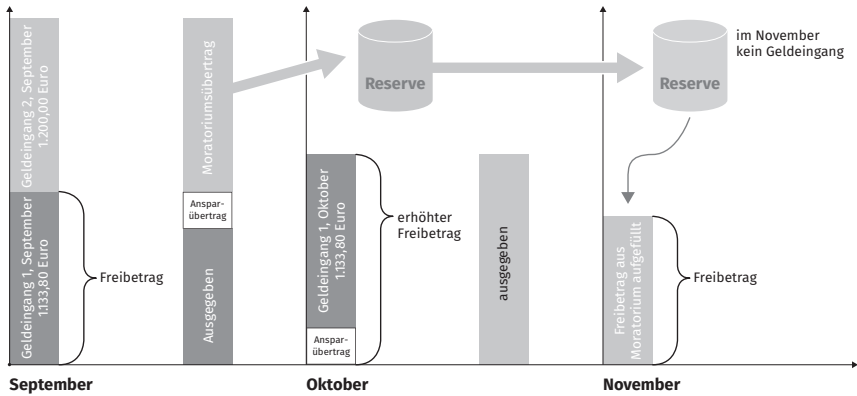
Weitere 1.200 Euro gehen über den individuellen Freibetrag hinaus und können daher nur als sog. Moratoriumsübertrag auf den Oktober übertragen werden. Er steht damit gewissermaßen als „Reserve“ zur Verfügung.



Allerdings wird die „Reserve“ im Oktober nicht benötigt, da ein weiterer Geldeingang in Höhe von 1.133,80 Euro zu verzeichnen ist.

Der Kontoinhaber gibt nun im Laufe des Monats Oktober den Ansparübertrag vom September sowie den Geldeingang vom Oktober, also insgesamt 1.267,60 Euro aus, sodass kein Ansparübertrag in den November vorhanden ist.


Im Monat November ist kein Geldeingang zu verzeichnen. Nun kommt der Moratoriumsübertrag ins Spiel: Da dieser nach der Entscheidung des BGH vom 4. Dezember 2014 (vgl. oben) auch noch im übernächsten Monat zur Verfügung steht, kann der individuelle Freibetrag in Höhe von 1.133,80 Euro aus dieser „Reserve“ aufgefüllt werden. (Nur) der überschießende Rest (66,20 Euro) wird an den pfändenden Gläubiger übertragen:



Der Bundesgerichtshof betont gleichzeitig den „Grundsatz, dass ein aus dem Vormonat übertragenes Guthaben, das im Folgemonat nicht verbraucht wird, nicht ein zweites Mal in einen weiteren Monat übertragen werden kann, sondern dem Pfändungsgläubiger zusteht“. Damit macht der BGH auch deutlich, dass das Ansparguthaben seinen Charakter als Ansparguthaben behält, obwohl auch hier § 835 Abs. 4 eingreift. Es wird also nicht zu Moratoriumsguthaben, auch wenn es erst am Ende des Folgemonats an den Gläubiger geleistet werden darf.

Allerdings gilt dieser Grundsatz dem BGH zufolge nur für das Ansparguthaben, also „für die Übertragung von Guthaben unter Erhöhung des Freibetrags nach § 850 k Abs. 1 Satz 3. Wird über ein solches übertragenes Guthaben im Folgemonat nicht verfügt, ist es (nach Ablauf des Folgemonats (§ 835 Abs. 4), an den Gläubiger auszuzahlen.“

In jedem Fall ist hinsichtlich des Ansparsübertrags die „goldene Regel“⁴¹ zu beachten, wonach mindestens der Betrag, der vom Vormonat übertragen wurde, im laufenden Monat ausgegeben werden muss. Denn diese Beträge können (im Gegensatz zum Moratoriumsübertrag) nur in den darauffolgenden Monat übernommen werden, nicht in den Monat danach.

 **Sebastian Sauer (S)** ist Inhaber eines gepfändeten P-Kontos und verfügt im Monat Mai (Kontostand zu Monatsbeginn 900 Euro, keine weiteren Eingänge) bei einem Freibetrag von 1.133,80 Euro lediglich über 100 Euro, sodass der Kontostand zu Beginn des Monats Juni 800 Euro (= Ansparsübertrag) beträgt.

Verfügt S nun im gesamten Monat Juni lediglich über 700 Euro, so sind 100 Euro an den Gläubiger auszukehren.

Diese Begrenzung der Ansparmöglichkeit auf dem Konto wird häufig übersehen und führt dann zu Auskehrungen an den pfändenden Gläubiger, obwohl der Kontostand zu keinem Zeitpunkt den individuellen Freibetrag überschritten hat!

50

Bei sorgfältigem Vorgehen ist somit auch ein Ansparen über längere Zeiträume möglich (sog. Ansparkette): Wer immer etwas weniger Geld ausgibt, als an Kontoeingängen zu verzeichnen ist, kann das jeweils neu angesparte Geld in den jeweiligen Folgemonat übertragen und so die Rücklage Stück für Stück steigern – bis hin zur Höhe des individuellen Freibetrages. Allerdings ist die eben beschriebene „goldene Regel“ zu beachten. Ferner darf diese „Ansparkette“ nicht durchbrochen werden – geht in einem Monat, gleichgültig aus welchem Grund, kein Geld auf dem Konto ein, ist eine weitere Übertragung/Ansparen nicht möglich. Insgesamt ist damit leider die Ansparmöglichkeit auf dem P-Konto in keiner Weise praxistauglich: Der Kontoinhaber kann kaum nachvollziehen, welche Beträge ihm tatsächlich zur Verfügung stehen. Auch soweit ein Guthaben ausgewiesen wird, kann darüber keineswegs in jedem Fall verfügt werden. Denn regelmäßig weisen die Kreditinstitute beispielsweise das Moratoriumsguthaben, das ja nur quasi als „Reserve“ zur Verfügung steht (vgl. oben), mit aus. Zudem wird häufig die Auskehrung von Beträgen an den Gläubiger erst mit erheblicher Verzögerung von mehreren Monaten – und dann ggf. aufsummiert – vorgenommen. Die dann der Pfändung unterfallenden Beträge lassen sich so nur sehr schwer nachvollziehen. Es sollte immer auch überprüft werden, ob die Einrichtung des Kontos innerhalb der Umwandlungsfrist von vier Wochen (vgl. oben S. 24) nach Eingang der Kontopfändung erfolgt ist. War das nicht der Fall, so wird in vielen Fällen bereits im Rahmen der verspäteten Umwandlung ein pfändbarer Betrag angefallen sein, der dann – z. T. erst Monate später – an den Gläubiger abgeführt wird und dann oft für Verwirrung sorgt. Soll in der Beratung geprüft werden, ob die Bank korrekt gehandelt hat (was regelmäßig mit hohem Aufwand verbunden ist), so werden die Kontoauszüge vollständig benötigt. Diese liegen häufig nicht lückenlos vor.

Die Bank verlangt für die Neuerstellung von Kontoauszügen regelmäßig relativ hohe Gebühren. Allerdings ist u. U. ein Bankmitarbeiter bereit, dem Kunden einen Bildschirmausdruck der Umsätze auf seinem Konto kostenlos zur Verfügung zu stellen.



Peter Pfennig (P): Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners P geht am 1. September 2017 beim Kontostand von 0 Euro ein Betrag in Höhe von 1.785 Euro ein. P lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Am 2. September überweist P 500 Euro Miete. Am 4. September zahlt P mit seiner EC-Karte im Median-Markt für eine neue Digitalkamera einen Betrag von 100 Euro, die dem Konto noch am selben Tag belastet werden. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt.

51

Am Mittwoch, den 6. September 2017 wird das Konto des P gepfändet. Am 20. September geht P zur Bank und möchte 1.133,80 Euro abheben. Erhält P die 1.133,80 Euro ausbezahlt?

Lösung: Zum Zeitpunkt des Auszahlungsverlangens beträgt der Kontostand 1.185 Euro. Fraglich ist, ob P davon 1.133,80 Euro ausbezahlt bekommt oder ob die Verfügungen, die er im selben Monat vorgenommen hat, auf den Freibetrag anzurechnen sind.

Verfügungen, die der Schuldner im selben Monat, allerdings vor dem Wirksamwerden der Pfändung mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das Kreditinstitut vorgenommen hat, schmälern den pfandfreien Monatsbetrag nicht. P kann somit über den vollen monatlichen Freibetrag in Höhe von 1.133,80 Euro verfügen, obwohl er im Monat September vor Wirksamwerden der Pfändung bereits über 600 Euro verfügt hat.

Für dieses Ergebnis spricht zunächst die Praktikabilität und die einfache Handhabung (so Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 d). Andernfalls wäre die Konstellation, dass der Schuldner vor Wirksamwerden der Pfändung bereits über eine höhere Summe als den Freibetrag verfügt hat, kaum lösbar. Zudem sprechen auch dogmatische Gründe für dieses Ergebnis: Bis zum Wirksamwerden der Pfändung ist schließlich das Konto noch keinem Pfändungsbeschlagn unterworfen.

Im vorliegenden Fall beginnt die vierwöchige Frist damit am Donnerstag, den 7. September 2017 und endet mit Ablauf des Mittwochs, 4. Oktober 2017. Bis dahin hindert die Leistungssperre die Bank daran, den von der Pfändung erfassten Betrag in Höhe von 51,20 Euro an den Pfändungsgläubiger auszukehren.

3.7 Die Anrechnung von Kontoverfügungen auf die Freibeträge

52

Erstaunlicherweise führt in der Praxis die Anrechnung von Kontoverfügungen auf vorhandene Freibeträge immer wieder zu Problemen. Dabei ist das Prinzip einfach und unumstritten: Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich ausnahmslos zuerst auf die Freibeträge aus den Vormonaten (so auch die Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft⁴²). Es gilt also das Prinzip, für das sich der eigentlich aus der Bilanzierung stammende Begriff „first in – first out“ eingebürgert hat.⁴³ So ist gleichzeitig sichergestellt, dass immer zuerst das nicht mehr auf den folgenden Monat übertragbare pfändungsfreie Guthaben von dem Kontoinhaber und Vollstreckungsschuldner verbraucht wird (so der BGH, Urteil vom 17.10.2017 – XI ZR 419/15 = NJW 2018, 299).

4 Der Verrechnungsschutz beim P-Konto

Auch beim P-Konto besteht Schutz vor Verrechnung und Aufrechnung in dem Umfang, wie er im Folgenden dargelegt wird.

Für den Verrechnungsschutz im Guthabenbereich gilt Folgendes: Nach richtiger Ansicht bieten die Freibeträge auf dem P-Konto einen umfassenden Schutz vor Verrechnung. Zwar kann der reine Gesetzeswortlaut Zweifel aufkommen lassen, dennoch ist aber allein richtig, von einem Pfändungsschutz auszugehen, der über § 394 BGB auch die Verrechnung ausschließt.

Der Schutz von Sozialleistungen wurde bereits oben (Kasten Seite 35) dargelegt.

Verfügt die/der Klient_in über kein P-Konto, so kann sie/er, bis das reguläre Konto in ein P-Konto umgewandelt ist, keinerlei Pfändungsschutz auf dem neuen Konto geltend machen, auch nicht für Sozialleistungen

Abgemildert wird die Situation allerdings immerhin durch den Umstand, dass für jedes Konto die vierwöchige Zahlungssperre einmalig ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingreift. Dem Inhaber eines gewöhnlichen Kontos bleibt somit in der Regel ausreichend Zeit zur Umwandlung.⁴⁶

5 Der Erhöhungs- oder Aufstockungsbetrag durch die Bescheinigung

Nach § 850 k Abs. 2 können mittels einer Bescheinigung zusätzliche Beträge gegenüber der Bank als pfändungsfrei nachgewiesen werden (in Anlehnung an die Formulierung des Gesetzes Erhöhungsbeträge genannt, z. T. auch als Mehr- oder Aufstockungsbeträge bezeichnet).



Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung Schleswig-Holstein hat leistungswerte „Ausfüllhinweise“ zur P-Konto-Bescheinigung auf seiner Webseite und im Praxishandbuch Schuldnerberatung veröffentlicht.

5.1 Die bescheinigenden Stellen

Als bescheinigende Stellen hat der Gesetzgeber bestimmt:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger
- geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Dabei wollte der Gesetzgeber keine Pflicht für diese Stellen schaffen, spezielle Bescheinigungen nur für das P-Konto zu erstellen und ging von der Vorstellung aus, dass die bereits existierenden Bescheide oder Bescheinigungen für das P-Konto ausreichend sein müssten.⁴⁷ Der Gesetzgeber erwartet somit, dass die Banken auch die Bescheinigungen der Sozialleistungsträger, der Arbeitgeber und der Familienkassen akzeptieren und nicht pauschal auf die Insolvenzberatungsstellen verweisen. Es dürfen nicht nur die Musterbescheinigungen beach-

tet werden; das pauschale Zurückweisen anderer Nachweise ist unzulässig, solange die sonstigen Verfahrensanforderungen erfüllt sind.⁴⁸



Auf die Bescheinigung durch Rechtsanwälte, Familienkassen und Arbeitgeber geht das Praxishandbuch Schuldnerberatung ausführlicher ein.

5.2 Die Ermittlung der Erhöhungs- und Aufstockungsbeträge

Das Kreditinstitut ist gem. § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zur Leistung der Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 850c Abs. 2a verpflichtet. Darüber hinaus ist es zur Leistung der Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 850c Abs. 2a Satz 1 verpflichtet, wenn der Schuldner die entsprechende Bescheinigung einer der in § 850 k Abs. 5 genannten Stellen vorlegt. Diese **bindet** das Kreditinstitut. Nach Eingang des Aufstockungsbegehrens darf es aus dem betreffenden Anteil des Guthabens nicht mehr an die Gläubiger leisten.⁴⁹ Abzuleiten ist dies aus dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Existenzminimums.⁵⁰ Damit ist die teilweise noch bestehende Zurückhaltung bei manchen Kreditinstituten, die Bescheinigungen nicht vorbehaltlos akzeptieren, nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr macht sich die Bank ggf. gegenüber ihrem Kunden schadensersatzpflichtig. Die Aufstockung wirkt gegenüber allen Gläubigern.⁵¹

Gesetzlich geregelt ist lediglich das **Aufstockungsverfahren** - der entgegengesetzte Fall der **Herabsetzung des Freibetrags** hingegen nicht. D. h., die Bank darf grundsätzlich nicht von sich aus den pfändungsfreien Betrag herabsetzen. Für derartige Anträge ist der Gläubiger zuständig. Denn das Zwangsvollstreckungsverfahren ist streng formalisiert. Unterlagen, wie die Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide, Heirats- bzw. Geburtsurkunden oder Unterhaltstitel sollten von der Bank ebenfalls beachtet werden.⁵² Sie können ergänzend zu den Bescheinigungen oder auch selbstständig vorgelegt werden. Die Bank wird dann jeweils im konkreten Einzelfall entscheiden müssen, welchen Nachweiswert sie der entsprechenden Urkunde zuerkennt.

Ist der Aufstockungsbetrag vom Schuldner nachgewiesen, wird die Summe für den gesamten Monat berücksichtigt. Eine pragmatische Handhabung besteht darin, dass die Bank ggf. eine **Rückwirkung für den vergangenen Monat** akzeptiert, sofern die entsprechenden Gelder noch nicht an den Gläubiger abgeführt wurden und die Bescheinigung deutlich macht, dass die Voraussetzungen für den entsprechenden erhöhten Freibetrag bereits im Vormonat vorgelegen haben.⁵³ Da ein genauer Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises nicht gesetzlich geregelt ist, kann die Bescheinigung sowohl vor Umwandlung des Kontos als auch nach dessen Umwandlung bzw. vor der Pfändung oder nach der Pfändung ausgestellt sein. Es handelt sich insoweit um folgende Beträge:

- **1.133,80 Euro monatlich** (Sockelbetrag gem. § 850 k Abs. 1 Satz 1 – insoweit kann der Schuldner auch ohne Bescheinigung verfügen; Betrag in § 850c Abs.1 Satz 1 von 930 Euro geändert gem. Bekanntmachung vom 28. März 2017 – BGBl. I, S. 750 i.V.m. § 850c Abs. 2a)
- **426,71 Euro monatlich** für die erste Person, der aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt wird (Abs. 2 Nr. 1a) bzw. für die der Schuldner als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach SGB II/XII entgegennimmt (Abs. 2 Nr. 1b) und um je
- **237,73 Euro monatlich** für die zweite bis fünfte Person, der aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt wird (Abs. 2 Nr. 1a) bzw. für die der Schuldner als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach SGB II/XII entgegennimmt (Abs. 2 Nr. 1b)
- **das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder**, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes vollstreckt wird (Nr. 3)
- Gutschriften aus Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I (Nr. 2)

= erhöhter monatlicher Sockelbetrag

- **zuzüglich** Gutschriften aus **einmaligen Geldleistungen** im Sinne des § 54 Abs. 2 des SGB I
-



Exkurs zu Stiftungsgeldern: Gemäß § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind „Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, nicht pfändbar. Das gleiche gilt für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks gewährt werden. Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Geldinstitut überwiesen, gilt bei fehlender Deckung des Kontos § 850 k Abs. 6 der Zivilprozessordnung entsprechend“. Dementsprechend kann Pfändungsschutz hier über einen Antrag gemäß § 850 k Abs. 4 an das Vollstreckungsgericht erreicht werden.

Auch der Umsetzungsleitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft interpretiert die Rechtslage so. Danach findet § 850 k Abs. 6 entsprechende Anwendung auf Geldmittel der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.

Der Umsetzungsleitfaden führt ferner aus: „§ 850 k Abs. 6 ZPO ist weiterhin entsprechend auf Geldmittel anzuwenden, die auf das Konto einer (werdenden) Mutter von einer anderen Stiftung des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, gezahlt werden, wenn der Stiftungszweck der gleiche ist wie der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens.“⁵⁴

5.3 Freibeträge aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Das Gesetz sieht zwei Voraussetzungen vor, damit ein Freibetrag aufgrund einer Unterhaltspflicht gewährt werden kann: Es muss sich um eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung handeln und der Unterhalt muss tatsächlich gewährt werden.

5.3.1 Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung

An Nachweisen über die Unterhaltsverpflichtungen für Kinder kommen vor allem die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, die Geburtsurkunde und ein Scheidungsurteil, in dem der Unterhalt für das Kind geregelt ist, in Betracht.

Bei volljährigen Kindern kann sich die Unterhaltsverpflichtung bspw. aus dem BAföG-Bescheid ergeben, wenn dort ausgewiesen ist, dass der Unterhalt der Eltern bei der Berechnung mitberücksichtigt wurde. Ferner kann sie sich in den entsprechenden Fällen aus dem SGB-II-Bescheid ergeben. Hier wird freilich regelmäßig auch der Freibetrag für Personen in der Bedarfsgemeinschaft greifen, s. u. Kapitel 5.5. (S. 61, erster Absatz).

5.3.2 Tatsächliche Unterhaltsgewährung

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person gem. § 850 k Abs. 2 Nr. 1a ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Die Formulierung im Gesetz lautet: „der Schuldner einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt“ und entspricht damit derjenigen in § 850 c. Es können somit zunächst die Grundsätze angewendet werden, die für Arbeitgeber gelten, die das pfändbare Einkommen für ihre Arbeitnehmer berechnen. Schon im Bereich der Lohn- und Gehaltspfändung ist anerkannt, dass die Freibeträge für Angehörige nur zu berücksichtigen sind, soweit der Unterhalt tatsächlich geleistet wird.⁵⁵

5.3.3 Umfang der Prüfungspflichten der „geeigneten Stellen“

Zumeist wird die Frage, ob die tatsächliche Gewährung des Unterhalts Voraussetzung der Einräumung eines Freibetrages für die entsprechende unterhaltsberechtigte Person ist, von der Frage getrennt, wie weit etwaige Prüfungspflichten des Drittschuldners (und entsprechend der bescheinigenden Stelle) gehen:⁵⁶

Für den häufigsten Fall, in dem **minderjährige Kinder und der Ehepartner mit der Kontoinhaberin/dem Kontoinhaber in einem Haushalt** leben, besteht keine weitergehende Prüfungspflicht. Hier ist die tatsächliche Unterhaltsgewährung (zumindest als Naturalunterhalt) vollkommen unproblematisch.

Dasselbe gilt, wenn die minderjährigen Kinder zwar nicht ständig, aber regelmäßig zumindest zeitweise mit dem Kontoinhaber zusammenleben, z. B. nach einer Scheidung. Auch dann wird insoweit Naturalunterhalt geleistet. Da es auf die vollständige Unterhaltsgewährung nicht ankommt,⁵⁷ reicht dies aus, um eine tatsächliche Unterhaltsgewährung anzunehmen.

Soweit die **minderjährigen Kinder nicht im Haushalt des Kontoinhabers wohnen und kein Naturalunterhalt erbracht wird**, kann auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts⁵⁸ verwiesen werden.⁵⁹ Danach besteht auch für diese Konstellation im Falle der Lohnpfändung keine Prüfungspflicht des Arbeitgebers. Eine rechtliche Verpflichtung der „geeigneten Stellen“ zur Prüfung der tatsächlichen Unterhaltsgewährung an minderjährige Kinder außerhalb des Haushalts des Schuldners ist danach abzulehnen.

Unabhängig davon sollte aus beraterischen Gesichtspunkten heraus die tatsächliche Unterhaltsgewährung aber dennoch geprüft werden. Denn es ergibt ja ersichtlich keinen Sinn, einem Schuldner einen Freibetrag für eine Unterhaltspflicht einzuräumen, wenn dieser in Wirklichkeit gar keinen Unterhalt zahlt. Schuldnerberatung hat schließlich als ein wichtiges Ziel, stets Unterhaltsschulden, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Nicht zuletzt gilt: Die Fragestellung ist nur dann von Bedeutung, wenn dem Schuldner überhaupt hinreichend Geldeingänge zur Verfügung stehen, aus denen er Untergalt leisten kann. Dann erscheint es aber erst recht sinnvoll, dass er seiner Unterhaltsverpflichtung auch nachkommt.

Die eben beschriebene Rechtsauffassung hinsichtlich der fehlenden Prüfungspflicht ist nicht unumstritten.⁶⁰ Auch dies spricht dafür, die tatsächliche Unterhaltsgewährung vorsorglich zu prüfen.

Insgesamt ist es daher angebracht, wenn die „geeigneten Stellen“ in diesem Punkt strengere Maßstäbe anlegen, als ihre unmittelbare rechtliche Verpflichtung reicht und als es im Regelfall die Arbeitgeber tun.

Die tatsächliche Gewährung des Unterhalts muss nicht geprüft werden, wenn der Schuldner mit minderjährigen Kindern und/oder der Ehefrau in einem Haushalt zusammenlebt. Dann liegt eine Unterhaltsgewährung in Form des sog. Naturalunterhalts vor. In allen übrigen Fällen dagegen sollte sie geprüft werden. Der Schuldner hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, im Regelfall durch Vorlage von Kontoauszügen.

Immerhin ist mit Blick auf die beschriebene Rechtsprechung, die für Arbeitgeber recht großzügig ist, **kein übertriebener Formalismus** notwendig: Ist der Beratende – insbesondere aus der laufenden Beratung heraus – von der tatsächli-

chen Unterhaltsgewährung überzeugt, so kann die entsprechende Unterhaltsgewährung bescheinigt werden, auch wenn im Einzelfall die Nachweise nicht in der Art oder dem Umfang vorliegen, wie man sie im Regelfall verlangen würde.

5.3.4 Art und Umfang der Unterhaltsgewährung

60

Es spielt **keine Rolle, ob der Unterhalt in voller Höhe geleistet wird** ⁶¹ (solange es sich nicht um einen völlig unerheblich niedrigen Betrag handelt). Die Leistung von Teilunterhalt (oder Teilnaturalunterhalt, wenn das Kind im Falle des Getrenntlebens zumindest einen Teil der Zeit beim Kontoinhaber verbringt) ist ausreichend. Auch insoweit gilt nichts anderes, als im Rahmen der Lohnpfändung und § 850c. Denn der Freibetrag wird – beim P-Konto ebenso wie im Rahmen der Anwendung der Pfändungstabelle durch den Arbeitgeber – pauschal gewährt. Ebenfalls ist unerheblich, ob der Unterhalt freiwillig geleistet oder bspw. im Rahmen einer Unterhaltspfändung beigegeben wird (Stöber, a. a. O.).

Gewähren zwei Kontoinhaber den gemeinsamen Kindern, denen auch beide unterhaltspflichtig sind, Unterhalt, können auch beide Kontoinhaber die erhöhten Freibeträge in Anspruch nehmen.⁶²

Fazit zur Prüfung der tatsächlichen Unterhaltsgewährung: Mehrbeträge für gesetzlich Unterhaltsberechtigte sollten nur bescheinigt werden, wenn für die Beratenden feststeht, dass die/der Klient_in Unterhalt auch wirklich leistet. Bei Kindern, die nicht mit dem Ratsuchenden im selben Haushalt leben, müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. Geschieht dies nicht, sollte insoweit kein Freibetrag bescheinigt werden. Stattdessen ist ggf. an das Vollstreckungsgericht zu verweisen (das Vollstreckungsgericht wird sich die Unterhaltsleistungen dann regelmäßig ebenfalls nachweisen lassen).

Übersicht zur Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen:

In der nachfolgenden Tabelle werden für verschiedene Fallgruppen die Nachweispflichten aufgeführt (vgl. zu den Nachweispflichten auch den nachfolgenden Übungsfall).

Unterhaltsberechtigter Person	Wann zu berücksichtigen?	Welcher Nachweis ist zu erbringen?
Ehepartner/eingetragener Lebenspartner	Bei Zusammenleben immer zu berücksichtigen	Ggf. Wohnsitz (z. B. gem. Personalausweis)
Getrenntlebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner	Nur bei tatsächlicher Unterhaltszahlung zu berücksichtigen	Nachweis der Zahlung – (Überweisungs-)Quittung
Geschiedene Partner	Nur wenn durch Urteil zum Unterhalt verpflichtet und dieser auch geleistet wird	Scheidungsurteil/sonstiger Unterhaltstitel und (Überweisungs-)Quittung
Leibliche Kinder im Haushalt	Immer zu berücksichtigen (Unterhalt wird als Naturalunterhalt geleistet)	In Zweifelsfällen Wohnsitz (z. B. gem. Personalausweis, sonstige Dokumente)
Leibliche minderjährige Kinder außerhalb des Haushalts	Wenn Unterhalt tatsächlich gewährt wird	(Überweisungs-)Quittung
Leibliche volljährige Kinder außerhalb des Haushalts	Wenn noch Unterhaltspflicht besteht und Unterhalt gewährt wird	BAföG-Bescheid o. Ä. (Überweisungs-)Quittung
Nicht verheirateter Elternteil, der gemeinsames minderjähriges Kind betreut (§ 1615l BGB)	I. d. R. sechs Wochen vor und bis zu drei Jahre nach der Geburt	Geburtsurkunde, Mutterpass

5.4 Problematik von faktischen Unterhaltsverpflichtungen

Werden Unterhaltsleistungen ohne gesetzliche Verpflichtung erbracht (bspw. für Stiefkinder oder nichteheliche Lebenspartner), so stellt sich zunächst, wie im Lohnpfändungsrecht, die Problematik, dass das Gesetz auch in § 850 k Abs. 2 Nr. 1a) ausdrücklich von „gesetzlichen Unterhaltspflichten“ spricht.

Die ganz überwiegende Ansicht sieht für die gleich gelagerte Situation im Lohnpfändungsrecht in § 850c Abs. 1 S. 2 keine Möglichkeit, den betroffenen Stiefeltern, die faktisch Unterhaltsleistungen erbringen, zu helfen. Auch kann die Schuldnerberatung sich im Rahmen der auszustellenden Bescheinigung nicht über den ausdrücklichen Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 850 k Abs. 1 S. 1 hinwegsetzen.

Allerdings kann versucht werden, über das Vollstreckungsgericht gem. § 850 k Abs. 4 S. 2, § 850 f eine Gleichbehandlung auch der faktischen Unterhaltspflicht zu erreichen. Hier wäre es sinnvoll, auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt/M, Urteil vom 04.07.2008 – 24 U 146/07 = ZVI 2008, 384 f. und LG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2017 – 330 T 71/17 zu verweisen. Danach kann in einer vergleichbaren Konstellation § 850 f analoge Anwendung finden.⁶³ Dies ist auch nach der Entscheidung des BGH zur faktischen Unterhaltspflicht vom 19.10.2017 – IX ZB 100/16 weiterhin möglich, denn im dort entschiedenen Fall war das Einkommen (auch nach Berücksichtigung der Pfändungen) so hoch, dass der Schuldner und seine Lebensgefährtin nicht hilfebedürftig i. S. d. SGB II wurden, da die maßgeblichen Beträge überschritten wurden.

Mit letztgenannter Entscheidung hat der BGH nicht den für die Schuldnerberatung bedeutsamen Fall entschieden, in dem der Schuldner durch die Pfändung ergänzende Sozialleistungen beantragen muss. In diesen Fällen ist daher weiterhin zu empfehlen, einen Antrag nach § 850 f auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zu stellen.⁶⁴

Soweit Stiefkinder oder sonstige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bisher im Hinblick auf die Einkommenssituation des Schuldners keine Leistungen erhalten haben (§ 9 Abs. 2 SGB II), so kann immerhin geltend gemacht werden, dass aufgrund des Pfändungszugriffs beim Schuldner/dem in Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil lebenden Stiefeltern nunmehr der Bedarfsgemeinschaft

nicht mehr ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen. Daraus kann sich ein Leistungsanspruch unmittelbar des Stiefkinds/der Partnerin/des Partners ergeben (vgl. Goebel, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen, Rdnr. 387).⁶⁵

5.5 Freibeträge für Personen in der Bedarfsgemeinschaft

§ 850 k Abs. 2 Nr. 1b sieht vor, dass Freibeträge eingeräumt werden für Personen, für die „der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ entgegennimmt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist.

Als Geldleistungen in diesem Sinne sind alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19–28 SGB II anzusehen, also insbesondere die Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe sowie das Sozialgeld, aber auch die Mehraufwandsentschädigung bei Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit (§ 16 d SGB II), das Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) sowie Leistungen, die im Rahmen der sog. freien Förderung nach § 16 f SGB II erbracht werden.⁶⁶

Es ist also vom Ratsuchenden nachzuweisen und von der Beratungsstelle zu prüfen, dass tatsächlich Leistungsbezug für diese Personen erfolgt. Der Nachweis kann regelmäßig durch (den Leistungsbescheid und) Kontoauszüge erfolgen.

5.6 Bescheinigung für unterhaltsberechtig- tigitel Bedarfsgemeinschaften

64

Die Aufzählung in § 850 k Abs. 2 Nr. 1 endet unter Buchstabe a) mit einem „oder“. Bei ausschließlich buchstabengetreuer Auslegung könnte dies dahingehend (miss-)verstanden werden, dass eine Ergänzung des Freibetrages **nur entweder** für unterhaltsberechtigta Personen erfolgen kann **oder aber** für Beträge gilt, die an den Schuldner für Personen, die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft leben, ausgezahlt werden. Naturgemäß sind aber die Fälle nicht selten, in denen beides vorkommt, der Schuldner also gegenüber Personen unterhaltsverpflichtet ist, die nicht mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft leben. Hier gilt: Da mit der Musterbescheinigung Beträge freigestellt werden können, die sich am Bedarf des Kontoinhabers orientieren, der sowohl aus gesetzlichen Unterhaltspflichten als auch aus Leistungsbezug für Personen in der Bedarfsgemeinschaft herrühren kann, können beide Fälle nebeneinander eintreten. Hat also der Ratsuchende, der Leistungen für Personen in der Bedarfsgemeinschaft bezieht, zusätzlich gesetzliche Unterhaltspflichten für weitere Personen, so können auch diese bescheinigt werden. Jede unterhaltsberechtigta Person/Person in der Bedarfsgemeinschaft kann aber jeweils nur einmal berücksichtigt werden.⁶⁷

5.7 Laufende Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I

Nach § 850 k Abs. 2 Nr. 3 können „Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ bescheinigt werden. Derartige Geldleistungen sind immer unpfändbar (und können damit auch problemlos bescheinigt werden). Grund: Sie dienen dem Ausgleich eines Mehrbedarfs und sind daher streng zweckgebunden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1359). Nicht bescheinigt werden können hingegen Leistungen, mit denen lediglich Einkommensverluste ausgeglichen werden sollen, da diese der Pfändung unterworfen sind.⁶⁸

Beispiele für laufende Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I ⁶⁹	
Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage	§ 31 BVG
Pflegezulage	§ 35 BVG
Beihilfe für fremde Führung oder Blindenführhund	§ 14 BVG
Rehabilitationsleistungen nach dem SGB II, SGB III u. SGB IX, ggf. in Form eines persönlichen Budgets	z. B. Kosten für den Umbau eines Kfz, Fahrtkosten, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX; Eingliederungshilfe nach § 55 SGB IX
Leistungen der Krankenversicherung, die als Geldleistungen i. R. eines persönlichen Budgets erbracht werden	§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB V i. V. m. § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 SGB IX und der Budgetverordnung
Entschädigungen für Kleider- und Wäscheverschleiß als Hilfsmittel, Leistung der Unfallversicherung	§ 31 SGB VII
Kleiderverschleißzulage	§ 15 BVG
Pflegegeld als Leistung der Unfallversicherung	§ 44 SGB VII
Pflegegeld als Leistung der Pflegeversicherung	§ 37 SGB XI – Das gilt auch, wenn das Pflegegeld auf das Konto des pflegenden Angehörigen überwiesen wird, da die Formulierung in § 850 k Abs. 2 Nr. 3 nicht personengebunden ist.
Pflegegeldanteil der Kombinationsleistungen und des Pflegebudgets	§ 38 bzw. § 41 SGB XI; § 35 a SGB XI
Persönliches Budget	§ 17 SGB IX
Kraftfahrzeughilfe	§ 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 8 SGB IX i. V. m. Kfz-Hilfverordnung
sowie die gleichen oder vergleichbaren Leistungen nach folgenden Gesetzen: § 80 Soldatenversorgungsgesetz; § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz; § 47 Zivildienstgesetz; § 60 Infektionsschutzgesetz; §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz; § 1 Opferentschädigungsgesetz; §§ 21 und 22 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz; §§ 3 und 4 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz	

Nicht dazu gehören Sozialleistungen an Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte, die nicht dem Ausgleich eines Mehrbedarfs, sondern dem Ausgleich von Einkommensverlusten dienen, wie z. B. die Ausgleichsrente nach § 32 BVG, Renten wegen Minderung der Erwerbstätigkeit nach § 56 SGB VII, Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG oder der Ausgleich für Berufsschäden nach § 30 BVG; ebenso wenig Übergangsgeld nach §§ 160 ff. SGB III, Krankengeld nach §§ 44 bis 47 b und § 53 Abs. 6 SGB V, Übergangsgeld nach § 20 SGB VI, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach §§ 43, 45, 240 SGB VI, Verletztengeld, Übergangsgeld nach §§ 45 ff. SGB VII und 49 ff. SGB VII, Renten an Hinterbliebene nach § 65 ff. SGB VII sowie Übergangsgeld nach § 45 SGB IX.

Für das **Mutterschaftsgeld** nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO bzw. den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 2 und 3 MuSchG gilt: Diese Leistungen sind nach richtiger Ansicht unpfändbar bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des BEEG (derzeit 300 Euro monatlich) nicht übersteigt (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I). Ebenso unpfändbar sind **Elterngeld** und **Betreuungsgeld** sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder, ebenfalls bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich und das Wohngeld, soweit nicht ein Vermieter oder ein Kreditinstitut aus einem Darlehen zur Finanzierung der Immobilie pfändet, § 54 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB I. Allerdings können diese unpfändbaren Leistungen nicht von der Schuldnerberatung bescheinigt werden! Dies ist nach § 850 k Abs. 2 Nr. 2 nur für die Nr. 3 in § 54 Abs. 3 SGB I vorgesehen.⁷⁰ Eine Freistellung der Beträge nach Nr. 1 und 2 sowie 2a kann daher nur das Vollstreckungsgericht gewähren, vgl. die ausdrückliche Erwähnung dieser Vorschriften in § 850 k Abs. 4⁷¹. Zur Freistellung durch das Gericht s. unten S. 73.

5.8 Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO

„Geldleistungen für Kinder“ ist rein sprachlich eine sehr weitgehende Formulierung. Man könnte damit zunächst bspw. auch den **zivilrechtlichen Barunterhalt** für Kinder als umfasst ansehen. Allerdings war die gewählte Formulierung offensichtlich vom Gesetzgeber bewusst in technischem Sinne gemeint. In der Gesetzesbegründung heißt es insoweit: „Durch Nummer 3 wird die eingeschränkte

Pfändbarkeit von Kindergeld und anderen Geldleistungen für Kinder (siehe insoweit § 54 Abs. 5 SGB I und § 76 EStG) nicht nur bei der Pfändung an der Quelle, sondern auch bei der Gutschrift auf einem Pfändungsschutzkonto gewährleistet.“⁷²

Nun ist die Gesetzesbegründung nicht in jedem Fall zwingend, was die Auslegung eines Gesetzes angeht. Hinzugezogen werden kann insbesondere der Sinn und Zweck der Norm, der hier für eine weitergehende Interpretation sprechen kann. Ein weiteres, gewichtiges Argument, das gegen eine erweiterte Auslegung der Vorschrift spricht, ist: In §§ 54 Abs. 5 sowie § 48 Abs. 1 S. 2 SGB I wird der Begriff der „Geldleistungen für Kinder“ gesetzlich definiert. Gemeint sind damit nur staatliche Transferleistungen i.S.d. § 48 I 2 SGB I und damit gerade nicht Zahlungen eines barunterhaltspflichtigen Elternteils. Leistungen an das Kind, wie eine Halbwaisenrente, erhöhen nicht den unpfändbaren Betrag, denn hierbei handelt es sich um Zahlungen für Dritte und das Pfändungsschutzkonto kann, wie bereits beschrieben, nur für eine Person geführt werden.⁷³

Zudem ist Unterhalt genau genommen keine Leistung für Kinder. Denn Anspruchsinhaber ist jeweils das Kind selbst, sodass es sich streng genommen um ein Einkommen des Kindes handelt. Barunterhalt kann dementsprechend **nicht** als Geldleistung für Kinder bescheinigt werden.

Es gibt daher im Rahmen der Gesetzesanwendung, insbesondere bei Ausstellung von Bescheinigungen durch die Schuldnerberatung, keinen Raum für eine erweiterte Auslegung, so lange nicht die Rechtsprechung den Begriff möglicherweise umfassender interpretiert (was angesichts des klaren Wortlauts allerdings unwahrscheinlich erscheint).

Es bleibt daher kein anderer Weg, als sich nach geltender Gesetzeslage streng an der gefestigten und unbestrittenen Auslegung des § 54 Abs. 5 sowie § 48 Abs. 1 S. 2 SGB I zu orientieren. Danach gilt der Grundsatz, dass nur Kindergeld oder andere Geldleistungen, die an die Stelle von Kindergeld treten, also den gleichzeitigen Bezug von Kindergeld ausschließen, umfasst sind.⁷⁴

Tip: Kindesunterhalt sollte auf ein eigenes Konto des Kindes gezahlt werden.

<p>Als Kindergeld/Geldleistung für Kinder kann bescheinigt werden (sofern nicht gepfändet wird wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird):</p>	
<p>Kindergeld nach §§ 31, 62 - 78 EinkommenssteuerG</p>	<p>„Steuerliches Kindergeld“ – Normalfall</p>
<p>Kindergeld nach dem BundeskindergeldG</p>	<p>Nur für die Fälle, in denen nicht der Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG zum Zuge kommt (spezielle Fallkonstellationen, z. B. bei Entwicklungshelfern, vgl. § 1 – 4 BKGG).</p>
<p>Kinderzuschlag nach § 33 b BundesversorgungsgG</p>	<p>Der Kinderzuschlag wird Schwerbeschädigten u. a. auch für Stiefkinder und Kinder des Lebenspartners gewährt, soweit kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kinderzuschlags zu gewähren.</p>
<p>Kinderzuschuss in der Rentenversicherung (§ 270 SGB VI).</p>	<p>Der Kinderzuschuss wird unter bestimmten Voraussetzungen Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss hatten, zusätzlich zu einer Rente aus eigener Versicherung in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet.</p>
<p>Kinderzulage gem. § 217 Abs. 3 SGB VII (vormals § 583 RVO)</p>	<p>Die Vorschrift gewährt denjenigen, die nach § 583 RVO Anspruch auf eine Kinderzulage für durch Unfall Schwerverletzte hatten, Bestandsschutz.</p>
<p>KiZ – Kinderzuschlag nach 6 a BKGG</p>	<p>Der KiZ wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt. Allerdings ist er nach dem Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich umfasst. Er wird gewährt, um Sozialhilfebedürftigkeit auszuschließen.</p>

Für den Elterngeld- bzw. den Mutterschaftsgeldgrundbetrag ist ein individueller Freigabeantrag nach § 850 k Abs. 4 erforderlich (vgl. i. E. oben S. 64, 2. Absatz).

5.9 Einmalige Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 2 SGB I

Nach § 850 k Abs. 2 Nr. 3 können ferner „einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ bescheinigt werden.

Der Begriff der „einmaligen Geldleistung“ ist im SGB selbst nicht definiert. Er stellt vielmehr den Gegenbegriff zu den laufenden Geldleistungen dar.⁷⁵ Als einmalige Geldleistung in diesem Sinne gilt damit ein Anspruch, wenn er nicht in wiederkehrenden Zeitabschnitten zu leisten ist und zwar auch dann, wenn er nicht insgesamt, sondern in Teilbeträgen ausgezahlt wird.⁷⁶

Wann können einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 SGB I im Rahmen des P-Kontos zur Erhöhung des Freibetrags bescheinigt werden?

§ 54 Abs. 2 lässt die Pfändbarkeit grundsätzlich zu⁷⁷, sieht aber eine Prüfung vor, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht. Diese Billigkeitsprüfung wollte der Gesetzgeber den „geeigneten Stellen“ nicht auferlegen. Sie kann allenfalls das Vollstreckungsgericht vornehmen.⁷⁸ Der Gesetzgeber hatte vielmehr das Ziel, dass der mit der Gewährung der Geldleistung „verfolgte Zweck, z. B. Bedarfsdeckung in besonderen Lebenslagen, auch tatsächlich erreicht werden kann“.⁷⁹ Bei streng zweckgebundenen einmaligen Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 2 SGB I ist zudem anerkannt, dass sich eine Pfändung „praktisch verbietet“.⁸⁰ Damit besteht in diesen Fällen auch kein Bedürfnis nach einer Billigkeitsprüfung.

Beispiele für einmalige Leistungen, die bescheinigt werden können	
Einmalige Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII	Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen und Beihilfen
Zuschuss zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs	§ 11 BVG
Krankheitskostenzuschuss	Streng zweckgebundene, einmalige Leistung kann bescheinigt werden.

Beispiele für einmalige Leistungen, die bescheinigt werden können

<p>Umstritten: Schulbedarfspauschale</p>	<p>§ 28 Abs. 3 SGB II stellt eine zweckgebundene Leistung dar – trotzdem ist umstritten, ob sie als einmalige Leistung in diesem Sinne anzusehen ist. Zudem ist Berechtigte_r die Schülerin/der Schüler. Das BMAS führt die Pauschale jedoch als bescheinigungsfähig⁸¹ auf. Das Praxishandbuch Schuldnerberatung empfiehlt hier, diese Leistung auf ein separates Kinderkonto überweisen zu lassen, vgl. oben S. 65 unten.⁸²</p>
<p>Auslagenerstattung bei Anbahnung/Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses</p>	<p>§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III; § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III; § 16f SGB II – soweit als einmalige Geldleistung gewährt</p>
<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen</p>	<p>§ 16c SGB II</p>
<p>Erstattung des Verdienstaufalles für eine aus medizinischen Gründen notwendige stationäre Mitaufnahme einer Begleitperson</p>	<p>§ 11 Abs. 3 SGB V (Zahlung erfolgt jedoch i. d. R. unmittelbar an die Begleitperson)</p>
<p>Leistungen bei Beschäftigung im Ausland</p>	<p>§ 17 SGB V</p>
<p>Erstattung von Kosten bei Behandlung im Nicht-EU-Ausland</p>	<p>§ 18 SGB V</p>
<p>Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur primären Prävention</p>	<p>§ 20 Abs. 1 SGB V</p>
<p>Leistungen bei Schutzimpfungen</p>	<p>§ 20d Abs. 2 SGB V</p>
<p>Zuschuss zu medizinischen ambulanten Versorgungsleistungen bei Kur</p>	<p>§ 23 Abs. 2 Satz 2 u. 3 SGB V</p>
<p>Erstattung des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten bei Lebendorganspende</p>	<p>BSG-Urteil vom 12. Dezember 1972 – 3 RK 47/70 (Zahlung erfolgt allerdings i. d. R. direkt an den Organspender)</p>
<p>Erstattung des Eigenanteils bei kieferorthopädischer Behandlung</p>	<p>§ 29 SGB V</p>
<p>Erstattung von Kosten für selbstbeschaffte häusliche Krankenpflege bzw. von Verdienstaufall</p>	<p>§ 37 Abs. 4 SGB V</p>

Beispiele für einmalige Leistungen, die bescheinigt werden können	
Erstattungsleistungen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für selbstbeschaffte Betriebs- oder Haushaltshilfe	§§ 26 und 27 KVLG (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte) sowie §§ 9 f. KVLG
Witwen- und Witwerrentenabfindung	§ 107 SGB VI
Beitragserrstattungen der Rentenversicherung bzw. der Alterssicherung der Landwirte	§ 210 SGB VI bzw. § 75 ALG
Zuschüsse für Erholungsaufenthalte für Schwerbehinderte	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII
Besondere Unterstützungszahlungen der Unfallversicherung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	§ 39 Abs. 2 SGB VII
Sterbegeldzahlungen der Unfallversicherung bzw. nach dem BVG	§ 64 SGB VII bzw. § 37 BVG
Bestattungsgeld	§§ 36, 53 BVG
Witwen-/Witwer-/Waisenbeihilfe	§ 71 SGB VII
Rentenabfindungen der Unfallversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz	§§ 75 ff. SGB VII; § 44 BVG
Abfindung bei Wiederheirat	§ 80 SGB VII
Kapitalabfindung nach dem BVG	§ 72 BVG
Zuschüsse der Pflegekasse zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung	§ 40 Abs. 4 SGB XI

Nicht bescheinigt werden können:	
Leistungen zur Sicherung eines unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs für die nach § 7 SGB II Leistungsberechtigten (§ 21 Abs. 6 SGB II).	Streng zweckgebundene Leistungen – aber nicht nur einmalig – können nicht bescheinigt werden (wenn nicht ausnahmsweise doch nur einmalige Gewährung – vgl. insoweit den Aufsatz von Somberg, ZVI Heft 5 /2010). An das Vollstreckungsgericht wenden!
Beihilfen aus gemeinnützigen Stiftungen (siehe insoweit auch oben Seite 55, Exkurs)	Keine Geldleistung im Sinne des § 54 Abs. 2 SGB I

Insgesamt steht hinter den Regelungen des § 850 k Abs. 2 Nr. 3 folgende Überlegung: Geldleistungen, die in irgendeiner Weise Entgelersatzfunktion aufweisen, sollen im Rahmen des P-Kontos nicht zusätzliche Berücksichtigung finden. Denn sie gelten als von den „normalen“ Freibeträgen mit abgedeckt.

72 Geschützt werden sollen vielmehr nur die oben aufgeführten, streng zweckgebundene Geldleistungen. Denn diese verbleiben durch ihren Zweckbezug letztlich nicht beim Schuldner/Inhaber des P-Kontos, sondern stellen gewissermaßen „durchlaufende Posten“ dar.

Darüber hinaus gilt auch insoweit wiederum das oben Dargestellte (siehe Kasten S. 35) bezüglich des Schutzzumfangs für Sozialleistungen (§ 850 k Abs. 6 ZPO). Insofern ist davon auszugehen, dass derartige Leistungen auch vom Vollstreckungsgericht nicht pfändungsfrei gestellt werden! Freilich kann sich hier je nach Rechtsprechungspraxis des örtlichen Vollstreckungsgerichts im Einzelfall ein Versuch lohnen.

Der Freibetrag gilt nur in dem Monat, in dem er bescheinigt wird. Wird die Zahlung tatsächlich erst im Folgemonat dem Konto gutgeschrieben, ist dieser Freibetrag verfallen. Als Lösungsmöglichkeit ist die Bescheinigung so auszustellen, dass die Gutschrift zweifelsfrei dem bescheinigten Freibetrag zugeordnet werden kann.

Wird dem Konto eine höhere Einmalzahlung gutgeschrieben, so ist es, aufgrund der Ansparproblematik (s. o. Seite 41 unten ff.), durchaus sinnvoll, über einen Antrag nach § 850 Abs. 1 (vgl. im Einzelnen S. 79 oben) nachzudenken, da hierdurch das Konto für bis zu zwölf Monate für unpfändbar erklärt werden kann.

5.10 Rechtsmittel gegen die Festlegung der Mehr- und Aufstockungsbeträge

Das Kreditinstitut trifft im Rahmen der Festlegung der Mehr- und Aufstockungsbeträge zwar eine Entscheidung. Insofern handelt es sich jedoch nicht um eine gerichtliche Entscheidung, sodass die Vorschriften der ZPO über Rechtsmittel keine Anwendung finden. Vielmehr kann sowohl der Gläubiger als auch der Kontoinhaber nur auf dem Wege gegen die Entscheidung des Kreditinstituts vorge-

hen, dass eine gerichtliche Entscheidung überhaupt erst beantragt wird.⁸³ Dies erfolgt mit dem Antrag an das Vollstreckungsgericht auf Festsetzung der unpfändbaren Beträge nach § 850 k Abs. 2 bzw. Abs. 4.⁸⁴ Rechtsbehelf gegen die Entscheidung im gerichtlichen Bestimmungsverfahren gem. Abs. 5 und gegen die gerichtliche Entscheidung gem. Abs. 4 ist i. d. R. die sofortige Beschwerde.

5.11 Übertragung der Mehr- und Aufstockungsbeträge auf den Folgemonat

Auch für die nicht verbrauchten Aufstockungsbeträge gelten die oben (S. 41 ff.) beschriebenen Grundsätze für die Übertragung in den Folgemonat, soweit sie im jeweiligen Kalendermonat des Eingangs auf dem Konto nicht verbraucht wurden.⁸⁵ Auch hier gilt zudem wieder, dass keine abstrakten Guthabenbeträge übertragen werden können, sondern nur Guthaben, das tatsächlich auf dem Girokonto vorhanden ist.

5.12 Lohnnachzahlungen und sonstige „schwierige Fälle“

In der Beratungspraxis ergeben sich für die Beratungsstellen im Rahmen des Ausstellens der Bescheinigungen immer wieder schwierige Fälle. Insbesondere ist leider die Praxis noch – zu – häufig, dass Vollstreckungsgerichte die Ratsuchenden auch in den Fällen zur Schuldnerberatungsstelle schicken, in denen diese nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang bescheinigen kann (und somit das Vollstreckungsgericht selbst in der Pflicht wäre).

Häufig geschieht dies im Falle der **Nachzahlung von Sozialleistungen**.⁸⁶ Hier kommt es durch einen rein technischen Vorgang zum Zufluss eines Gesamtbetrages in einem bestimmten Monat, der wirtschaftlich zu früheren Zeiträumen gehört. Für die vergleichbare Situation bei **Lohnnachzahlungen** ist schon lange anerkannt, dass keinesfalls der gesamte Betrag der Pfändung unterfallen kann. Nach richtiger Ansicht ist vielmehr darauf abzustellen, wie hoch **der im jeweiligen Zeitraum pfändbare Betrag** gewesen wäre.⁸⁷ Für die Nachzahlung von Sozialleistungen gelten dieselben Grundsätze. Das hat der BGH nun ebenfalls



bestätigt, indem er festgestellt hat, dass die nachgezahlten Beträge bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850 k Abs. 4 den Leistungszeiträumen zuzurechnen sind, für die sie gezahlt werden.⁸⁸ Nur soweit in dem Monat, auf den sich die Nachzahlung jeweils anteilig bezieht, fiktiv ein Betrag nach § 54 Abs. 4 SGB I pfändbar gewesen wäre, wäre diese Summe an den Gläubiger auszukehren. Zuständig für die Bestimmung dieses Betrages ist allerdings das Vollstreckungsgericht nach § 850 k Abs. 4.

In Fällen, in denen zweifelsfrei fest steht, dass das Gericht nach den dargestellten Grundsätzen die gesamte Nachzahlung hätte freistellen müssen, es die Ratsuchenden jedoch wegschickt, bescheinigen manche Beratungsstellen wie folgt: Sie tragen den Betrag im Feld „einmalige Sozialleistungen“ ein, streichen jedoch den Begriff „einmalige Sozialleistung“ und fügen stattdessen „Nachzahlung von“ „für die Monate“ hinzu (unter Angabe der genauen Art der Sozialleistung und der Monate, für die die Nachzahlung erfolgt).

Bei einer derartig veränderten Bescheinigung handelt es sich nicht um eine falsche Bescheinigung, da genau ausgewiesen wird, was im Einzelnen bescheinigt wird. Die Aussage, die die Bank regelmäßig einer solchen Bescheinigung entnehmen wird, ist, dass es sich bei den bescheinigten Beträgen um solche handelt, die nicht der Pfändung unterfallen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie beschrieben – feststeht, dass der jeweilige Betrag in voller Höhe vom Vollstreckungsgericht hätte freigestellt werden müssen. Die kontoführende Bank muss dann entscheiden, wie sie mit dieser Art von Bescheinigung umgeht.

Insgesamt ist diese Vorgehensweise allerdings dennoch nicht zu empfehlen.

Dies gilt schon deswegen, weil durch diese Praxis Bescheinigungen in den Umlauf gelangen, die die Banken nicht mehr wie vorgesehen entlasten, sondern einen zusätzlichen Prüfungsaufwand auslösen. Eine derartige Mehrbelastung der Banken dürfte sich vermutlich über kurz oder lang auf die eine oder andere Weise negativ für die Ratsuchenden in der Schuldnerberatung auswirken. Vielmehr sollte der Schuldner schriftlich die Erhöhung des Freibetrages beantragen und gegen die Ablehnung Rechtsmittel einlegen. Nur so kann erreicht werden, dass das Vollstreckungsgericht zukünftig seinen ihm von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben (dazu sogleich näher unter 7.) nachkommt. Dies kommt dann auch den überschuldeten Personen zugute, die nicht von einer Beratungsstelle unterstützt werden.



Exkurs – Rücklastschriften und Dispo: Bei einer Rücklastschrift erfolgt zunächst durch die Lastschrift eine Anrechnung auf den Pfändungsfreibetrag. Ist die Kontodeckung nicht ausreichend, so kommt es zu einer Rücklastschrift und dementsprechend zu einer Gutschrift auf dem Konto. Dabei ist der Kontoinhaber in Bezug auf die Rücklastschrift so zu stellen, als wäre die Belastungsbuchung nicht erfolgt, d.h. die Anrechnung auf den Freibetrag ist wieder rückgängig zu machen.⁸⁹



Der Widerruf von Lastschriften zwingt das Kreditinstitut zu einer aufwendigen Rückrechnung und sollte daher nur zurückhaltend eingesetzt werden. Für den Dispositionscredit gilt, dass der Pfändungsgläubiger auf den nicht ausgeschöpften Teil eines Dispos keinen Zugriff nehmen kann.

6 Die Rolle der Vollstreckungsgerichte

Die Vollstreckungsgerichte spielen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers weiterhin eine wichtige Rolle im Recht der Kontopfändung, obwohl die Entlastungen, die die Reform für die Justiz gebracht hat, erheblich sind.⁹⁰ Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass für alle Fälle, in denen der Grundfreibetrag von 1.133,80 Euro ausreichend ist, in der Regel keine gerichtliche Entscheidung mehr erforderlich ist.

6.1 Auffangfunktion der Vollstreckungsgerichte und Justizgewährleistungsanspruch

Das Vollstreckungsgericht hat **zunächst dieselben Beträge wie die anerkannten Stellen** („nach Absatz 2“) zu bestimmen, wenn der Schuldner den entsprechenden Nachweis nicht durch eine Bescheinigung dieser Stelle führen kann. Auch insoweit verbleibt es zunächst bei den oben genannten Freibeträgen (dies ergibt sich aus § 850 k Abs. 5 S. 4). Diese Auffangfunktion wurde vom Gesetzgeber sehr bewusst in das Gesetz aufgenommen. Hintergrund der Regelung ist dabei der **Justizgewährleistungsanspruch**, der aus Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes folgt. Der Schutz der Grundrechte, in diesem Fall die Sicherung des Existenzminimums, ist in hohem Maße abhängig davon, dass der Staat effektive Verfahren zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung stellt.⁹¹ Dabei darf der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert sein.⁹²

Dies verbietet bspw. eine Auslegung des § 850 k Abs. 5 S. 4 dahingehend, das Vollstreckungsgericht könne den Ratsuchenden an die im Gesetz genannten Stellen, die zur Ausstellung einer Bescheinigung ermächtigt wurden, (zurück-)verweisen. Denn es gibt für die im Gesetz erwähnten Stellen **ausdrücklich keine Pflicht, Bescheinigungen auszustellen**. Dies gilt auch für die Insolvenzberatungsstellen. Die Bundesregierung hat bereits bei den verschiedensten Anlässen ihre Erwartung geäußert, dass die Länder die Schuldner- und Insolvenzberatung auskömmlich finanzieren sollten. Wenn einzelne Bundesländer Insolvenzberatung aber gar nicht (Hessen) oder nur sehr unzureichend finanzieren,⁹³ dann konnte dies auch bei der Formulierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes nicht unberücksichtigt bleiben.

Anderen Stellen, wie bspw. der Mehrzahl der Arbeitgeber, kann nicht zugemutet werden, z. B. auch noch den Eingang von Kindergeldzahlungen auf dem Konto festzustellen und zu bescheinigen. Weitere Stellen, wie die Familienkassen, sind ebenfalls regelmäßig nicht in der Lage, mehr zu bescheinigen als die Sachverhalte, mit denen sie von Amts wegen unmittelbar befasst sind. Auch die Sozialleistungsträger sind bisher nur vereinzelt bereit, umfassende Bescheinigungen auszustellen. Diese Rechtsunsicherheit darf nicht zulasten der Rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger gehen. Der Gesetzgeber hat somit **eine für die Ratsuchenden verlässliche Regelung geschaffen**, die diesen die Sicherheit bietet, bei den Vollstreckungsgerichten immer und in jedem Einzelfall Gehör zu finden.⁹⁴ Diese Regelung gilt bundesweit unabhängig von der Frage, wie es um die Ausstattung der Insolvenzberatungsstellen jeweils bestellt ist. Andernfalls würde einer für die Ratsuchenden nicht hinnehmbaren Zersplitterung und Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet, was der Gesetzgeber mit der Regelung in § 850 k Abs. 5 S. 4 gerade verhindern wollte.

6.2 Der die Mehrbeträge überschießende Betrag und seine Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht



Das Vollstreckungsgericht setzt ferner gem. § 850 k Abs. 4 auf Antrag „einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest“.⁹⁵

Die §§ 850 a, 850 b, 850 c, 850 d Abs. 1 und 2, die §§ 850 e, 850 f, 850 g und 850 i sowie die §§ 851 c und 851 d der ZPO sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommenssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

78

Der sich somit ergebende Schutz wird z.T. auch als Premiumschutz bezeichnet.⁹⁶ Aus dieser sehr griffigen Bezeichnung darf dabei nicht der Schluss abgeleitet werden, es handele sich hierbei um eine über das Notwendige hinausgehende Zusatzoption. Die Mehrbeträge können in vielen Fällen für die wirtschaftliche Existenz von hoher Relevanz sein und die Prüfung der Erforderlichkeit eines entsprechenden Antrags sollte zum Standard gehören.

Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht Eilentscheidungen erlassen („die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen“).

Das Vollstreckungsgericht hat in diesem Rahmen auch **den die Mehrbeträge überschießenden Betrag** gem. § 850c Abs. 2 zu bestimmen,⁹⁷ also den vollen pfändungsfreien Betrag, wie er sich aus der Lohnpfändungstabelle ergibt. Denn der Schuldner kann nicht schlechter gestellt sein, nur weil er sein Gehalt bargeldlos überwiesen bekommt. Laut Gesetzesbegründung soll ferner ein effektiver Schutz des Schuldners auch bei Gutschrift von Einkünften, die ansonsten an der Quelle vor Pfändung geschützt wären, gewährleistet sein (BT-Drcks. 16/12714, S. 1). Nicht zuletzt ist auch der Wortlaut von § 850 k Abs. 4 ein Argument für diese Auslegung: Das Gericht setzt einen „abweichenden Betrag“ fest.



Anton Aszovič (A): Klient (A) ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Er hat ein Nettoeinkommen von 2.300 Euro. Ferner erhält er 194 Euro Kindergeld. Er hat sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen und kommt zu Ihnen in die Beratung. Was bescheinigen Sie und was raten Sie A?

Lösung: Sie bescheinigen

- 1.133,80 Euro monatlich Sockelbetrag gem. § 850 k Abs. 1 Satz 1
- 426,71 Euro monatlich für die erste Person (Ehefrau),
der Unterhalt gewährt wird (Abs. 2 Nr. 1a)
- 237,73 Euro monatlich für die zweite Person (Kind),
der Unterhalt gewährt wird (Abs. 2 Nr. 1a)
- 194,00 Euro monatlich Kindergeld
- gesamt: 1.992,24 Euro

An dieser Stelle ist eine Vergleichsberechnung notwendig. Laut Tabelle wären bei einem Nettoeinkommen von 2.300 Euro und zwei Unterhaltspflichten lediglich 200,70 Euro pfändbar. Mithin würden dem A bei Pfändung „an der Quelle“ gem. § 850c Abs. 1 und Abs. 2 inkl. Kindergeld 2.293,30 Euro verbleiben.

Die monatliche Differenz in Höhe von 301,06 Euro kann A nur über einen Antrag an das Vollstreckungsgericht gem. § 850 k Abs. 4 freigestellt erlangen. Sie weisen daher A auf die Möglichkeit des Antrags nach § 850 k Abs. 4 hin.

Übersicht:

Auf Antrag bestimmt das Vollstreckungsgericht	
Mehr- oder Aufstockungsbetrag bei Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten	§ 850 k Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (sofern der Schuldner keine Bescheinigung durch eine der im Gesetz genannten Stellen erhalten kann, § 850 k Abs. 5 S. 4)
Freibetrag bei Unterhaltsvollstreckung	§ 850 k Abs. 3 (s. dazu näher unten, S. 84)
Im Falle der Pfändung bereits direkt beim Arbeitgeber („ Doppelpfändung “) kann das Gericht, der Rechtsprechung des BGH folgend, den vom Arbeitgeber auf das Konto eingehenden Betrag als (insgesamt) unpfändbar bestimmen. ⁹⁸ S. hierzu im Einzelnen Praxishandbuch Schuldnerberatung Teil 5, Kap. 4.9.1.5. (S. 48 f).

Das Vollstreckungsgericht wendet folgende Vorschriften entsprechend an (Achtung: Antrag nur erforderlich, wenn nicht die Bescheinigung durch eine der im Gesetz genannten Stellen oder das Gericht selbst bereits alle Kontogutschriften zuverlässig absichert)	
§ 850 a, b ZPO	Freistellung von unpfändbaren/ bedingt pfändbaren Bezügen
§ 850 c Abs. 4 ZPO	Bestimmung, dass für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit eigenen Einkünften ganz oder teilweise keine Erhöhung des Freibetrages gewährt wird.
§ 850 e Nr. 1 ZPO	Freistellung von Leistungen für Weiter- oder Privatkrankenversicherung
§ 850 e Nr. 2, 2a, 3 ZPO	Zusammenrechnung mit Einkünften, die nicht auf das P-Konto überwiesen werden und mit Naturalleistungen
§ 850 e Nr. 4 ZPO	Verrechnung bei Zusammentreffen von Unterhaltspfändungen und gewöhnlichen Pfändungen
§ 850 f Abs. 1 ZPO	Freistellung eines weiteren Teils des Kontoguthabens zur Sicherung des individuellen Sozialhilfebedarfs, zur Deckung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse oder bei besonderem Umfang gesetzlicher Unterhaltspflichten
§ 850 f Abs. 2 ZPO	Bemessung eines von § 850c abweichenden pfandfreien Guthabenteils bei Pfändung wegen einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
§ 850 g ZPO	Anpassung eines Pfändungsbeschlusses bei Änderung der Verhältnisse
§ 850 i ZPO	Individueller Schutz für Selbstständige, für die der sonstige P-Konto-Schutz nicht ausreicht. Siehe im Einzelnen Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 5, Kap. 4.14.2. (ab S. 58a) und Kap. 4.14.3. (ab S. 58c).
§ 851 c, d ZPO	Anordnungen zum Pfändungsschutz bei Altersrenten
<ul style="list-style-type: none"> · Erforderliche Anordnungen für den Schutz unpfändbarer Leistungen nach SGB I, § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII und von Kindergeld (§ 76 EStG) · Einstweilige Anordnungen nach § 732 Abs. 2 ZPO 	

Übersicht in Anlehnung an Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300m

Das Vollstreckungsgericht setzt ferner Mehrbeträge für die nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB I bis zur Höhe von 300 Euro monatlich unpfändbaren Leistungen des **Eltern-** sowie **Mutterschaftsgeldes** fest, ebenso für das **Wohngeld** (§ 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I). Vgl. dazu näher bereits S. 64.

7 Die Anordnung der Unpfändbarkeit



§ 850 Abs. 1⁹⁹ trifft eine wichtige Regelung: Wenn der Schuldner nachweisen kann, dass innerhalb der letzten sechs Monate „ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge“ auf das Konto eingegangen sind und glaubhaft macht, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate überwiegend pfändungsfreies Einkommen auf das Konto eingehen wird, kann er beantragen, dass das Guthaben für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterliegt.

Die Freistellung gilt für das gesamte Guthaben, also auch dann, wenn aufgrund einzelner Zahlungseingänge die Freibeträge nach § 850 k überschritten werden.

Offensichtlich verspricht sich der Gesetzgeber von dieser Regelung u. a. eine Eindämmung der häufigen Kontopfändungen wegen geringer Beträge, wie sie gerade auch öffentliche Gläubiger häufig ausbringen. Neben dem Schutz der Interessen des Schuldners, der durch die Anordnung für einen befristeten Zeitraum keinen Pfändungen ausgesetzt ist, dient die Vorschrift auch der Entlastung der Gerichte.

7.1 Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unpfändbarkeit

Die Anordnung der Unpfändbarkeit stellt ein sehr umfangreiches Interventionsinstrument dar: Das Vollstreckungsgericht¹⁰⁰ kann die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für maximal zwölf Monate anordnen. Als Voraussetzungen für die Anordnung der Unpfändbarkeit sieht das Gesetz vor: Der Schuldner muss nachweisen, „dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind“. Zusätzlich muss er glaubhaft machen, „dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind“ (§ 850 I S. 1).

Im Einzelnen:¹⁰¹

1. Es muss sich um ein P-Konto handeln.
2. Nachweis, dass dem P-Konto in den letzten sechs Monaten überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden.
3. Glaubhaftmachung, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge auf dem P-Konto zu erwarten sind.

1. Voraussetzung: Es muss sich um ein P-Konto handeln.

Der Gesetzgeber sieht das Instrument der Anordnung der Unpfändbarkeit als wichtige und notwendige Ergänzung zu den Freibeträgen des P-Kontos.¹⁰²

2. Voraussetzung: Nachweis, dass dem P-Konto in den letzten sechs Monaten überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden.

Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus: „Die Unpfändbarkeit der gutgeschriebenen Leistungen kann sich dabei aus den Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder aus Vorschriften in besonderen Leistungsgesetzen ergeben. Die Vorschrift stellt für die rückwirkende Betrachtung der Eingänge auf dem gepfändeten Konto auf einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung ab; der Antrag kann damit auch schon unmittelbar nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses gestellt werden.“¹⁰³ Liegen mehrere Pfändungen vor, so muss der Antrag sämtliche vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erfassen.¹⁰⁴

Um unpfändbare Beträge in diesem Sinne handelt es sich demnach in folgenden Fällen:

- a) Auf dem P-Konto gehen ganz überwiegend nur Beträge (gleichgültig aus welcher Quelle) ein, die unterhalb der Freibeträge liegen, die konkret für dieses Konto gelten (Sockelfreibetrag bzw. individuell erhöhter Freibetrag), oder
- b) auf dem Konto gehen ganz überwiegend nur unpfändbare Sozialleistungen ein, oder
- c) auf dem Konto gehen ganz überwiegend nur Lohnbestandteile ein, die nach einer Pfändung/Abtretung an der Quelle beim Arbeitgeber dem unpfändbaren Anteil des Arbeitslohns entsprechen. Entsprechendes gilt für Sozialleistungen, die der Pfändung wie Arbeitslohn unterworfen sind. (Insoweit kommt als Alternative auch die pauschale Freistellung der entsprechenden Gehaltseingänge auf dem Konto nach der Rechtsprechung des BGH in Betracht, vgl. unten S. 77).

Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage von Kontoauszügen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal der „**ganz überwiegend**“ **nicht pfändbaren Beträge** hat der Gesetzgeber bewusst auf eine starre Grenze verzichtet. Als Anhalt für die Praxis mag die 90-Prozent-Schwelle dienen. Danach wird nicht mehr von „ganz überwiegend“ unpfändbaren Beträgen gesprochen werden können, wenn der Anteil der unpfändbaren Beträge 90 Prozent der in den letzten sechs Monaten erfolgten Eingänge unterschreitet.¹⁰⁶

3. Voraussetzung: Glaubhaftmachung, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge auf dem P-Konto zu erwarten sind.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Zum anderen setzt die Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht voraus, dass auch in den nächsten zwölf Monaten – bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung – nur mit dem Eingang von nicht oder allenfalls in geringfügigem Umfang pfändbaren Beträgen zu rechnen ist. Eine solche Prognose kann z. B. dann bejaht werden, wenn der Schuldner berufsunfähig ist und eine Besserung seiner gesundheitlichen Beschwerden

kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten ist, oder er sich als Empfänger sozialer Transferleistungen schon seit längerem erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht hat.“¹⁰⁷

84

Auch hier belässt es der Gesetzgeber beim unbestimmten Rechtsbegriff der „überwiegend pfändbaren Beträge“. In der Begründung hierzu finden sich folgende Ausführungen: „Vor dem Hintergrund, dass ein angemessener Ausgleich der Interessen von Gläubiger und Schuldner gefunden werden muss, sind nicht zu geringe Anforderungen an die Prognose zu stellen. Nach der Lebenserfahrung kann selbst bei mittellosen Schuldner noch mit pfändbaren Zahlungseingängen wie z. B. Steuererstattungen gerechnet werden. Allerdings dürfen die Anforderungen auch nicht überspannt werden. Das Vollstreckungsgericht hat in jedem Fall die Interessen des vollstreckenden Gläubigers zu berücksichtigen und, wenn diese überwiegen, die Aufhebung der Pfändung zu versagen. Ein Überwiegen der Interessen des Gläubigers wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn es um die Vollstreckung der in § 850 d genannten Forderungen – Unterhaltsansprüche sowie Renten wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit – geht. Denn in diesen Fällen ist der Gläubiger besonders schutzbedürftig und kann auch auf selbst geringfügige Beträge angewiesen sein.“¹⁰⁸

Aus Schuldnersicht spielt insoweit § 294 ZPO eine Rolle, der die Glaubhaftmachung regelt: Danach ist ausdrücklich auch die eidesstattliche Versicherung zugelassen, um eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen. Dieser Weg steht daher auch offen, um die Prognose zu stützen, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sein werden. Bei privilegierten Forderungen gem. § 850 d bestimmt sich der unpfändbare Betrag, soweit die Pfändung schon ausgebracht ist, nach dem im Gerichtsbeschluss festgelegten Betrag. Ist die Pfändung in den Vorrechtsbereich noch nicht erfolgt, so hat der privilegierte Gläubiger die Möglichkeit, einen Antrag nach § 850 I S. 3 zu stellen, um so einen Teil des freigestellten Guthabens dennoch zu pfänden.

In vielen Fällen kann den Ratsuchenden mit dem Pfändungsschutz, den das PKonto bietet, auf den ersten Blick in ähnlicher Weise geholfen werden, wie es auch mit der Unpfändbarkeitsanordnung möglich ist. Denn ein hoher Anteil derjenigen, für die eine solche Anordnung infrage kommt, ist bereits mit dem Sockelbetrag oder den über eine Musterbescheinigung freigestellten pauschalen Mehrbeträge ausreichend geschützt, da sie lediglich Sozialleistungen beziehen.



Die Musterbescheinigung finden Sie stets aktuell auf der Webseite der AB SBV.

In der Beratung sollte dennoch in möglichst vielen geeigneten Fällen darauf hingewirkt werden, dass der Antrag auf Anordnung der Unpfändbarkeit gestellt wird. Sinnvoll ist ein solcher Antrag z. B. in Fällen, in denen es zur Nachzahlung von Sozialleistungen kommt. Denn durch die Anwendung des § 850 I ZPO wird die Ansparproblematik umgangen. Sobald dann die Anordnung vorliegt, sollte offensiv mit dieser umgegangen werden und die weiteren Gläubiger vom Vorliegen der Anordnung in Kenntnis gesetzt werden. So kann wirksam verhindert werden, dass weitere Kontopfändungen eingehen. Dies wiederum entlastet nicht nur die Justiz, sondern auch die kontoführende Bank. Selbst wenn es doch zu weiteren Pfändungen kommen sollte, stellt dies nun keine Belastung mehr für das Kreditinstitut dar. Denn es hat nun nur noch die Pflicht zur Drittschuldnererklärung, aber keinerlei Kontrollpflichten o. Ä. Die Bank wird somit keinen Anlass mehr haben, nach Wegen zu suchen, sich von diesem Kunden zu trennen.¹⁰⁹ Insoweit bietet die Unpfändbarkeitsanordnung auch dem einzelnen Ratsuchenden einen zusätzlichen Nutzen gegenüber dem bloßen Kontopfändungsschutz.

85

Insbesondere kann gegen die Anordnung auch nicht das Argument vorgebracht werden, dieser fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da der Schuldner bereits über den normalen Schutz des P-Kontos ausreichend abgesichert sei. Denn seit dem 1. Januar 2012 sieht § 850 I vor, dass die Anordnung der Unpfändbarkeit nur noch bei P-Konten zulässig ist.

Mit Blick auf die Belange der Gläubiger im Rahmen der Unpfändbarkeitsanordnung führt die Gesetzesbegründung¹¹⁰ aus: „Berechtigte Interessen der Gläubiger werden in der Regel nicht beeinträchtigt, da in diesen Fällen ohnehin keine Aussicht auf eine erfolgreiche Vollstreckung besteht. Einwendungen kann der pfändende Gläubiger vor Erlass der Anordnung gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend machen (Satz 2).“

Zuständigkeit bei öffentlichen Gläubigern/Vollstreckung durch die Finanzbehörde: Zuständig ist in diesem Fall (Anordnung der Unpfändbarkeit nach § 850 Abs. 1 sowie ggf. Aufhebung dieser Anordnung gemäß § 850 Abs. 1 S. 3) immer **das Vollstreckungsgericht**. Dies ergibt sich aus § 309 Abs. 3 AO. Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus: „Vor dem Hintergrund, dass bei der befristeten Unpfändbarkeitsanordnung (...) auch andere Gläubiger als die die Vollstreckung

nach der Abgabenordnung betreibende Finanzbehörde betroffen sein können, soll in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht (§ 828 Abs. 2) sowohl für die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners als auch für die Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers nach § 833 a Abs. 2 Satz 3 [Anm.: jetzt § 850 I] zuständig sein.“



Der Schuldner wird vor Ablauf der Frist nicht darauf hingewiesen, dass danach alle Pfändungen wieder wirksam werden. Deswegen: Rechtzeitig Verlängerung der Unpfändbarkeitsanordnung beantragen! Ein solcher Wiederholungsantrag ist – auch mehrmals – zulässig, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.¹¹¹ Lehnt das Gericht die Anordnung der Unpfändbarkeit ab, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde (§§ 793, 567 ff.) zu.

7.3 Die Aufhebung der Anordnung der Unpfändbarkeit, § 850 I S. 3 ZPO

Die Anordnung des Gerichts ist für den Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 793).¹¹² Will ein weiterer Gläubiger das P-Konto pfänden und liegen die Voraussetzungen für die bereits getroffene Anordnung der Unpfändbarkeit nicht mehr vor oder würden seine besonderen Belange¹¹³ der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens entgegenstehen (etwa bei Forderungen nach § 850 d), so kann dieser (oder jeder andere von der Anordnung betroffene) Gläubiger beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung der Anordnung der Unpfändbarkeit beantragen.¹¹⁴ Der Schuldner ist zu dem Aufhebungsantrag anzuhören.

In § 840 Abs. 1 Nr. 4 ist nunmehr festgelegt, dass weitere pfändende Gläubiger in der Drittschuldnererklärung vom Kreditinstitut die Information erhalten, „ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850 I die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist“.

8 Die bevorrechtigte Pfändung, § 850 k Abs. 3

Im Fall der Pfändung eines bevorrechtigten Gläubigers i. S. v. § 850 d (Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen) hat das Vollstreckungsgericht unmittelbar im Pfändungsbeschluss einen dem Schuldner für seinen notwendigen Unterhalt und für vorrangige bzw. gleichrangige laufende gesetzliche Unterhaltspflichten pfandfrei zu belassenden Grund- und Aufstockungsbetrag konkret in Euro zu bestimmen.¹¹⁵ Anstelle des Sockel- und Aufstockungsbetrages nach § 850 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird dann dieser, vom Vollstreckungsgericht belassene, im Pfändungsbeschluss bezeichnete Betrag monatsweise von der Pfändung nicht erfasst.

Zusätzlich verbleiben dem Schuldner die Beträge nach § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 (Geldleistungen nach dem SGB und Kindergeld), soweit sie nicht für das pfändende Kind bestimmt sind.¹¹⁶ Sie stehen dem Schuldner als Mehr- oder



Aufstockungsbetrag zusätzlich zu dem im Beschluss des Vollstreckungsgerichts belassenen Betrag zu. Diese Ansicht ist allerdings nicht unumstritten.¹¹⁷

Der vom Vollstreckungsgericht zu belassende Betrag darf den bei Vollstreckung durch einen nicht bevorrechtigten Gläubiger den verbleibenden Sockelfreibetrag zusammen mit dem Aufstockungsbetrag nicht übersteigen. Dies ergibt sich aus § 850 k Abs. 3 i. V. m. § 850 d Abs. 1 Satz 3.¹¹⁸

Hat der Schuldner in einem Kalendermonat nicht über das bestehende und pfändungsfreie Guthaben verfügt, so erfolgt auch hier die Übertragung in den jeweiligen Folgemonat.¹¹⁹

9 Mehrfache Pfändung

88 Für die zweite Pfändung gilt zunächst in vollem Umfang der Schutz des P-Kontos, sodass der Schuldner über – ggf. erhöhte – Freibeträge verfügen kann. Was die ggf. vom Vormonat übertragenen, dort im Rahmen der ersten Pfändung nicht ausgeschöpften Freibeträge angeht, so greift das Prinzip der „Einheitlichkeit des geschützten Guthabenbetrages“¹²⁰ ein. Danach ist der angesparte Betrag von der später eingehenden Pfändung **nicht** erfasst. Dies erfordern die Praktikabilität und der Drittschuldnerschutz.¹²¹



Ist ein individueller Freibetrag über einen Antrag nach § 850 k Abs. 4 vom Vollstreckungsgericht (oder der Vollstreckungsstelle bei öffentlichen Gläubigern) eingeräumt, so ist umstritten, ob sich dieser Freigabebeschluss nur auf den im Antrag genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezieht. Vorsorglich sollte bei Eingang einer weiteren Pfändung daher der Kontopfändungsschutz nach Abs. 4 neu beantragt werden!

10 Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers



Das P-Konto bietet in der Insolvenz des Kontoinhabers eine Reihe von Vorteilen. Es sollte daher standartmäßig im Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden. Die Vorschriften über das P-Konto sind ausdrücklich im (Verbraucher-)Insolvenzverfahren anwendbar.¹²³

Die Vorteile des P-Kontos wiegen insbesondere bei Selbstständigen die Nachteile von evtl. höheren Gebühren meist auf. Aber auch bei Verbrauchern ist das P-Konto der einfachere und sicherere Weg, der vor allem auch in gewissem Umfang Schutz bietet gegenüber dem Lastschriftwiderruf (auch wenn dieser jedenfalls für das Verbraucherinsolvenzverfahren durch die BGH-Rechtsprechung ohnehin an Bedeutung verloren hat, dazu näher sogleich S. 90). Allerdings erscheint auch die Anwendung des § 850 I im Insolvenzverfahren möglich.¹²⁴

Eine klarere Rechtslage ergibt sich auch im Hinblick auf die Frage der **Freigabe von Konten in der Insolvenz**: Gegenwärtig wird vielfach von Bankseite eine „Freigabeerklärung“ des Insolvenzverwalters für das Bankkonto des Schuldners gewünscht. Mit Hinweis auf mögliche Haftungsrisiken verweigern Insolvenzverwalter teilweise eine solche Erklärung. Daraus ergeben sich im Vorfeld eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens Unsicherheiten – auch für die Beratenden. Verfügt der Schuldner über ein P-Konto, stellt sich dieses Problem nicht. Denn der Schuldner kann unproblematisch über die pfändungsfreien Beträge verfügen, da diese von der Bank ermittelt und dem Schuldner ausgezahlt werden bzw. diesem zur vertraglichen Verfügung bereitstehen. Gibt es hier in der Praxis Probleme, sollte auf die Ausführungen im Umsetzungsleitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft (DK; vormals Zentraler Kreditausschuss – ZKA)¹²⁵ hingewiesen werden.

Was die pfändbaren Beträge angeht, so ist für den Fall der Insolvenz zunächst die Abtretungserklärung nach § 287 InsO zu beachten. Danach wird, sofern der Schuldner abhängig beschäftigt ist, nur Einkommen auf dem P-Konto eingehen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegt. Nur soweit der Schuldner keine

Aufstockung mittels einer Bescheinigung nach Abs. 2 bzw. – bei entsprechend höherem Einkommen – einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nach Abs. 4 erreicht bzw. soweit sonstige Zahlungen auf dem Konto eingehen, fallen diese in die Masse.

90 Insgesamt ermöglicht das P-Konto somit im Insolvenzverfahren eine klare und rechtssichere Zuordnung der Kontoguthaben zum unpfändbaren Vermögen des Schuldners einerseits und zur Insolvenzmasse andererseits.

10.1 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Für das P-Konto gilt im Unterschied zum gewöhnlichen Konto, dass dieses nicht nach §§ 115, 116 InsO zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung beendet wird.¹²⁶ **Das heißt, das P-Konto ist insolvenzfest.**¹²⁷

Soweit zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung der Schuldner bereits über ein P-Konto verfügt, wird der Freibetrag nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst. Verfügt der Schuldner noch nicht über ein P-Konto, so hat er nach § 850 k Abs. 7 die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Umwandlung in ein P-Konto (spätestens) zum Vierten, auf sein Umwandlungsverlangen folgenden Geschäftstag zu verlangen.¹²⁸ Erfolgt die Insolvenzeröffnung zum Ende eines Monats und stellt der Schuldner erst dann den Umwandlungsantrag, so kann sich die Konstellation ergeben, dass die Umwandlung in ein P-Konto erst in dem auf die Insolvenzeröffnung folgenden Monat erfolgt. In diesem Fall greift § 850 k Abs. 1 Satz 3 ein. Danach gilt der Pfändungsschutz des P-Kontos entsprechend, wenn „das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird“. Man wird insoweit die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gleichsetzen können mit der Insolvenzeröffnung. Auch für den Monat der Insolvenzeröffnung fällt daher das Guthaben bis zur Höhe des Freibetrages nicht in die Insolvenzmasse.¹²⁹

10.2 Die Wirkung des P-Kontos im Insolvenzverfahren

Dem Schuldner steht durch die Neufassung des § 36 InsO der geschützte Pfändungsfreibetrag trotz der Beschlagnahme im Insolvenzverfahren zur Verfügung; entsprechendes gilt dabei auch für Selbstständige. Deren Einkünfte fallen ebenfalls von Anfang an nicht mehr in die Insolvenzmasse, soweit sie über das P-Konto pfändungsfrei gestellt sind.¹³⁰ Da der Grundfreibetrag und auch die Erhöhungsbeträge bei Selbstständigen jedoch häufig nicht ausreichen, ist es ggf. erforderlich, einen Freigabeantrag gem. § 850 k Abs. 4 i.V.m. § 850 i ZPO zu stellen.

10.3 Die Aufstockung des Grundfreibetrags im Insolvenzverfahren

Auch die Aufstockungsbeträge nach § 850 k Abs. 2 sind entsprechend der ausdrücklichen Anordnung hinsichtlich ihrer Unpfändbarkeit¹³¹ nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst. Die Bank wird den aufgestockten Grundfreibetrag dabei regelmäßig (nur) gegen Vorlage einer Bescheinigung i. S. d. Absatzes 5 freigeben.

Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens, kann es in der Wohlverhaltensphase durchaus sinnvoll sein, eine **Rückumwandlung des P-Kontos** vorzunehmen, da hierdurch Konflikte mit den Kreditinstituten, insbesondere was Ansparmöglichkeiten und die Erhöhungsbeträge angeht, vermieden werden. Dies sollte jedoch in Absprache mit dem Insolvenzverwalter geschehen.



Es sollte auch darauf geachtet werden, dass sich keine Pfändungen mehr auf dem Konto befinden. Ansonsten wäre ein Wechsel des Kontos anzuregen. Denn nach der neueren Rechtsprechung des BGH muss die Bank selbst Pfändungen, die von der sog. „Rückschlagsperre“ nach § 88 InsO erfasst würden, beachten, solange diese nicht aufgehoben sind. Daher ist auch bei Vorliegen von Pfändungen, die über § 88 InsO eigentlich aufhebbar wären, ein Kontowechsel in der Regel empfehlenswert.¹³²

10.4 Der Lastschriftwiderruf beim P-Konto

92

Der Lastschriftwiderruf ist im Verbraucherinsolvenzverfahren ohnehin in hohem Maße umstritten. So hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden, der Insolvenzverwalter in Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen dürfe nicht mehr schematisch allen noch nicht durch den Schuldner genehmigten Lastschriften widersprechen, er müsse vielmehr die Grenzen des pfändungsfreien Schuldnervermögens beachten.¹³³

Durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes verlor er noch weiter an Sinn. Denn jedenfalls für den Monat der Insolvenzeröffnung kann der Insolvenzverwalter nunmehr allenfalls noch Teile der zurückgerufenen Beträge zur Masse ziehen, muss aber die Restbeträge aufwendig an den Schuldner zurück auskehren.

11 Dokumentation der Bescheinigungspraxis

Immer wieder kommt die Frage auf, wie eine Beratungsstelle dauerhaft nachweisen kann, dass die von ihr ausgestellten P-Kontobescheinigungen regelmäßig erst nach seriöser Prüfung des Sachverhalts ausgestellt wurden. Dauerhaft ist es kaum möglich und zumutbar, die entsprechenden Unterlagen der Ratsuchenden – insbesondere derjenigen, die nicht zu dem Kreis der festen Klient_innen gehören – in Kopie zu archivieren. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass, soweit ersichtlich, bisher keine Fälle aufgetreten sind, in denen Beratungsstellen für eine P-Konto-Bescheinigung in Haftung genommen worden sind. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Arbeit der „anerkannten Stellen“ mittlerweile zu Recht einen sehr guten Ruf genießt, aber auch darauf, dass die Gläubigerseite im normalen Pfändungsablauf die P-Konto-Bescheinigung überhaupt nicht zu sehen bekommt.



Einen **Anspruch auf Auskunft und Herausgabe von Urkunden über die gepfändete Forderung** kann der Gläubiger nur gegenüber dem Schuldner, nicht aber gegenüber der Bank geltend machen.

Dennoch empfiehlt sich, ebenso wie zur normalen Fallarbeit, eine systematische Dokumentation und Archivierung. Um dies auf ein erträgliches Maß, insbesondere im Hinblick auf die Menge an Papier bzw. der elektronisch zu archivierenden Seiten zu begrenzen, kann der Erhebungsbogen zum P-Konto (abgedruckt auf S. 100 f.) hilfreich sein. Dieser Bogen ist zwar in erster Linie dafür gedacht, den Ratsuchenden eine Hilfestellung zu geben, damit diese die erforderlichen Dokumente zur Beratung mitbringen. Er kann allerdings auch als Kurzdokumentation verwendet werden, indem der Berater den ausgefüllten Bogen mit handschriftlichen Anmerkungen versieht, aus denen hervorgeht, welche Dokumente vom Ratsuchenden tatsächlich vorgelegt wurden. Indem diese dann zusätzlich beispielsweise mit einem Haken versehen werden, kann nachvollziehbar festgehalten werden, dass die Prüfung vor Ausstellung der Bescheinigung einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab entsprochen hat.

11.1 Datenschutz

Aufbewahrungsfristen

94

Datenschutzrechtlich gelten die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit; dementsprechend müssen Daten gelöscht werden, soweit sie nicht mehr erforderlich sind.

Hierbei gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen für die Schuldnerberatung, sodass die Beratungsstellen einen gewissen Spielraum bei der Handhabung haben. Wichtig ist, dass die Unterlagen so lange zur Verfügung stehen, wie es für die Beratung erforderlich ist. Man dürfte keinen Fehler begehen, wenn man die Aufbewahrungsfristen in Anlehnung an § 50 Abs. 1 BRAO festlegt. Danach hat ein Rechtsanwalt die Handakten für die Dauer von sechs Jahren nach Beendigung der Beratung aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. In jedem Fall sollte der Ratsuchende über die Aufbewahrungsfristen aufgeklärt werden. Die einmal gewählten Aufbewahrungsfristen sind schriftlich festzuhalten, z. B. im Qualitätshandbuch. Ferner empfiehlt es sich, über die regelmäßige Vernichtung der Altunterlagen Buch zu führen.

Es sollten keine Originalunterlagen zu den Akten genommen werden. Stattdessen eignet sich der ausgefüllte Erhebungsbogen gut zur datensparsamen Aufbewahrung.

12 Das P-Konto und die Schufa

Ein Problemkreis bleibt an dieser Stelle noch zu erörtern: die Rolle der Auskunftsteilen wie bspw. der Schufa.

Die Kreditinstitute teilen in der Regel die Führung eines P-Kontos einer Auskunftsteil wie bspw. der Schufa mit. Diese Mitteilung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder im Rahmen der Erstellung eines Score-Wertes verwendet werden. Der Gesetzestext weist hier (§ 850 k Abs. 8 Satz 2 und 3) eine klare Zweckbindung für die Schufaauskunft aus. Auf diese Zweckbindung weist auch die Gesetzesbegründung sehr deutlich hin.¹³⁴

Der Gesetzeswortlaut ist so zu verstehen, dass auch Umgehungen ausgeschlossen werden sollen. Eine Anfrage, die ersichtlich nicht dem eigentlichen Zweck dient, sondern vielmehr in eine Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen soll, ist daher als unzulässig anzusehen. Dies dürfte z. B. anzunehmen sein, wenn eine Bank in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Scoringanfrage eine Anfrage nach dem Bestehen eines P-Kontos stellt.

Nicht zu verhindern dürfte sein, dass die Bank, die das P-Konto führt, diesen Umstand im Rahmen einer internen Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt. Mit der Absicht des Gesetzgebers und dem wichtigen Anliegen, die Inhaber von P-Konten nicht zu diskriminieren, steht dies allerdings nicht in Einklang.

Fragt die Bank an, ob ein Kunde, der ein P-Konto wünscht, bereits über ein solches verfügt, so wird ihm lediglich mitgeteilt, ob dies der Fall ist oder nicht, nicht aber z. B., bei welchem Kreditinstitut dieses P-Konto geführt wird (sog. „Stammdaten“).

Auszüge aus dem Gesetz

§ 833 a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben

Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

- (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungen statt zum Nennwert zu überweisen.
- (2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.
- (3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.
- (4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850 k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter

voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.

- (5) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

§ 850 k Pfändungsschutzkonto

- (1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850 c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850 c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.
- (2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:
1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850 c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder

- b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 39 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
- 2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
- 3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

- (3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850 d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.
- (4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850 a, 850 b, 850 c, 850 d Abs. 1 und 2, die §§ 850 e, 850 f, 850 g und 850 i sowie die §§ 851 c und 851 d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.
- (5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenz-

ordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

- (6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.
- (7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.
- (8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. Das Kreditinstitut darf Auskunftfeien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunftfeien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach

Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

- 100 (9) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.

Musterbescheinigung

Seite 1

101

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erlassenen Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 950k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	Anspruchspartner	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
Anerkennende Behörde/ Gericht		
Datum des Bescheids: _____ Alter/Zeichen: _____		
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber		Geburtsdatum
	Anschrift		
	Kreditinstitut		
	Kontonummer oder IBAN		

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹⁾ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	in Höhe von	1.133,90 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹⁾ in Höhe von 426,71 € für die erste Person , der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹⁾ in Höhe von jeweils 237,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Personen (der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ²⁾ (Anzahl) / in Höhe	in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von	+	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹⁾ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
²⁾ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgeführt

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2017



Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

Diese Bescheinigung kann im A4-Format heruntergeladen werden:

- www.agsbv.de – als PDF
- www.fsb-bremen.de – als Excel-Version

Erhebungsbogen zum P-Konto

102 Nachfolgender Erhebungsbogen zielt nicht darauf ab, Hürden für die Ratsuchenden zu errichten. Er soll vielmehr lediglich eine Hilfestellung für die Beratungsstellen darstellen, um ggf. die Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen zu erleichtern.

Dementsprechend sind die Hinweise für die vorzulegenden Bescheide formuliert. So ist als Anhalt für die Ratsuchenden bspw. die Vorlage von Kontoauszügen für die letzten sechs Monate vorgesehen. Der Zeitraum von sechs Monaten ergibt sich nicht aus Prüfungserfordernissen unmittelbar im Rahmen der Ausstellung der Bescheinigung. Er ergibt sich vielmehr aus der Vorgabe in § 850 I. Die Anordnung der Unpfändbarkeit für bis zu zwölf Monate setzt u. a. den Nachweis voraus, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind. Sofern vorhanden, kann dies über die Kontoauszüge erfolgen (bzw. auch über eine, in der Regel aber sicherlich kostenpflichtige, extra von der Bank erstellte Kontoubersicht).

Zur Beantragung einer solchen Unpfändbarkeitsanordnung sollte den Ratsuchenden in allen geeigneten Fällen geraten werden, sodass es vor diesem Hintergrund sinnvoll erschien, auch die hierfür erforderlichen Nachweise in den Erhebungsbogen aufzunehmen. Vor allem entfällt mit der Anordnung der Unpfändbarkeit die Notwendigkeit, bei Eingang bspw. von einmaligen Sozialleistungen die freigegebenen Beträge zu erhöhen. Dabei erschien es am sinnvollsten, einheitlich an allen Stellen des Erhebungsbogens die Vorlage von Kontoauszügen für sechs Monate vorzusehen. Der Erhebungsbogen schließt natürlich in keiner Weise aus, dass die Beratungsstelle die Bescheinigung auch dann ausstellt, wenn die Nachweise nicht in der hier vorgesehenen Form vorliegen, aber die Beraterin/der Berater in anderer Weise die Überzeugung gewonnen hat, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung erfüllt sind. Darüber hinaus kann der Erhebungsbogen natürlich auch in einer für den Gebrauch in der eigenen Beratungsstelle abgewandelten Form eingesetzt werden. Nicht zuletzt kann der Bogen als Kurzdokumentation der P-Konto-Beratung archiviert werden.

Erhebungsbogen zum P-Konto mit Informationen für die Ratsuchenden und zur Verfahrensdokumentation

Ich bin Inhaber_In eines Pfändungsschutzkontos. Ich erhalte daher trotz Kontopfändung aus meinem Guthaben einen **Sockelbetrag in Höhe von 1.133,80 € je Kalendermonat** ohne weitere Nachweise von der Bank ausgezahlt. Ich möchte allerdings über weitere Beträge verfügen und beantrage daher hiermit die Ausstellung einer **Bescheinigung zur Freigabe der Aufstockungsbeträge**.

Kontoinhaber

Name, Anschrift: _____

Geburtsdatum: / /

Ich bin folgenden Personen kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet:

	Name, Vorname, Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	wohnt mit mir im selben Haushalt	Erhält von mir Unterhalt l.H.v. ___€ monatlich	Ich erhalte für diese Person Kindergeld l.H.v. monatlich ___€
1			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
2			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
3			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
4			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
5			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
6			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

für die Personen mit den Nummern _____ / für folgende Personen: _____

nehme ich als Vertreter_In der Bedarfsgemeinschaft Geldleistungen nach dem SGB II („Hartz-4 Leistungen“) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) auf dem Pfändungsschutzkonto entgegen.

Ich erhalte Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (z.B. Schwerstbeschädigtenzulage, Blindengeld oder Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen), in folgender Höhe: _____ €

Ich erhalte andere Geldleistungen für Kinder (Kinderzuschlag oder vergleichbare Rentenbestandteile (§§ 48, 54 SGB I und §850k Abs. 2, Nr.3 ZPO)

Ich erwarte den Eingang einer einmaligen Sozialleistung auf meinem Konto für (z.B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII) _____

in voraussichtlich folgender Höhe: _____ €

Ich lege hierzu folgende Belege vor:

Nachweis für Unterhaltspflicht gegenüber:	Nachweis durch folgende Unterlagen:	<input type="checkbox"/>
dem Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner, der mit mir zusammenlebt	(Ggf. Wohnsitz z.B. gem. Personalausweis)	<input type="checkbox"/>
dem getrennt lebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner	Nachweis der Zahlung – Überweisungsbelege, Quittungen bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten	<input type="checkbox"/>
dem geschiedenen Partner	Scheidungs Urteil / sonstiger Unterhaltstitel und Überweisungsbelege, Quittungen bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten	<input type="checkbox"/>
den leiblichen Kindern im Haushalt	Aktuelles Dokument, das die Existenz der Kinder nachweist (z. B. Personalausweis, Schulunterlagen, Immatrikulationsbescheinigung)	<input type="checkbox"/>
den leiblichen <i>minderjährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts	Überweisungsbelege, Quittungen bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten	<input type="checkbox"/>
den leiblichen <i>volljährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts	BAFöG-Bescheid o.ä.; Überweisungsbelege, Quittungen bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten	<input type="checkbox"/>
Nachweis für folgende Leistungen:	Nachweis durch folgende Unterlagen:	
Kindergeld / Leistungen für Kinder	Bewilligungsbescheid / Aktuelle Kontoauszüge	<input type="checkbox"/>
Leistungen zu Gunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Bewilligungsbescheid des JobCenters / der Ar-Ge / des Sozialamts nach dem SGB II oder XII, aus dem der Leistungsbezug für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hervorgeht	<input type="checkbox"/>
Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen	Bewilligungsbescheid / Kontoauszüge	<input type="checkbox"/>
Andere Geldleistungen für Kinder (Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile)	Bewilligungsbescheid / aktuelle Kontoauszüge	<input type="checkbox"/>
Beworstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen auf dem P-Konto	Bewilligungsbescheid betr. die einmalige Sozialleistung, sofern noch nicht bewilligt: Antrag	<input type="checkbox"/>

Ich bin darüber belehrt worden, dass

- mir die Beratungsstelle aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigen kann,
- aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die pfändungsfreien Beträge nicht in vollem Umfang bescheinigt werden können (z. B. weil Pfändungstabelle höheren Freibetrag ermöglicht; z. B. bei „besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen“ wie krankheitsbedingtem Mehraufwand, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, hohen Kinderbetreuungskosten oder Pendlerkosten),
- eine Freigabe über den vollen Umfang der unpfändbaren Beträge in diesen Fällen nur erfolgen kann durch das Vollstreckungsgericht bzw. bei öffentlichen Gläubigern durch die Stelle, die die Pfändungsverfügung erlassen hat,
- und pro Person nur ein Pfändungsschutzkonto geführt werden darf.

Ich willige ein in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten.

Ich willige ein in die zur Freigabe von erhöhten Beträgen auf dem P-Konto erforderliche Weitergabe der von mir angegebenen Daten.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die bewusste Vorlage einer unrichtigen Bescheinigung bei der Bank strafrechtliche Konsequenzen sowie eventuell zusätzlich den Verlust des Pfändungsschutzes nach sich ziehen kann.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Checkliste zur Beurteilung des Vollstreckungsschutzes von Zahlungseingängen auf dem P-Konto

Erwerbseinkommen:		
Einkommensart:	Höhe:	Schutzmaßnahme:
Lohn in Höhe von	Sockelbetrag, ohne Unterhaltsverpflichtungen	Bank muss voll ausbezahlen
	Sockelbetrag unter Berücksichtigung Unterhaltsverpflichtungen	Bescheinigung
	Pfändungstabelle	Vollstreckungsgericht
	Bei Unterhaltsleistungen, für die keine gesetzliche Pflicht besteht, z. B. Lebensgefährten, Stiefkinder	Evtl. Vollstreckungsgericht
	Mit Leistungsbezug für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	Bescheinigung/ Vollstreckungsgericht
Weihnachtsgeld		Vollstreckungsgericht
Urlaubsgeld		Vollstreckungsgericht
Im Netto enthaltende Krankenkassen/Pflegeversicherungsbeträge bei Privatversicherten		Vollstreckungsgericht
Treuegelder		Vollstreckungsgericht
Schmutz-, Erschwerniszulage		Vollstreckungsgericht
Abfindung		Vollstreckungsgericht

Sozialleistungen:		
Einkommensart:	Höhe:	Schutzmaßnahme:
Sozialleistungen, für die keine Sonderregelung besteht (siehe unten)	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt	Bescheinigung
	Darüber hinaus pfändbar gemäß Tabelle	Vollstreckungsgericht
Lohnersatzleistungen, auch EU-Rente, Unfallrente, Elterngeld	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt	Bescheinigung
	Darüber hinaus pfändbar gemäß Tabelle	Vollstreckungsgericht
Nachzahlung von Sozialleistungen		Vollstreckungsgericht

Sonderregelungen:		
Einmalige Leistungen nach SGB II/XII (z. B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung)	Soweit zweckbestimmt: in voller Höhe zusätzlich zum Sockelbetrag	Bescheinigung/ Vollstreckungsgericht
Sonstige einmalige Sozialleistungen	Nach Billigkeitsprüfung ggf. in voller Höhe zusätzlich zum Sockel	Evtl. Vollstreckungsgericht

Sonstige Zahlungseingänge:		
Einkommensart:	Höhe:	Schutzmaßnahme:
Stiftungsgelder (§ 850 a Nr. 6 ZPO)	In voller Höhe zusätzlich zum Sockel	Vollstreckungsgericht
Barunterhalt/Unterhaltsvorschuss für Kinder	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt	Bescheinigung
	Zusätzlich zum Sockel	Allenfalls über Vollstreckungsgericht
	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt	
	Über Sockelbetrag	Vollstreckungsgericht
Nachzahlung	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt	
	Darüber hinaus pfändbar gemäß Tabelle	Vollstreckungsgericht
Kindergeld nach EStG, BKKG ODER Kinderzuschlag gem. § 33 b BVG, Kinderzuschuss gem. § 270 SGB VI, Kinderzulage gem. § 217 III SGB VII	In voller Höhe zusätzlich zum Sockelbetrag	Bescheinigung/ Vollstreckungsgericht
Kinder(-geld-)zuschlag KiZ gem. 6 a BKGG	In voller Höhe zusätzlich zum Sockelbetrag	Bescheinigung/ Vollstreckungsgericht
Geldleistungen zum Ausgleich durch Körper- oder gesundheitsbedingter Mehraufwand z. B. Grundrente § 31 BVG; Schwerstbeschädigtenzulage § 31 BVG; Pflegezulage § 35 BVG, Blindengeld (§ 850 a Nr. 8 ZPO, Landesblindengesetze), Pflegegeld an den Pflegebedürftigen, Kraftfahrzeughilfe, Kleiderverschleißzulage gem. § 15 BVG	In voller Höhe zusätzlich zum Sockelbetrag (dienen dem Ausgleich eines Mehrbedarfs)	Bescheinigung/ Vollstreckungsgericht
Ausgleichsrente gem. 32 BVG, Ausgleich für Berufsschäden § 30 BVG	Nur geschützt, soweit vom Sockelbetrag/Erhöhungsbeträgen abgedeckt (dient dem Ausgleich von Einkommensverlusten)	

Berliner Gespräche

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Saager vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

108

BAG-SB ■■■ Herr Dr. Saager, wir interviewen Sie heute als Vertreter des BVR, des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Können Sie uns einen kleinen Einblick in die Verbandsstruktur und die Mitgliedsorganisationen geben?

Dr. Saager: Der BVR ist der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland. Mitglieder sind alle Genossenschaftsbanken in Deutschland, wie Volksbanken, Raiffeisenbanken, PSD Banken, Sparda-Banken, Kirchenbanken. Insgesamt sind 915 Kreditgenossenschaften sowie weitere Unternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe, etwa die R+V Versicherung und die Bausparkasse Schwäbisch Hall, Mitglied des Verbandes. Damit steht der Verband für 18,5 Millionen Mitglieder der Kreditgenossenschaften und 177.200 Beschäftigte.

BAG-SB ■■■ Mit welchen Themen befassen Sie persönlich sich in Ihrem Verband?

Dr. Saager: In der Rechtsabteilung des BVR, in der ich tätig bin, beschäftigen sich 16 Juristen mit allen Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts einschließlich des Bankaufsichts- und Kapitalmarktaufsichtsrechts. Zu meinen Schwerpunkten zählen unter anderem das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht.

BAG-SB ■■■ Sie haben als Autor mehrere Aufsätze zum Thema Pfändungsschutzkonto verfasst und schon oft die juristische Einschätzung der Bankenseite auf Veranstaltungspodien vertreten. Was würden Sie heute, acht Jahre nach Einführung des P-Kontos, sagen: Welcher Aspekt gefällt Ihnen gut an der P-Konto-Regelung und welchen Aspekt halten Sie für wenig gelungen (ggf. im Verhältnis zur früheren Regelung in Deutschland oder anderen europäischen Regelungen)?

Dr. Saager: Die Einführung des Pfändungsschutzkontos im Jahre 2010 war eine bedeutende Fortentwicklung des Pfändungsschutzes bei Kontopfändungen. Die-

ser grundlegende Systemwechsel – weg von einer auf die einzelne Gutschrift bezogenen Regelung hin zu einer pauschalen Regelung für alle Gutschriften in einem Kalendermonat – hat viele Verbesserungen mit sich gebracht. Die Pauschalierung eröffnete die Möglichkeit der Automatisierung der Kontoführung, womit die bis dahin bestehende faktische Blockade des Girokontos bei Kontopfändungen zugunsten der Kontoinhaber nun vermieden wird.

Den Aufwand und die Kosten für die Einführung neuer EDV-Anwendungsprogramme aufseiten der Kreditwirtschaft will ich hier nur am Rande erwähnen, hatten doch alle Beteiligten – auch die Kreditinstitute – gehofft, dass mit einer Automatisierung auch ein geringerer Arbeitsaufwand und damit geringere Kosten auf Dauer erreicht werden können. Leider hat das Pfändungsschutzkonto diese Erwartungen der Deutschen Kreditwirtschaft bisher nicht erfüllt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Bereits im Gesetz aus dem Jahr 2009 war eine massive Verlagerung der Aufgaben von der Justiz auf die Kreditinstitute – aber auch auf die Schuldnerberatungen – vorgesehen (Stichwort „Bescheinigungen“). Der Gesetzgeber hat auch dem Ruf nach Einzelfallgerechtigkeit nicht standgehalten und mit den Regelungen zum Monatsanfangsproblem (§§ 835 Abs. 4 Satz 1, 850 k Abs. 1 Satz 2 ZPO) zwar betroffenen Schuldner geholfen, aber notgedrungen auch derart komplizierte Regelungen geschaffen, dass Schuldner den Überblick über gepfändetes, pfändungsfreies, derzeit pfändungsfreies und demnächst pfändungsfreies Guthaben verloren haben, was wiederum zur Forderungen an Kreditinstitute führt, für mehr Transparenz zu sorgen. Auch der Bundesgerichtshof weicht den Grundsatz der Pauschalierung des Pfändungsschutzes auf und bürdet – entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers von 2009 – den Kreditinstituten weitere Lasten auf, um Schuldner und Gericht zu entlasten, etwa wenn er bei wechselnden Einkommen meint, es sei zwar dem Schuldner und dem Gericht nicht zuzumuten, monatlich einen neuen Pfändungsfreibetrag zu beantragen bzw. zu bestimmen, aber das Kreditinstitut könne ja diese Aufgabe auch noch übernehmen. Bezahlen müssen den Aufwand der Kreditinstitute übrigens durch höhere Entgelte alle Kunden, denn der Bundesgerichtshof hat auch geurteilt, dass die Kreditinstitute den Aufwand für die Bearbeitung von Kontopfändungen nicht dem Schuldner in Rechnung stellen dürfen und dass Pfändungsschutzkonten – vereinfacht gesagt – nicht teurer als andere Girokonten sein dürfen.

BAG-SB ■ Warum haben die Kreditinstitute unterschiedliche (IT-)Systeme bei der Verwaltung von P-Konten? Insbesondere den Übertrag verbliebenen Guthabens auf den nächsten Monat können einige Banken nicht mit ihrer

EDV erfassen und überweisen nach wie vor zu früh an den Pfändungsgläubiger. Wäre es nicht sinnvoll gewesen, sich mindestens innerhalb eines Verbands auf ein System zu einigen, dass die gesetzlichen Regelungen korrekt umsetzt?


110 **Dr. Saager:** Mir ist nicht bekannt, dass Kreditinstitute fehlerhafte EDV-Anwendungsprogramme verwenden. Welche Software zum Einsatz kommt, ist nicht nur eine geschäftspolitische, sondern auch eine technische Frage. Die EDV-Anwendungsprogramme zur Führung von Pfändungsschutzkonten müssen mit der sonstigen EDV-Architektur für die Kontoführung verzahnt sein. Unterschiedliche technische Ausgangssituationen erfordern unterschiedliche Lösungsansätze.

BAG-SB In der Beratungsarbeit erleben wir häufig, wie die Kreditinstitute verschuldeten Haushalten einen größeren Kreditrahmen anbieten, statt sie z. B. auf die Angebote der Schuldnerberatung hinzuweisen. Dabei stellte das DISW in Hinblick auf § 504 a BGB1 erst jüngst fest, dass ein „Dispositionskredit, beziehungsweise die Erweiterung des Kreditrahmens, [...] kein adäquates Mittel zur Umschuldung [ist] – ganz im Gegenteil, es wirkt oft schuldentreibend“. Welche Empfehlungen gibt der BVR als Verband seinen Mitgliedern zum Umgang mit säumigen oder verschuldeten (Girokonto-)Kunden?

Dr. Saager: Nach § 504 a BGB haben Kreditinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Darlehensnehmern, deren Girokonten überzogen sind, eine Beratung zu Alternativen zur Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeiten des laufenden Kontos anzubieten. Insofern ist die Rechtslage eindeutig, dass ein Kreditinstitut einem Schuldner unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen eine Beratung anzubieten hat. Das Gesetz sieht auch vor, dass das Kreditinstitut „gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen“ hat. Ich kann nicht erkennen, warum ein Kreditinstitut diesen Hinweis nicht geben sollte.


Jeder Kredit ist für ein Kreditinstitut als Darlehensgeber nur dann attraktiv, wenn er auch zurückgezahlt wird. Daher kann ein Kreditinstitut kein Interesse daran haben, durch eine Ausweitung des Kreditrahmens eine Überschuldung zu fördern. Gleichwohl mag es in Einzelfällen eine sachgerechte Lösung sein, durch eine vorübergehende Erweiterung des Kreditrahmens einen kurzfristigen Liquiditätsengpass zu überbrücken. Nicht zuletzt aufgrund der Regelung des § 504 a BGB sind die Kreditinstitute zu einer regelmäßigen Überwachung der in An-

spruch genommenen Überziehungsmöglichkeiten verpflichtet. Ich gehe davon aus, dass sie die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch im eigenen Interesse nutzen, um eine Überschuldungssituation beim Darlehensnehmer zu vermeiden.


BAG-SB  **Grundsätzlich: Welchen Einfluss kann der BVR auf seine Mitglieder nehmen? Gibt es konkrete Anweisungen des Verbands an die einzelne Bank? Oder beschränken Sie sich auf Empfehlungen an ihre Mitgliedsbanken?**

111

Dr. Saager: Der BVR nimmt auf geschäftspolitische Entscheidungen seiner Mitgliedsinstitute keinen Einfluss. Jede Kreditgenossenschaft – jede Volksbank und jede Raiffeisenbank – ist ein eigenständiges Unternehmen mit einem eigenen Vorstand und eigenen Aufsichtsgremien. Die Aufgaben des Verbandes beschränken sich auf die Erläuterung der Rechtslage im Allgemeinen. Diese Erläuterungen finden sich zumeist in Rundschreiben, aber auch im Informationsangebot des Extranets oder bei umfassenderen Darstellungen auch in einer eigenen Buchreihe zu Fragen des Bankrechts.

BAG-SB  **Schult der BVR die Mitgliedsunternehmen bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken zu den Regelungen des P-Konto-Schutzes oder zum Basiskonto? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

Dr. Saager: Der BVR führt – abgesehen von den soeben erwähnten allgemeinen Informationen – keine Schulungen von Bankmitarbeitern durch. Diese Aufgabe nehmen in unserer Bankengruppe die regionalen Prüfungsverbände und deren Akademien sowie die Akademie Deutscher Genossenschaften in Montabaur wahr. Zum Schulungsprogramm gehören auch Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts und des Pfändungsschutzes sowie allgemein zur Kontoführung und zum einschlägigen Verbraucherschutzrecht.

BAG-SB  **Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens „holpert“ es in vielen Fällen bei der Nutzung eines Girokontos. Einige Kreditinstitute z. B. erwarten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Freigabebescheinigung der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters, dort aber wird die Bescheinigung aufgrund des Pfändungsschutzes des P-Kontos für nicht notwendig erachtet. Bis zu einer Einigung kommen die Schuldner vielfach**

nicht an ihr Geld. Wie könnte Ihrer Meinung nach das „Holpern“ reduziert werden?

Dr. Saager: Das Pfändungsschutzkonto ist ein Instrument des Zwangsvollstreckungsrechts, sodass es zur Anwendung im Falle der Insolvenz des Kontoinhabers viele offene Fragen gibt. Allerdings gehört die Frage, ob eine Freigabebescheinigung des Insolvenzverwalters erforderlich ist, meines Erachtens nicht zu diesen offenen Fragen. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Zuge einer Überprüfung und Reform der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto auch explizit auf die Anwendung und Anwendbarkeit der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz des Kontoinhabers in Form gesetzlicher Regelungen eingehen würde.


BAG-SB Einige Mitarbeiter_innen von Kreditinstituten behaupten, ein gepfändetes P-Konto könne nicht gekündigt werden. Wie ist Ihre Meinung dazu?

Dr. Saager: Grundsätzlich kann jeder Vertrag, somit auch jedes Konto gekündigt werden. Allerdings hat sich die Deutsche Kreditwirtschaft bereits seit dem Jahre 1995 in der Erklärung zum sogenannten „Girokonto für jedermann“ dazu bekannt, grundsätzlich jedermann ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten, womit auch eine Einschränkung der Kündigung entsprechender Konten einhergeht. Mit der Einführung des sogenannten Basiskontos sind ähnliche Regelungen nun Gesetz und führen zu einer faktischen Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit. Allerdings gibt es meiner Kenntnis nach keine Regelung, wonach ein Konto nur deswegen nicht von der Bank gekündigt werden kann, weil es als Pfändungsschutzkonto geführt wird und gepfändet worden ist.


BAG-SB Am 7. Februar 2018 hat die Deutsche Kreditwirtschaft eine gemeinsame Stellungnahme zum P-Konto veröffentlicht. Welcher Punkt ist Ihnen in der Stellungnahme besonders wichtig? Wo besteht aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?

Dr. Saager: Die Stellungnahme haben wir vor dem Hintergrund der für diese Legislaturperiode erwarteten Reform der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto abgegeben. Wir wollten insbesondere dem weitverbreiteten Eindruck entgegenwirken, ein Kreditinstitut könne alle Berechnungen und alle Informationspflichten durch einen „einfachen Knopfdruck“ erfüllen. Dabei geht es auch nicht um

einmaligen Aufwand für die Anpassung der EDV-Systeme, sondern um eine mit jeder Anfrage, jeder Berechnung und jeder Auskunftserteilung einhergehenden administrativen Belastung, die letztendlich von allen Kunden – nicht nur von dem Kunden, der seine Zahlungspflichten nicht erfüllt und dadurch die Pfändung seines Kontos verursacht hat – zu tragen ist. Weiterhin wichtig ist uns, dem Grundsatz der Pauschalierung des Pfändungsschutzes wieder umfassend zur Geltung zu bringen. Aber wir meinen auch, dass gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist, um unseren Kunden zu einer Bescheinigung durch ein Vollstreckungsgericht zu verhelfen, wenn sie diese nicht von anderer Stelle – etwa wegen einer Überlastung der Schuldnerberatungsstelle – zügig und kostengünstig erlangen können. Bei allen Interessengegensätzen setzt sich die Deutsche Kreditwirtschaft genauso für die Interessen ihrer Kunden und für ein insgesamt funktionierendes System des Kontopfändungsschutzes ein.

BAG-SB  **Und beim Basiskonto: Wie sieht es da mit der Kontoversorgung von wirtschaftlich selbstständigen Schuldner aus? Gibt es eine Empfehlung Ihres Verbandes, wie mit Kontoanfragen verschuldeter Selbstständiger umzugehen ist?**

Dr. Saager: Soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, hat auch ein selbstständiger Schuldner einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos – unabhängig davon, ob er verschuldet ist oder nicht. Allerdings besteht ein gesetzlicher Anspruch nur, wenn das Konto nicht überwiegend für gewerbliche Zwecke oder eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit genutzt wird.

BAG-SB  **Neben der Rolle als Drittschuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren stellen die Banken insbesondere als Gläubiger und Verhandlungspartner bei der Schuldenregulierung einen wichtigen Gesprächspartner für die Schuldnerberatung dar. Sie sagten im Zuge Ihres Engagements in der Stephan-Kommission: „Eine außergerichtliche Einigung mit einem Kunden, der wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, ist für eine Genossenschaftsbank immer die vorzugswürdige Lösung.“ Auf welchen Wegen stärken Sie eine außergerichtliche Einigung konkret?**

Dr. Saager: Im Verbraucherinsolvenzverfahren sieht das Gesetz vor, dass der Schuldner zunächst versuchen muss, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass ich als Schuldner auf meine Gläubiger zugehe, sobald ich feststelle, dass ich meine

eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Bedauerlicherweise gehen die meisten Schuldner – auch bei Unternehmensinsolvenzen ist das zu beobachten – viel zu spät auf ihre Gläubiger zu. Es kommt dann zu sogenannten „Null-Plänen“, mit denen die Schuldner ihren Gläubigern nichts anbieten, um im „Gegenzug“ einen Schuldenerlass zu bekommen. Dass solche Pläne keine Begeisterungstürme bei Gläubigern auslösen, dürfte Ihnen bekannt und nachvollziehbar sein. Angesichts der hohen Zahl von „Null-Plänen“ ist die außergerichtliche Einigung bei manchem Gläubiger insgesamt in Misskredit gefallen. Wir setzen uns als Verband dafür ein, dass nach eingehender Beratung des Schuldners eine außergerichtliche Einigung versucht werden kann, wenn der Schuldner und der Berater zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine solche Einigung gelingen kann. Ein Schuldenbereinigungsplan würde dann – anders als heute – dem Gläubiger stets signalisieren, dass Schuldner und Schuldnerberater Erfolgsaussichten erkennen. Gläubiger würden die Pläne mit anderem Interesse wahrnehmen.

Sie haben vorhin die Regelung des § 504 a BGB angesprochen: Auch in dieser Regelung sehe ich nicht nur eine weitere Verpflichtung der Kreditinstitute, sondern auch eine Chance, frühzeitig mit dem Schuldner ins Gespräch zu kommen, um spätere „Null-Pläne“ – im günstigen Falle überhaupt ein Insolvenzverfahren – zu vermeiden. Sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger haben außergerichtliche Einigungen den Vorteil, dass die damit verbundenen Kosten deutlich geringer sind als bei einem Insolvenzverfahren mit anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren. Im Rahmen unseres Informationsangebotes an Mitgliedsinstitute machen wir auf diese Zusammenhänge aufmerksam.

BAG-SB ■ Die Bilanzen der Kreditinstitute zeigen, wie auch der BVR selbst immer wieder betont, „eine stabile wirtschaftliche Situation“. Für das Geschäftsjahr 2017 erreichten die 915 Kreditgenossenschaften sowie die genossenschaftlichen Spezialinstitute zusammen einen Jahresüberschuss vor Steuern von 7,2 Milliarden. Dem gegenüber stehen viele Schuldnerberatungsstellen, die aufgrund extrem knapper Finanzierungsstrukturen Ratsuchende abweisen müssen – gerade auch, wenn es um die Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen geht, die den Kreditinstituten die Arbeit deutlich erleichtern, aber den Beratungsstellen nicht bezahlt werden. Wäre es nicht an der Zeit, dass sich alle Kreditinstitute an der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligen?

Dr. Saager: Die gute wirtschaftliche Verfassung der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ist das Ergebnis eines soliden Geschäftsmodelles. Aus dem Gewinn erhalten die 18,5 Millionen Mitglieder, die übrigens alle gleichzeitig Kunden ihrer jeweiligen Kreditgenossenschaft sind, eine Dividende auf ihre Mitgliedsanteile. Und selbstverständlich zahlt jede Bank aus dem Gewinn auch Steuern.

In gewisser Weise sitzen die Schuldnerberatung und die Kreditwirtschaft auch in einem Boot, indem ihnen mit den Regelungen zum Pfändungsschutzkonto vom Gesetzgeber mit dem Ziel der Entlastung der Justiz neue Aufgaben übertragen worden sind. Aber gerade wenn Sie auf die Pfändungsschutzkonten und die Bescheinigungen, die „den Kreditinstituten die Arbeit deutlich erleichtern“, verweisen, darf ich noch einmal daran erinnern, dass die Kreditinstitute – anders als die Schuldnerberatungsstellen – für die ihnen im Rahmen der Führung von Pfändungsschutzkonten vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten keinen Cent an Aufwandsentschädigungen bekommen, weder vom Staat noch vom Schuldner noch vom Gläubiger. Ich halte es daher nicht für angemessen, dass sich Kreditinstitute auch noch an der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligen sollen.

BAG-SB ■ Gibt es andere Bereiche, in denen Sie sich eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung vorstellen können oder gar wünschen würden?

Dr. Saager: Die Zusammenarbeit nicht nur zwischen dem BVR, sondern der Deutschen Kreditwirtschaft insgesamt, und der Verbände der Schuldnerberatung hat sich in den zurückliegenden Jahren sehr positiv entwickelt. Wir haben immer wieder feststellen können, dass es sich lohnt, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das gilt im Einzelfall, aber vor allem auch in Bezug auf allgemeine Regelungen. Gute Gesetze bringen die Interessen der Betroffenen zu einem angemessenen und fairen Ausgleich. Wenn es uns gelingt, dem Gesetzgeber einen solchen fairen Ausgleich gemeinsam vorzuschlagen, können wir viel für die von uns Vertretenen erreichen. Ich bin guter Hoffnung, dass wir unsere gute Zusammenarbeit fortsetzen können.

BAG-SB ■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Endnoten

- 118 ¹ Grundsätzlich ist u. a. die Realisierung des Schutzes des „Sockelbetrages“ für alle Betroffenen ein besonders wichtiger Fortschritt.
- ² Hier ist natürlich auch die Schuldnerberatung gefragt, ihren Beitrag zu leisten, damit dieses Mittel möglichst häufig Anwendung findet. Siehe näher zur Anordnung der Unpfändbarkeit, S. 79.
- ³ Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009, Schlussbericht, S. 152, Kap. 5.1.
- ⁴ Anders aber das OLG Dresden (OLG Dresden, Urt. v. 10.04.2018 – 14 U 82/16).
- ⁵ BGH vom 10.02.2015 – XI ZR, 187/13. Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 5, Kap. 4.9.1.1. (S. 47).
- ⁶ § 850 k Abs. 8 ZPO.
- ⁷ Ähnlich die Argumentation von Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001 ff. [2002 f.]. Vgl. auch Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 28, 29.
- ⁸ So auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/7615, S. 14.
- ⁹ So auch BGH vom 16.07.2013 – XI ZR 260/12, Rn. 32 ff.
- ¹⁰ Das Pfändungsschutzkonto, Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, 2. Auflage 2013, S. 17. So auch Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 55.
- ¹¹ Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 5, Kap. 4.9.1.1. (S. 46). Differenzierend Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 60-62.
- ¹² BT-Drucks. 16/7615, S. 17 und 38.
- ¹³ BT-Drucks. 16/7615, S. 21. Ebenso Hadatsch/Wagner, Pfändungsbeschluss u. Drittschuldnererklärung, Sparkassenverlag, S. 102.
- ¹⁴ Canaris in Staub, Handelsgesetzbuch, 3. Abschnitt, Rdnr. 225.
- ¹⁵ So das OLG Koblenz, WM 1990, 1532 = NJW RR 1990, 1385.
- ¹⁶ Vgl. näher mit Nachweisen bei Ehlenz/Diefenbach, Pfändung in Bankkonten und andere Vermögenswerte, Rdnr. 346 f.
- ¹⁷ So die Gesetzesbegründung in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/12714, S. 17.
- ¹⁸ BT-Drs. 16/12714, S. 17. Dies wurde in den Umsetzungsleitfaden des Zentralen Kreditausschusses zum P-Konto übernommen.
- ¹⁹ So der Bundesgerichtshof im Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11. Im Ergebnis bereits zuvor ebenso Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001 ff. [2002 f.] sowie an dieser Stelle die Voraufgabe. Auch Bitter, WM 2008,
-

141 ff. [146 f.] geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Banken für die Führung eines P-Kontos keine höheren Gebühren verlangen können.

²⁰ Ahrens in Prütting/Gehrlein, Rn. 19, 21 zu § 850 k ZPO.

²¹ BT-Drs. 16/7615, S. 20.

²² Ahrens in Prütting/Gehrlein, Rn. 24 zu § 850 k ZPO.

²³ BGH vom 16.07.2013 – IX ZR 260/12, Rn. 29 ff.

²⁴ Ahrens in Prütting/Gehrlein, Rn. 24 zu § 850 k ZPO.

²⁵ Ahrens, a. a. O.

²⁶ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 a.

²⁷ Anders aber Ahrens in Prütting/Gehrlein, Rn. 112 zu § 850 k ZPO. Die Änderung des unpfändbaren Betrags erfolgt danach mit dem Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung. Eine Heraufsetzung des unpfändbaren Betrags müsse bei mehrfachen Pfändungen notwendig auch ggü. nachpfändenden Gläubigern gelten. Sonst könnte der nachrangige Gläubiger auf den Differenzbetrag zum Basispfändungsschutz zugreifen und wäre bevorteilt.

²⁸ Vgl. dazu Graf-Schlicker/Linder, Die Reform des Kontopfändungsschutzes, ZIP 2009, S. 989 ff. [993].

²⁹ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 d.

³⁰ BT-Drs. 16/7615, S. 18.

³¹ Anders insoweit noch die Voraufgabe. Die dort vertretene Ansicht hat sich allerdings leider nicht durchgesetzt und ist nicht hinreichend vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt, der nur von einem Verrechnungsschutz spricht. Aus einem solchen Verrechnungsschutz ergibt sich dabei rein nach dem Wortlaut kein Pfändungsschutz: Nach § 394 BGB führt lediglich umgekehrt Pfändungsschutz zu Verrechnungsschutz. Vgl. Ahrens in Prütting/Gehrlein, Rn. 109 zu § 850 k ZPO; Leitfaden der Kreditwirtschaft, S. 98 f.

³² So Ahrens, NJW 2010, S. 2001 [2005] („Auszahlungspflicht gegenüber dem Schuldner“).

³³ Denkbar sind allenfalls Sonderkonstellationen, in denen sich aus der Kombination von Verrechnungsschutz im Sollbereich und der Nutzung des Freibetrags noch im laufenden Monat (nach einem weiteren Geldeingang, der das Konto in den Guthabenbereich bringt) rein tatsächlich eine Verfügungsmöglichkeit ergeben könnte, die dann im Ergebnis über den Freibeträgen liegt.

³⁴ Einem Urteil des LG Leipzig zufolge (Urt. vom 10.03.2010 – 8 O 2211/09) ist eine Klausel in Banken-AGB, wonach für die Ruhendstellung einer Pfändung vom Kunden ein Entgelt gefordert wird, unzulässig.

³⁵ Dagegen spricht freilich der Grundsatz der Einheitlichkeit des Freibetrags beim P-Konto (Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 t) sowie die

Praktikabilität.

³⁶ So der Umsetzungsleitfaden in der 2. Auflage, Seite 94.

³⁷ Siehe dazu eingehend Ahrens, NZI 2011, 183 ff.

³⁸ Busch, VuR 2011, 196 ff.

³⁹ Homann, ZVI 2012, 37 f.

120

⁴⁰ Allerdings wendet hier der 9. Senat des BGH leider in der Lösung für den konkret zu entscheidenden Fall die Grundsätze, wie er sie selbst – gemeinsam mit dem 7. Senat – entwickelt hat und wie sie hier dargestellt werden, nicht konsequent an. Deswegen kann die Entscheidung insoweit zu Verwirrung führen. Gut erläutert hat dies Homann, ZVI 2015, S. 242 ff. S. auch Ahrens, EWiR 2015, 133 sowie Richter, VIA 2015, S. 25 ff.

⁴¹ So Homann, ZVI 2012, S. 37 ff.

⁴² Das Pfändungsschutzkonto, Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, S. 78.

⁴³ Allerdings ist das hier beschriebene Prinzip dem Wesen des Girokontos eigentlich fremd: Im Kontokorrent verlieren einzelne Geldeingänge ihre rechtliche Selbstständigkeit. Maßgeblich für den Anspruch des Kunden auf Auszahlung ist lediglich das jeweilige Tagessaldo. Vgl. dazu näher Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 105. Vgl. auch Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, Rn. 588.

⁴⁴ § 850 k Abs. 1 spricht davon, dass das Kontoguthaben „nicht von der Pfändung erfasst“ ist; die Formulierung in § 55 SGB I ist eine andere und auch Abs. 6 des neuen § 850 k formuliert anders und deutlicher: Danach ist „die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, [...] unpfändbar“. Dies ergibt sich aber letztlich aus der anderen Systematik des P-Kontos, das Guthaben bis zu einem bestimmten Freibetrag, nicht aber einzelne Zahlungseingänge schützen will.

⁴⁵ So Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001 ff. [2005]. Außerdem Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 107. S. auch Busch, VuR 2014, 149 f.

⁴⁶ Zu beachten ist allerdings, dass die Umwandlung erst am 4. Geschäftstag erfolgt sein muss, sodass die Umwandlung entsprechend früher beantragt sein muss.

⁴⁷ BT-Drs. 16/7615, S. 20.

⁴⁸ Ahrens in Prütting/Gehrlein, 4. Auflage 2012, § 850 k, Rn. 63; LG Essen, ZVI 2011, S. 64 ff.

⁴⁹ Ahrens in Prütting/Gehrlein, 4. Auflage 2012, § 850 k, Rn. 65.

⁵⁰ Ahrens, a. a. O.

⁵¹ Ahrens, a. a. O.

⁵² Ahrens, a. a. O.

- ⁵³ Anders allerdings Ahrens in Prütting/Gehrlein, 4. Auflage 2012, § 850 k, Rn. 65, der eine Rückwirkung nicht für zulässig hält.
- ⁵⁴ Umsetzungsleitfaden, 2. Auflage 2013, S. 101 f.
- ⁵⁵ Vgl. dazu Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1047.
- ⁵⁶ So bei Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1047 ff.
- ⁵⁷ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1047 mit Verweis auf BGH FamRZ 2007, 1008. S. dazu noch näher unten, S. 58.
- ⁵⁸ BAG, Urteil vom 26.11.1986 – 4 AZR 786/85, NJW 1987, S. 1573 ff.
- ⁵⁹ So für die Bescheinigung beim P-Konto Somberg, Die Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO, Ein Leitfaden für die Schuldner- und Insolvenzberatung, ZVI 2010, S. 169 ff. [174]. Nach Hintzen, Lohnpfändung, Rdnr. 118 ist die Feststellung, ob überhaupt Unterhalt gewährt wird, „nicht Aufgabe des Drittschuldners“. Auch Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1054, lehnt eine Prüfungspflicht des Arbeitgebers letztlich ab.
- ⁶⁰ So ist die Frage offen, ob die Beratungsstelle in gleichem Umfang auf die Angaben des Ratsuchenden vertrauen kann, wie der Arbeitgeber auf die Angaben seines Arbeitnehmers. Es ist allerdings letztlich wohl davon auszugehen, dass die Rechtsprechung richtigerweise an die „geeigneten Stellen“ keine höheren Anforderungen stellen wird als an die Arbeitgeber.
- ⁶¹ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1047 mit Verweis auf BGH FamRZ 2007, 1008.
- ⁶² So Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1053 mit Nachweisen zur Rechtsprechung für die Zwangsvollstreckung gegen beide Ehegatten. Ebenso Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 24.22.
- ⁶³ Ablehnend, LG Mosbach, Beschl. v. 23.03.2012, 5 T 31/12; ZInsO 2012, 799).
- ⁶⁴ S. auch Rein, ZVI 2018, S. 129 sowie ders., NJW-Spezial 2018, S. 213 f.
- ⁶⁵ Darauf verweist die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/7615, S. 19).
- ⁶⁶ Mitteilung des BMAS, Das Pfändungsschutzkonto, Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, BVR-Bankenreihe Band 46, 2. Auflage 2013, S. 141 ff. Dort ist ferner das Wohngeld aufgeführt, sofern nicht wegen Ansprüchen aus §§ 9 oder 10 WoGG gepfändet wird, wenn auch unter der Rubrik „einmalige Geldleistungen“.
- ⁶⁷ Für die Personen, für die Leistungen in der Bedarfsgemeinschaft bezogen werden, ergibt sich dies auch ausdrücklich aus dem Gesetzestext: Danach muss es sich hier um Personen handeln, denen der Schuldner nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist.
- ⁶⁸ KassKomm/Siefert, 97. EL Dezember 2017, SGB I § 54 Rn. 37.
- ⁶⁹ Siehe dazu im Einzelnen die Mitteilung des BMAS, a. a. O.

- ⁷⁰ Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 5, Kap. 4.9.1.4. (S. 48).
- ⁷¹ Der Umstand, dass Nr. 2 a, anders als man es erwarten würde, nicht ausdrücklich erwähnt ist, dürfte als Redaktionsversehen zu verstehen sein. Nach Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k ZPO, Rn. 95 sind im Rahmen des § 850 k Abs. 4 ZPO die Anordnungen „nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ zulässig.
- ⁷² BT-Drs. 16/7615, S. 19.
- ⁷³ Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k ZPO, Rn. 61.
- ⁷⁴ So Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1397.
- ⁷⁵ Lilge, Berliner Kommentar zum Sozialrecht, SGB I, Rdnr. 74 zu § 54.
- ⁷⁶ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1335.
- ⁷⁷ I. E. umstritten. Vgl. Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1336, Lilge, Berliner Kommentar, Rdnr. 72 zu § 54 SGB I.
- ⁷⁸ So auch Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001 ff. [2004].
- ⁷⁹ BT-Drs. 16/7615, S. 19.
- ⁸⁰ So Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1137. Anderes gilt nur dann, wenn derjenige Gläubiger pfändet, dem die einmalige Geldleistung gerade zugute kommen soll.
- ⁸¹ Siehe dazu im Einzelnen die Mitteilung des BMAS, Das Pfändungsschutzkonto, BVR-Bankenreihe Band 46, Anhang.
- ⁸² Praxishandbuch Teil 5, Kap. 4.9.1.4. (Nr. 3, S. 48 a).
- ⁸³ So auch Goebel, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen, Rdnr. 405.
- ⁸⁴ Letztlich zum selben Ergebnis kommt Ahrens in P/G, § 850 k, Rn. 117: Hat das Kreditinstitut einen Aufstockungsbetrag nach Abs 2 festgesetzt oder abgelehnt, ist zwar kein Rechtsschutz vorgesehen. Eine unüberprüfbare Festsetzung durch eine Privatperson wäre aber systemwidrig. Klarstellungsbeschlüsse sind zudem weithin anerkannt. Deswegen können die Einwendungen gegen den Aufstockungsbetrag seitens des Schuldners oder des Gläubigers im gerichtlichen Bestimmungsverfahren gem. Abs. 5 S. 4 geltend gemacht werden.
- ⁸⁵ S. Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 h.
- ⁸⁶ Hierzu ausführlich Rein, ZVI 2016, S. 50 ff.
- ⁸⁷ Siehe im Einzelnen Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1042.
- ⁸⁸ BGH, Beschluss vom 24.01.2018 – VII ZB 21/17 (=ZVI 2018, S. 371 ff.).
- ⁸⁹ So auch Leitfaden der Kreditwirtschaft, S. 87.
- ⁹⁰ Vgl. bereits S. 18.
- ⁹¹ Vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bspw. BVerfGE 54, 277 [291]; 74, 228 [234], 85, 337 [346] sowie beispielhaft BAG,

Urteil vom 18.09. 2007 – 9 AZR 672/06.

⁹² BVerfGE 74, 228 [234].

⁹³ Vgl. dazu auch die Forderungen der AG SBV im Positionspapier zur Reform des Kontopfändungsschutzes, abrufbar von www.bag-sb.de unter „Arbeitsmaterialien“ oder www.forum-schuldnerberatung.de unter „Pfändungsschutzkonto“.

⁹⁴ Im Gegenzug führt die Reform wie dargelegt an anderer Stelle zu spürbaren Entlastungen bei der Justiz.

⁹⁵ Köppen (ZVI 2010, S. 339) setzt sich umfassend mit der Vorschrift aus Sicht des Vollstreckungsgerichts auseinander. Siehe auch Langenbahn/Zimmermann/Zipf, ZVI 2010, S. 440 ff.

⁹⁶ Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 5, Kap. 4.9.1.5. (S. 48 d).

⁹⁷ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 m.

⁹⁸ So der BGH im Beschluss vom 10.11.2011 – VII ZB 64/10. Im Falle der Doppelpfändung kommt ggf. auch die Anordnung der Unpfändbarkeit für das Guthaben auf dem P-Konto insgesamt (§ 850 I ZPO) in Betracht. Vgl. dazu den Umsetzungsleitfaden der Dt. Kreditwirtschaft, 2. Auflage 2013, S. 106.

⁹⁹ In der Übergangszeit bis zum 31.12.2011 fand sich diese Regelung in § 833 a Abs. 2.

¹⁰⁰ Nicht die Vollstreckungsstelle – auch soweit öffentliche Gläubiger vollstrecken, ist hier nur das Vollstreckungsgericht zuständig. Vgl. näher unten S. 83 f.

¹⁰¹ Siehe dazu auch Weber/Wellmann/Zimmermann, ZVI 2011, S. 241 ff. Ferner ausführlich Homann, ZVI 2013, S. 6 ff.

¹⁰² So ausdrücklich BT-Drs. 16/7615, S. 14 zu § 850 k; „zudem“ könne das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit anordnen. Und weiter: „Alle diese Maßnahmen gewährleisten, dass das Pfändungsschutzkonto des Schuldners auch bei Pfändungsmaßnahmen seine Funktion nicht verliert.“

¹⁰³ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/7615, S. 17.

¹⁰⁴ Vgl. Prütting/Gehrlein, ZPO-Kommentar, 9. Aufl. 2017, § 850 I, Rn. 16.

¹⁰⁵ So auch Goebel, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen, Rdnr. 76.

¹⁰⁶ So Bendtsen in HK Zwangsvollstreckung, Rdnr. 15 zur insoweit gleichlautenden Übergangsvorschrift des § 833 a ZPO. Vgl. auch Prütting/Gehrlein, § 850 I, Rn. 11.

¹⁰⁷ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/7615, S. 17.

¹⁰⁸ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/7615, S. 17.

¹⁰⁹ Davon ist auch der Gesetzgeber überzeugt. Vgl. BT-Drs. 16/7615, S. 14.

¹¹⁰ BT-Drs. 16/12714, S. 18.

- ¹¹¹ Prütting/Gehrlein, a. a. O., § 850 I, Rn. 18.
- ¹¹² BT-Drs. 16/12714, S. 18.
- ¹¹³ Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/7615, S. 17) führt insoweit aus:
„Ein Überwiegen der Interessen des Gläubigers wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn es um die Vollstreckung der in § 850 d ZPO genannten Forderungen – Unterhaltsansprüche sowie Renten wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit – geht. Denn in diesen Fällen ist der Gläubiger besonders schutzbedürftig und kann auch auf selbst geringfügige Beträge angewiesen sein.“
- ¹¹⁴ § 833 a Abs. 2 Satz 3 ZPO. Vgl. auch Graf-Schlicker/Linder, Die Reform des Kontopfändungsschutzes, ZIP 2009, S. 989 ff. [992].
- ¹¹⁵ So Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 I.
- ¹¹⁶ Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO.
- ¹¹⁷ Wie hier ausdrücklich Stöber, ebd. A. A. Meller-Hannich in Kindl/Meller-Hannich/ Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Rdnr. 26 zu § 850 k ZPO.
- ¹¹⁸ Stöber, ebd.
- ¹¹⁹ Stöber, ebd.
- ¹²⁰ Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300 t.
- ¹²¹ So Stöber, ebd., Rdnr. 1300 u.
- ¹²² Nach Ahrens in Prütting/Gehrlein, § 850 k ZPO, Rn. 99 besitzt der Aufstockungsbeschluss über das Verhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und -schuldner hinausreichende Rechtsfolgen, weil er allgemeine Vollstreckungsschranken bestimmt. Ähnlich Stöber, Rz. 1290 sowie Homann ZVI 2010, S. 405.
- ¹²³ Vgl. du Carrois, Das P-Konto und seine Auswirkungen im Insolvenzverfahren, ZinsO 2009, Heft 39, S. 1801 ff. [1801]. Ebenso der Umsetzungsleitfaden der Dt. Kreditwirtschaft, 2. Auflage 2013, S. 114. S. auch Sudergat, ZVI 2013, S. 169 ff. sowie Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, S. 171 ff.
- ¹²⁴ Dies befürwortet Ahrens, NJW-Spezial 2017 (Heft 3), S. 85 f. Zu § 850 I ZPO siehe S. 79.
- ¹²⁵ Der Leitfaden ist erschienen im Deutschen Genossenschafts-Verlag eG Wiesbaden (Das Pfändungsschutzkonto, Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, 2. Auflage 2013). S. zur Thematik auch Binner/Richter, P-Konto und Insolvenz, Praxisprobleme und Reformansätze, InsbürO 2016, S. 363 ff. sowie S. 414 ff.
- ¹²⁶ So auch der Umsetzungsleitfaden (2. Auflage 2013), Seite 110. Büchel, Das neue Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz des Schuldners, ZinsO 2010 Heft 1/2, S. 20 ff. [26]. Anders Knees, ZinsO 2011, S. 511 ff.
-

¹²⁷ So auch LG Verden 19.09.2013 – 4 S 3/13.

¹²⁸ So auch Prütting/Gehrlein, § 850 k, Rn. 127.

¹²⁹ Ebenso der Umsetzungsleitfaden (2. Auflage 2013), S. 114.

¹³⁰ Ebenso der Umsetzungsleitfaden, S. 111. Du Carrois, a. a. O., S. 1802.

¹³¹ Vgl. insoweit den Gesetzeswortlaut in Abs. 2 S. 1: „Die Pfändung gilt im Übrigen mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrags nach Abs. 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind.“

¹³² Dies gilt jedenfalls dann, wenn zu befürchten ist, dass der Insolvenzverwalter sich nicht in ausreichendem Maße um die Aufhebung der Pfändung kümmern wird. S. Grote, Verbraucherinsolvenz, Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2017, InsbürO 2018, 8 zur Entscheidung BGH vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17.

¹³³ So das Urteil des IX. Zivilsenats vom 20.07.2010 – IX ZR 37/09.

¹³⁴ BT-Drs. 16/12714, S. 21.

Literaturverzeichnis

- 126 AG SBV (Hrsg.): Positionspapier zur Reform des Kontopfändungsschutzes. Berlin 2010.
- AHRENS, Martin: Das neue Pfändungsschutzkonto, NJW 2010, S. 2001 ff. [2002 f.].
- AHRENS, Martin: Gesetzliche Regelung des sogenannten Monatsanfangsproblems beim Pfändungsschutzkonto. NZI 2011, S. 183 ff.
- AHRENS, Martin: Zur Übertragung des nicht ausgeschöpften Pfändungsfreibetrags auf einem P-Konto. EWiR 2015, S. 133.
- AHRENS, Martin: Anwendbarkeit von § 850 I ZPO im Insolvenzverfahren. NJW-Spezial 2017 (Heft 3), S. 85 f.
- BAUR, Fritz/STÜRNER, Rolf/BRUNS, Alexander: Zwangsvollstreckungsrecht. 13. Auflage, Heidelberg 2006.
- BINNER, Esther/RICHTER, Claus: P-Konto und Insolvenz: Praxisprobleme und Reformansätze. Insbüro 2016, S. 360 ff., S. 414 ff.
- BITTER, Georg: Das Pfändungsschutzkonto – Ein untaugliches Konstrukt. Kritische Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsrechts. WM 2008, S. 141 ff.
- BÜCHEL, Andreas: Das neue Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz des Schuldners. ZinsO 2010, S. 20 ff.
- BUSCH, Dörte: Anmerkung zum Beschluss des AG Obernburg vom 29.07.2013 – 1 C 291/13, VuR 2014, 149 – Zur Verrechnung von Umbuchungen auf einem Pfändungsschutzkonto wegen eines Pfandrechts. VuR 2014, S. 149 f.
- DU CARROIS, Michael: Das P-Konto und seine Auswirkungen im Insolvenzverfahren, ZinsO 2009, Heft 39, S. 1801 ff.
- EHLENZ, Hans D./DIEFENBACH, Günther: Pfändung in Bankkonten und andere Vermögenswerte. 7. Auflage, Wiesbaden 2010.
- GOEBEL, Frank-Michael: Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen. Die Reform der Kontopfändung. Bonn 2011.
- GRAF-SCHLICKER/LINDER: Die Reform des Kontopfändungsschutzes. ZIP 2009, S. 989 ff.
- GROTE, Hugo: Verbraucherinsolvenz: Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2017. Insbüro 2018, S. 8.
- GROTH, Ulf u. a. (Hrsg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung. Loseblatt. 26. Nachlieferung Köln 2018.
-

- HADATSCH, Günther/WAGNER, Karl-Heinz: Pfändungsbeschluss und Drittschuldnererklärung. Stuttgart 2009.
- HEYER, Hans-Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. 3. Auflage, Regensburg 2016.
- HINTZEN, Udo: Lohnpfändung 2017. 34. Auflage, Bonn 2017.
- HOMANN, Carsten: Das Pfändungsschutzkonto in der Schuldnerberatung (Teil 2). ZVI 2010, S. 405 ff.
- HOMANN, Carsten: Ansparübertrag und Moratoriumsübertrag auf dem P-Konto. ZVI 2012, S. 37 ff.
- HOMANN, Carsten: Anwendung der befristeten Anordnung der Unpfändbarkeit des Guthabens auf einem P-Konto. ZVI 2013, S. 6 ff.
- HOMANN, Carsten: Die P-Konto-Überträge vor dem BGH! Anmerkung zu BGH, Urt. v. 04.12.2014 – IX ZR 115/14. ZVI 2015, S. 242 ff.
- KINDL, Johann/MELLER-HANNICH, Caroline/WOLF, Hans-Joachim: Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung. Handkommentar. 3. Auflage, Baden-Baden 2016.
- KNEES, Klaus-Niels: Und es erlischt doch! Warum (auch) das Pfändungsschutzkonto die Insolvenzeröffnung nicht ohne Weiteres überlebt. ZInsO 2011, S. 511 ff.
- KNOBLOCH, Michael/KOYTE, Wolfhard u. a.: Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009, Schlussbericht. Berlin 2016.
- KÖPPEN, Manuela: Der Nachweis nach § 850 k Abs. 5 ZPO aus der Sicht des Vollstreckungsgerichts. ZVI 2010, S. 339 ff.
- KÖRNER, Anne u. a. (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. Loseblatt. 100. Auflage, München 2018.
- LANGENBAHN, Martin/ZIMMERMANN, Dieter/ZIPF, Thomas: Die Bestimmung des erhöhten Freibetrages auf einem P-Konto durch das Vollstreckungsgericht nach § 850 k Abs. 5 Satz 4 ZPO. ZVI 2010, S. 440 ff.
- LILGE, Werner: Berliner Kommentar zum Sozialrecht, SGB I. 2. Auflage, Berlin 2009.
- PRÜTTING, Hanns/GEHRLEIN, Markus: Zivilprozessordnung. Kommentar. 10. Auflage, München 2018.
- REIN, Andreas: Nachzahlungen von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto. ZVI 2016, S. 50 ff.
- REIN, Andreas: Nochmals: Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei faktischen Unterhaltspflichten? ZVI 2018, S. 129.
- REIN, Andreas: Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei faktischer Unterhaltsverpflichtung. NJW-Spezial 2018, S. 213 f.

- RICHTER, Claus: Die Möglichkeiten der monatsweisen Übertragung von Guthaben auf dem gepfändeten P-Konto. Verbraucherinsolvenz aktuell 2015, S. 25 ff.
- SAAGER, Stefan u. a.: Das Pfändungsschutzkonto. Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft. BVR-Bankenreihe Band 46, 2. Auflage, Wiesbaden 2013.
- SOMBERG, Kay-Uwe: Die Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO. Ein Leitfaden für die Schuldner- und Insolvenzberatung, ZVI 2010, S. 169 ff.
- STAUB, Hermann: Handelsgesetzbuch. Großkommentar. Band 10., 5. Auflage, Berlin 2016.
- STÖBER, Kurt: Forderungspfändung. 16. Auflage, Bielefeld 2013.
- SUDERGAT, Lutz G.: Das Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz. ZVI 2013, S. 169 ff.
- SUDERGAT, Lutz G.: Kontopfändung und P-Konto. 3. Auflage, Köln 2013.
- WEBER, Angela/WELLMANN, Pamela/ZIMMERMANN, Dieter: Die Anordnung befristeter Unpfändbarkeit eines Kontos nach § 833 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-2010. Ein Plädoyer zur stärkeren Nutzung dieser Schuldnerschutz-Variante, die vom 01.01.2012 an in § 850 I ZPO-2012 geregelt sein wird. ZVI 2011, S. 241 ff.
-



Esther Binner

Esther Julia Binner, Volljuristin, LL.M., arbeitet seit 2012 als Rechtsreferentin beim Fachzentrum Schuldenberatung Bremen. Dort ist sie neben der juristischen Fachberatung auch für Fortbildungen zu aktuellen Themen der Beratungspraxis zuständig.



Prof. Dr. Claus Richter

Claus Richter war von 2000 bis 2012 bei der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Berlin als Jurist tätig. Danach arbeitete er beim Fachzentrum Schuldenberatung Bremen als Fachberater und Dozent, bevor er im September 2013 an die Technische Hochschule Köln (damals noch Fachhochschule Köln) wechselte. Hier unterrichtet er im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie in einem Masterstudiengang u. a. zum Arbeitsfeld Schuldnerberatung.